



Brüssel, den 6.5.2014
SWD(2014) 148

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
Begleitunterlage zum

BERICHT DER KOMMISSION
über die Wettbewerbspolitik 2013

{COM(2014) 249 final}

INHALT

I. RECHTSVORSCHRIFTEN UND POLITISCHE ENTWICKLUNGEN	3
Staatliche Beihilfen	3
1. Modernisierung des Beihilfenrechts: Fortsetzung der Reform zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung	4
2. Überwachung, Rückforderung und Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Gerichten	8
3. Wichtige Urteile der Unionsgerichte zu staatlichen Beihilfen	11
Kartellrecht	14
1. Vereinbarungen über Technologietransfer – Laufende Überarbeitung	14
2. Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung – Laufende Überarbeitung	14
3. Vorschlag für eine Richtlinie über Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht angenommen	15
4. Wichtige Urteile der Unionsgerichte in Kartellverfahren	17
5. Oberste Priorität in der Bekämpfung von Kartellen – Kronzeugenregelung und Vergleich	20
6. Fortsetzung der engen Zusammenarbeit mit dem Europäischen Wettbewerbsnetz und nationalen Gerichten	22
Fusionskontrolle	24
1. Zu einer wirksameren Fusionskontrolle – Laufende Überarbeitung	25
2. Weitere Vereinfachung der Fusionskontrollverfahren – Laufende Überarbeitung	26
3. Zahl der Eingriffe in Fusions-sachen bleibt stabil	27
4. Wichtige Urteile der Unionsgerichte zur Fusionskontrolle	28
Entwicklung der internationalen Dimension der EU-Wettbewerbspolitik	29
1. Bilaterale Beziehungen	29
2. Multilaterale Zusammenarbeit	30
II. BRANCHENÜBERSICHT	31
1. Energie und Umwelt	31

2. Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und Medien	35
3. Finanzdienstleistungen	41
4. Rohstoffindustrie und produzierendes Gewerbe	51
5. Agrar- und Ernährungswirtschaft	54
6. Arzneimittelsektor und Gesundheitsdienstleistungen	57
7. Verkehrs- und Postdienstleistungen	60

I. RECHTSVORSCHRIFTEN UND POLITISCHE ENTWICKLUNGEN

EU-Wettbewerbspolitik als Antriebskraft für die europäische Wettbewerbsfähigkeit

Die europäischen Institutionen, Regierungen und alle wirtschaftlichen Interessenvertreter haben weiterhin große Anstrengungen unternommen, um Europa aus der Wirtschaftskrise herauszuführen. In diesem Jahr gab es erste Anzeichen, dass die gemeinsamen Anstrengungen Früchte tragen. Die Strategie Europa 2020 für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zeigt, welche Richtung eingeschlagen werden soll: Wenn wir auf den Binnenmarkt als das wichtigste Kapital der EU setzen, müssen wir die europäische Wettbewerbsfähigkeit stärken. Dabei spielt die Wettbewerbspolitik eine ganz entscheidende Rolle. Sie schützt und stärkt den Binnenmarkt, schafft einheitliche Marktbedingungen für Unternehmen und fördert Innovation. Das Europäische Parlament hat 2013 in seiner Studie¹ über die Wettbewerbspolitik festgestellt: „Der Wettbewerb trägt entscheidend zur Förderung von Produktivität und Innovation bei, die Antriebskräfte für das Wirtschaftswachstum sind. Eine Wettbewerbspolitik, die den Wettbewerb stärkt, wird somit das Wachstum fördern.“ In diesem Sinne hat die Kommission weiterhin alle Instrumente der Wettbewerbspolitik gestärkt und die rechtlichen Rahmenbedingungen für diese Instrumente kontinuierlich an die sich verändernde wirtschaftliche Realität angepasst.

Staatliche Beihilfen

2013 waren nicht nur erste Anzeichen für eine Erholung der europäischen Wirtschaft erkennbar, sondern auch Ergebnisse der Stabilisierungsbemühungen im Bankensektor zu verzeichnen. Auf diese ersten positiven Anzeichen müssen weitere Maßnahmen folgen, um eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten. Die Beihilfepolitik kann den Aufschwung stützen, indem sie für eine bessere und effizientere Verwendung der knappen öffentlichen Mittel sorgt. Gleichzeitig sorgt sie für einen unverzerrten Wettbewerb im Binnenmarkt und trägt damit zur Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen und der europäischen Wirtschaft insgesamt bei. Die staatliche Krisenintervention zur Unterstützung des Finanzsektors hat entscheidend zur Rettung des europäischen Bankensystems vor einem unkontrollierten Zusammenbruch beigetragen. In einigen Mitgliedstaaten wird man vorerst nicht ohne staatliche Intervention auskommen. Durch die öffentlichen Mittel, die in nie dagewesener Höhe zur Stabilisierung des Finanzsektors ausgegeben wurden, entstand ein hohes Risiko für Marktverzerrungen. Die geänderten Leitlinien der Kommission für Beihilfen für den Finanzsektor gewährleisten auch weiterhin die Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsvorschriften.

¹ The Contribution of Competition Policy to Growth and the EU2020 Strategy, IP/A/ECON/ST/2012-25, abrufbar unter: [http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2013/492479/IPOL-ECON_ET\(2013\)492479_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2013/492479/IPOL-ECON_ET(2013)492479_EN.pdf)

Die jüngsten Zahlen zum Umfang der krisen- und nicht krisenbedingten staatlichen Beihilfen

Die staatlichen Beihilfen für den Finanzsektor beliefen sich zwischen Oktober 2008 und dem 31. Dezember 2012 auf 591,9 Mrd. EUR (4,6 % des EU-BIP 2012) für Kapitalstützung (Rekapitalisierung und Eigenkapitalentlastung).

Der höchste ausstehende Betrag für Garantien und andere Liquiditätshilfen war 2009 mit insgesamt 906 Mrd. EUR (7,7 % des EU-BIP 2012) in den 27 Mitgliedstaaten zu verzeichnen. In vielen EU-Staaten hat sich die Krise seitdem langsam abgeschwächt, und die ausstehenden Liquiditätshilfen sind auf etwas mehr als die Hälfte auf 534,5 Mrd. EUR (4,14 % des EU-BIP 2012) im Jahr 2012 zurückgegangen. Die befristeten Krisenregelungen zur Stützung der Realwirtschaft liefen 2011 aus. 2012 betragen die im Rahmen dieser Regelungen gewährten Beihilfen nur noch 63 Mio. EUR.

Die nicht krisenbedingten staatlichen Beihilfen sind 2012 gegenüber dem Vorjahr um rund 3 Mrd. EUR auf 67,2 Mrd. EUR angestiegen; das entsprach einem Anteil von 0,52 % des EU-BIP (Anstieg um 0,01 %). Die Mitgliedstaaten finanzierten vorwiegend Beihilfemaßnahmen in den Bereichen regionale Entwicklung, Forschung, Umweltschutz und Bereitstellung von Risikokapital für KMU. Alle diese Maßnahmen tragen zu den Zielen der Strategie Europa 2020, einem intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstum, bei.

1. Modernisierung des Beihilfenrechts: Fortsetzung der Reform zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung

Nachdem im Mai 2012² ein ehrgeiziges Programm zur Modernisierung des EU-Beihilfenrechts (*State Aid Modernisation – SAM*, nachfolgend „Modernisierungsprogramm“) auf den Weg gebracht worden ist, ist die Kommission 2013 bei der Umsetzung der wichtigsten Reformziele in Rechtsvorschriften und Leitlinien ein großes Stück vorangekommen.

Das Modernisierungsprogramm soll dazu beitragen, dass die knappen öffentlichen Mittel für wachstums- und wettbewerbsfördernde Maßnahmen verwendet werden und die Beihilfepolitik zu einem intelligenten und effizienten Instrument gemacht wird, das es den Mitgliedstaaten ermöglicht, mit geringerem Aufwand bessere Ergebnisse zu erzielen. Das Programm verfolgt drei Kernziele, um ein Beihilfenkontrollsystem zu schaffen, das wachstumsorientierte Maßnahmen fördert, die Integrität des Binnenmarktes schützt und die Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten und europäischen Unternehmen gewährleistet. Auch das Europäische Parlament hat die Ziele des Modernisierungsprogramms in seiner Entschließung vom Januar 2013³ anerkannt und unterstützt. Die im Hinblick auf jedes dieser Ziele erreichten Fortschritte werden im Folgenden beschrieben.

Wachstumsförderung in einem gestärkten, dynamischen, wettbewerbsfähigen Binnenmarkt

Im Zuge der Strategie „Europa 2020“⁴ sollen die Voraussetzungen für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum geschaffen werden. Zu den Kernzielen des Modernisierungsprogramms gehört die Unterstützung der Strategie und ihrer Leitinitiativen,

² Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 2012 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Modernisierung des EU-Beihilfenrechts, COM(2012) 209 final.

³ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2013 zur Modernisierung des Beihilfenrechts ((2012)2920(RSP)).

⁴ KOM(2010) 2020 endgültig vom 3.3.2010.

indem gut konzipierte, ein Marktversagen ausgleichende Beihilfemaßnahmen und Ziele von gemeinsamem europäischen Interesse („gute Beihilfen“) erleichtert werden.

Die Leitinitiative „Digitale Agenda“ setzt ehrgeizige Ziele für die Entwicklung der Breitbandinfrastruktur, um das Wachstum in Europa zu fördern. Neue Leitlinien, mit denen die Beihilfavorschriften im Breitbandbereich und die Ziele der Digitalen Agenda aufeinander abgestimmt werden, sind im Januar in Kraft getreten; sie sind die erste konkrete Anwendung der Grundsätze des Modernisierungsprogramms.

Im Juni hat die Kommission neue Regionalbeihilfeleitlinien⁵ für den Zeitraum 2014-2020 angenommen. Sie sollen den Mitgliedstaaten helfen, ihre Mittel besser einzusetzen und dafür zu sorgen, dass Beihilfen für Investitionen gewährt werden, die ohne diese Förderung nicht durchgeführt worden wären, so dass ein realer Mehrwert für die regionale Entwicklung entsteht.

Zielgerichtete Beihilfen können einen Innovationsschub auslösen und so zur europäischen Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Die Regeln für die Gewährung von Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEuI) und Risikofinanzierung sind in dieser Hinsicht besonders wichtig, da Forschung und Entwicklung in der Strategie „Europa 2020“ als wichtige Antriebskräfte für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum gesehen werden. Auch die Gestaltung der Finanzinstrumente der Union, z. B. im Rahmen des Programms „Horizont 2020“ oder des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME), muss mit den Rechtsvorschriften für staatliche Beihilfen koordiniert werden.⁶ Im zweiten Halbjahr 2013 hat die Kommission öffentliche Konsultationen über neue Leitlinien für die Gewährung von Beihilfen für die Bereiche FuEuI und Risikofinanzierung durchgeführt, die 2014 angenommen werden sollen.⁷

Da die Strategie „Europa 2020“ auch Ziele für Klimaschutz und nachhaltige Energienutzung vorgibt, werden klare Rahmenbedingungen für staatliche Beihilfen in den Bereichen Energie und Umwelt benötigt. Nach einem Workshop im April hat die Kommission im zweiten Halbjahr 2013 eine Konsultation über entsprechende Leitlinien in die Wege geleitet.

Konzentration auf die Fälle mit den stärksten Auswirkungen auf den Binnenmarkt

Wenn für die Fälle, die kaum Auswirkungen auf den Handel haben, vereinfachte, angemessene Regeln gelten, kann das dazu beitragen, dass die knappen öffentlichen Mittel für „gute Beihilfen“ verwendet werden. Die wichtigsten Instrumente hierfür sind die Ermächtigungsverordnung und die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung.

Die geänderte Ermächtigungsverordnung⁸, die der Rat im Juli angenommen hat, ist ein Eckpfeiler des Modernisierungsprogramms. Durch die Aufnahme weiterer Beihilfekategorien, die von der Verpflichtung zur vorherigen Anmeldung bei der Kommission freigestellt werden, wird ein angemessenes Vorgehen ermöglicht. Gleichzeitig werden dadurch die Ziele des

⁵ ABl. C 209 vom 23.7.2013.

⁶ Im Einklang mit Artikel 140 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/2012 vom 25. Oktober 2012.

⁷ Die neuen Leitlinien für die Risikofinanzierung wurden am 15. Januar 2014 verabschiedet. Siehe: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-21_de.htm

⁸ Verordnung (EU) Nr. 733/2013 des Rates vom 22. Juli 2013.

Modernisierungsprogramms vorgebracht, weil die Freistellung nur dann in Betracht kommt, wenn die Maßnahmen lediglich begrenzte Wettbewerbsverzerrungen verursachen, die Beihilfe als eine „gute Beihilfe“ angesehen werden kann und die Kommission über ausreichende einschlägige Erfahrungen verfügt, um im Vorhinein angemessene Bedingungen festlegen zu können.

In der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung⁹ (AGVO) ist genau geregelt, welche Beihilfen, die unter die Ermächtigungsverordnung fallen, von der Anmeldepflicht freigestellt sind. Die Änderungen in der Ermächtigungsverordnung ermöglichen eine Erweiterung des horizontalen und vertikalen Geltungsbereichs der AGVO. Die Überarbeitung der AGVO eröffnet aber auch die Möglichkeit, Wettbewerbsfähigkeit zu fördern, indem die Regeln vereinfacht und klarer gestaltet und „gute Beihilfen“ noch stärker gefördert werden, um Wachstum zu erleichtern, und dabei für mehr Transparenz gesorgt wird, um sicherzustellen, dass die Beihilfen zielgerichtet eingesetzt werden, auch wenn die Anmeldung bei der Kommission entfällt.

Die neue AGVO wird einen sehr viel größeren Geltungsbereich haben, und die Voraussetzungen werden vereinfacht. 75 % der heutigen staatlichen Beihilfemaßnahmen und ca. 66 % der Beihilfebeträge wären von der neuen AGVO abgedeckt. Wenn die Mitgliedstaaten sich in ihrer Beihilfepolitik an der AGVO orientieren, könnten es bis zu 90 % werden. Die Kommission strebt eine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten an, um dieses Ziel zu erreichen, u. a. durch ein spezielles Netzwerk von Länderreferaten für staatliche Beihilfen und die Vorbereitung neuer Leitlinien. Sie sollen den Mitgliedstaaten helfen, bei der Planung ihrer Beihilfemaßnahmen die Bedingungen der AGVO besser einzuhalten. Zur Ergänzung dieser umfangreichen Verlagerung der Vorabkontrollen wird die Kommission die nach Maßgabe der AGVO gewährten Beihilfen überwachen. Außerdem wird sie die Auswirkungen der Beihilfen mit den Mitgliedstaaten gemeinsam bewerten.

Nach der Änderung der Ermächtigungsverordnung werden sechs neue, bisher noch nicht erfasste Beihilfekategorien in die AGVO aufgenommen: Innovationsbeihilfen für große Unternehmen, bestimmte Beihilfen für Breitbandinfrastruktur, Beihilfen im Kulturbereich und zur Erhaltung des kulturellen Erbes, auch von audiovisuellen Werken, Beihilfen für Sporteinrichtungen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen, Beihilfen zur Beseitigung der von Naturkatastrophen verursachten Schäden und Beihilfen sozialer Art für Transport und Beförderung der Einwohner abgelegener Regionen. Außerdem werden neue Formen freigestellter Beihilfen für bereits bestehende Kategorien eingeführt, z. B. ein breiteres Konzept für Beihilfen zur Risikofinanzierung, Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen, eine neue Kategorie von Beihilfen für Start-ups, neue Möglichkeiten für Beihilfen im Energie- und Umweltbereich (z. B. für die Sanierung kontaminierter Standorte, für den Einsatz von erneuerbaren Energien und Energieeffizienzsystemen), Erweiterung des Begriffs „benachteiligte Arbeitnehmer“ im Zusammenhang mit Beschäftigungsbeihilfen für die jüngsten Teilnehmer am Arbeitsmarkt sowie Regionalbeihilfen für abgelegene Regionen und Stadtentwicklungskonzepte.

Außerdem sieht die geänderte AGVO eine beträchtliche Anhebung der Anmeldeschwellen in Schlüsselbereichen der Agenda „Europa 2020“ wie FuEul und Risikofinanzierung vor.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008.

Unterstützt wird der angemessene Ansatz auch durch die De-minimis-Verordnung¹⁰. Darin ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen kleinere staatliche Hilfen bis zu 200 000 EUR nicht als Beihilfe gelten. Nach sorgfältiger Überprüfung der Faktenlage und im Hinblick auf die Förderung der Haushaltskonsolidierung und die Umverteilung knapper öffentlicher Mittel zur Verwirklichung der Ziele von gemeinsamem Interesse im Sinne der Agenda „Europa 2020“ hat die Kommission beschlossen, den De-minimis-Schwellenwert nicht zu ändern. Davon abgesehen wurde aber eine Reihe von Vereinfachungen und Klärungen in die neue Verordnung aufgenommen, die am 18. Dezember angenommen wurde. Alle Unternehmen werden jetzt leichter Zugang zu diesem Instrument haben, wenn sie es benötigen.

Zielgenauere Ausrichtung und bessere Ex-post-Kontrollen

Die Ausweitung der AGVO ist keinesfalls mit einer Aufweichung der Kontrollen gleichzusetzen. Unter den derzeitigen wirtschaftlichen Gegebenheiten ist es wichtiger denn je, dass Beihilfen gezielt eingesetzt werden, um ein tatsächlich bestehendes Marktversagen auszugleichen und die benötigte Kohäsion voranzubringen. Beihilfen für große Unternehmen in Fördergebieten sollten deshalb vorrangig in Greenfield Investments, in FuEuI und in den Energie- und Umweltbereich fließen, gegebenenfalls mit höherer Intensität, um regionale Benachteiligungen auszugleichen (Regionalzuschläge). Beihilfen für marode Unternehmen sollten an Auflagen geknüpft sein, die gewährleisten, dass das betreffende Unternehmen wieder rentabel werden kann. Dazu enthält die neue AGVO eine einzige und präzisere Definition des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“ anhand von klareren und einfacheren Kriterien, die in Konsultation mit Finanzexperten und Praktikern festgelegt worden sind, um die Realität des Marktes abzubilden.

Eine so umfassende Erweiterung und Vereinfachung der AGVO muss durch bessere Ex-post-Kontrollen ausgeglichen werden. Sie basieren auf größerer Transparenz der einzelnen Beihilfen, auf einer systematischeren Überwachung der Einhaltung der formalen Voraussetzungen für die Freistellung und der Einführung von Ex-post-Evaluierungen vor allem für besonders umfassende Beihilfemaßnahmen in Schlüsselbereichen, die für den Binnenmarkt relevant sind. Die Ex-post-Evaluierung ist eine solide, wirksame Methode, um zu gewährleisten, dass gute Beihilfen mit Anreizeffekt gewährt werden. Sie wird zur Entwicklung besserer Maßnahmen mit geringeren Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel beitragen. Vorab festgelegte Schwellenwerte werden für Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit hinsichtlich der zu bewertenden Maßnahmen sorgen. Um eine gemeinsame Grundlage und gleiche Behandlung für alle zu gewährleisten, hat die Kommission im Sommer 2013 eine öffentliche Konsultation über eine gemeinsame Methodik für die Ex-post-Evaluierung in die Wege geleitet. Die Annahme der geänderten Verordnung ist für die erste Jahreshälfte 2014 vorgesehen.

Straffere, klarere Regeln und schnellere Beschlussfassung erhöhen die Wirksamkeit der Beihilfenverteilung

Das Modernisierungsprogramm sieht eine Straffung der Regeln vor, damit die Kommission ihre Entscheidungen schneller und besser treffen und ihre Ressourcen auf die wichtigsten Fälle konzentrieren kann.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Abl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1.

Zu diesem Zweck hat der Rat im Juli die neue Verfahrensverordnung¹¹ angenommen. Sie ermöglicht es der Kommission, besser mit Beschwerden umzugehen. Insbesondere werden neue Anforderungen an eine Beschwerde gestellt, um von dem Beschwerdeführer bessere Informationen zu erhalten. Die Voraussetzungen für die Eingabe einer Beschwerde werden präzisiert. Ein neu eingeführtes Beschwerdeformular muss verwendet werden, und der Beschwerdeführer muss sein berechtigtes Interesse nachweisen, um eine förmliche Beschwerde einlegen zu können. Wenn der Beschwerdeführer keine aussagekräftigen Informationen vorlegt oder keine Kooperationsbereitschaft zeigt, gilt die Beschwerde als zurückgezogen.

Aufgrund der geänderten Verfahrensverordnung ist die Kommission außerdem befugt, die geeigneten Informationen über einen Fall innerhalb eines für das Unternehmen annehmbaren Zeitrahmens zusammenzutragen. Die Kommission kann insbesondere Informationen direkt bei Marktteilnehmern erheben und Branchenuntersuchungen durchführen.

Die Bestimmungen der Verordnung zur Zusammenarbeit mit nationalen Gerichten werden eine kohärente Anwendung der Beihilferegulungen in allen Mitgliedstaaten erleichtern. Die Funktion der nationalen Gerichte wurde gestärkt. Zum einen können sie jetzt zur Anwendung von Artikel 107 Absatz 1 und Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Informationen von der Kommission erhalten. Sie können die Kommission auch um eine Stellungnahme zu einem konkreten Fall ersuchen. Zum andern kann die Kommission bei einzelstaatlichen Gerichten mündliche oder schriftliche Einlassungen aus Gründen des öffentlichen Interesses der Union vorbringen (als sachverständiger Beistand, *amicus curiae*).

2. Überwachung, Rückforderung und Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Gerichten

Verstärkte Überwachung staatlicher Beihilfen, um gleiche Voraussetzungen zu schaffen

Die Architektur der Beihilfenkontrolle hat sich im Laufe der Jahre erheblich verändert. Heute werden ca. 85 % der Beihilfen für die Industrie und den Dienstleistungssektor nicht mehr einzeln von der Kommission geprüft, sondern auf der Grundlage zuvor genehmigter Beihilfemaßnahmen oder im Rahmen von Gruppenfreistellungen gewährt.¹² Die GD Wettbewerb überwacht die Anwendung der bestehenden Beihilfemaßnahmen durch die Mitgliedstaaten, beispielsweise durch regelmäßige stichprobenartige Ex-post-Kontrollen.

Um die Wirksamkeit dieser für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes relevanten Kontrollen zu verbessern, hat die GD Wettbewerb 2011 beschlossen, den Umfang der Stichprobenkontrollen erheblich auszuweiten (von 20 bis 30 überwachten Fällen auf über 50). Im Zuge der Überwachungsmaßnahmen 2012/2013 hat die GD Wettbewerb eine Stichprobe von 63 bestehenden Beihilfemaßnahmen zugrunde gelegt, in der alle Mitgliedstaaten und alle Beihilfearten vertreten und mit der 33 % der Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen bestehender Maßnahmen abgedeckt waren. Noch ist die Untersuchung einiger Beihilfesachen nicht abgeschlossen, doch es ist bereits festzustellen, dass in mehreren Fällen Probleme oder zumindest Fragen aufgetaucht sind. Es sind unterschiedliche und unterschiedlich schwere

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 734/2013 des Rates vom 22. Juli 2013, ABl. L 204 vom 31.7.2013, S. 15, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0734&rid=1>.

¹² Siehe State Aid Scoreboard (Anzeiger für staatliche Beihilfen), abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/state_aid/scoreboard/index_en.html.

Probleme, z. B. nicht angemeldete Änderungen von Maßnahmen, Einzelbeihilfen, die die Obergrenzen überschreiten, unzureichende Prüfung der Vereinbarkeit mit nationalen Rechtsvorschriften usw.

Dass in einer Reihe von Fällen Unregelmäßigkeiten aufgedeckt werden, ist bedenklich. Wenn eine Unregelmäßigkeit aufgedeckt wird, bedeutet das jedoch nicht zwangsläufig, dass eine nicht mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe gewährt wurde und der Wettbewerb beeinträchtigt worden ist. Denkbar ist beispielsweise, dass eine Einzelbeihilfe zwar nicht die Voraussetzungen der zugrunde liegenden Maßnahme erfüllt und damit grundsätzlich zu beanstanden ist, dass sie aber auf einer anderen Rechtsgrundlage (z. B. als De-minimis-Beihilfe) durchaus für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden kann. Auch wenn sich bei der Überwachung herausgestellt, dass sich die Mitgliedstaaten nicht immer an die Regeln halten und die Bestimmungen besser eingehalten werden müssten, sollte die tatsächliche Wirkung der aufgedeckten Unregelmäßigkeiten auf das Marktgeschehen nicht überbewertet werden.

Die Kommission geht systematisch allen Unregelmäßigkeiten nach und wendet gegebenenfalls die ihr zur Verfügung stehenden Mittel an, um möglicherweise entstandene Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen. Manchmal bieten die Mitgliedstaaten freiwillig an, die aufgedeckten Probleme zu beheben (Änderung ihrer Rechtsvorschriften, Wiedereinziehung der zu viel gezahlten Beihilfen usw.). In anderen Fällen muss ein förmliches Verfahren eingeleitet werden. 2013 hat die Kommission in zwei Fällen, in denen im Zuge der Überwachung Zweifel an der korrekten Umsetzung der geprüften Maßnahmen aufgekommen sind, ein förmliches Prüfverfahren eingeleitet. Beide Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Wiederherstellung des Wettbewerbs durch Wiedereinziehung von Beihilfen, die entgegen den geltenden Vorschriften gewährt wurden

Im Interesse der Integrität des Binnenmarktes kann die Kommission die Mitgliedstaaten verpflichten, rechtswidrig gewährte und mit dem Binnenmarkt nicht vereinbare Beihilfen zurückzufordern. 2013 wurden weitere Fortschritte in dem Bemühen erzielt, die wirksame und zügige Durchsetzung von Rückforderungsbeschlüssen zu gewährleisten.

Anhaltende Bemühungen um Wiedereinziehung unzulässiger Beihilfen

Die jüngsten Zahlen¹³ zeigen, dass die Mitgliedstaaten rechtswidrige Beihilfen seit ein paar Jahren deutlich schneller wiedereinziehen. Infolge des Einschreitens der Kommission und sicher auch aufgrund des Drucks zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen wurden 69 % der nicht mit dem Binnenmarkt vereinbaren Beihilfen wiedereingezogen (seit Januar 2004 etwa 13,5 Mrd. EUR). Somit hat sich der Anteil der rechtswidrigen und nicht mit dem Binnenmarkt vereinbaren Beihilfen, die noch wiedereingezogen werden müssen, von 75 % Ende 2004 auf etwa 21 % am 31. Dezember 2013 verringert.

2013 hat die Kommission neun Beschlüsse über die Rückforderung von mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfen angenommen und damit die Wiedereinziehung von über 726 Mio. EUR durch die Mitgliedstaaten sichergestellt. Ende Dezember 2013 waren bei der Kommission 52 Rückforderungsfälle anhängig (gegenüber 94 Fällen Ende 2004).

Rückforderungsbeschlüsse 2013	9
Wiedereingezogener Beihilfebetrug	726

¹³ Weitere Daten zur Wiedereinziehung enthält der entsprechende Abschnitt des State Aid Scoreboard: http://ec.europa.eu/competition/state_aid/studies_reports/recovery.html

2013 (Mio. EUR)	
Am 31. Dezember 2013 anhängige Rückforderungsfälle	52

Als Hüterin des Vertrags kann die Kommission von allen ihr zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln Gebrauch machen, damit die Mitgliedstaaten ihrer Rückforderungsverpflichtung nachkommen. So kann sie u. a. Vertragsverletzungsverfahren einleiten. 2013 hat der Gerichtshof drei Mitgliedstaaten nach Artikel 108 Absatz 2 AEUV verurteilt (Italien viermal, außerdem Spanien und Griechenland).

2013 hat die Kommission erstmals in einem Beschluss den Betrag festgesetzt, den ein Mitgliedstaat zu zahlen hatte, nachdem das Gericht wegen der versäumten Wiedereinziehung von mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfen ein Zwangsgeld gegen ihn verhängt hatte.

Der zugrunde liegende Fall war eine beschäftigungsfördernde Beihilfemaßnahme von 1984, aufgrund derer Arbeitgeber in Italien bei bestimmten Verträgen keine Sozialversicherungsabgaben zahlen mussten. In ihrer Entscheidung vom 11. Mai 1999 stellte die Kommission fest, dass die Beihilfe teilweise mit dem Binnenmarkt unvereinbar war, und ordnete daher die Rückforderung an. Am 1. April 2004 kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass Italien sich nicht an die Entscheidung der Kommission über die Rückforderung gehalten hatte.¹⁴ Auch nach dem Gerichtsurteil waren kaum Fortschritte bei der Wiedereinziehung festzustellen. Deshalb klagte die Kommission zum zweiten Mal gegen Italien, gestützt auf Artikel 260 AEUV.¹⁵ In seinem Urteil vom 17. November 2011 stellte der Gerichtshof fest, dass Italien sich weder an die Entscheidung der Kommission noch an das Urteil des Gerichtshofs von 2004 gehalten hatte. Er verurteilte Italien deshalb zur Zahlung eines Pauschalbetrags von 30 Mio. EUR sowie eines halbjährlich zu zahlenden Zwangsgelds entsprechend der Durchführung der Maßnahmen zur Wiedereinziehung, bezogen auf die zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung noch nicht zurückgeforderten Beträge. Die Kommission wird das mit dem Gerichtsurteil verhängte Zwangsgeld so lange einfordern, bis Italien die Wiedereinziehung der rechtswidrigen und mit dem Binnenmarkt nicht vereinbaren Beihilfe vollständig abgeschlossen hat.

Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Gerichten, um die Wirksamkeit der Beihilfenvorschriften vor Ort zu gewährleisten

Die Kommission hat ihre Zusammenarbeit mit nationalen Gerichten auf der Grundlage der Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung des Beihilferechts durch die einzelstaatlichen Gerichte von 2009 fortgesetzt. Auskunftersuchen sind noch nicht eingegangen, dafür aber ein Ersuchen um eine Stellungnahme vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg. Dabei ging es um die Berechnung des Nettobeihilfeäquivalents einer genehmigten Beihilfe (Regionalbeihilfe). Mit diesem Ersuchen befasste sich die Kommission 2013. Aufgrund der Bekanntmachung über die Durchsetzung des Beihilferechts hat die Kommission ihre Anstrengungen zur Vertretung der Wettbewerbsbelange fortgesetzt. 2013 beteiligte sich die Kommission an der Finanzierung von Schulungsprogrammen für Richter aus den einzelnen Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen, und sie entsandte Schulungsleiter zu entsprechenden

¹⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 1. April 2004, Europäische Kommission/Italienische Republik, C-99/02.

¹⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 17. November 2011, Europäische Kommission/Italienische Republik, C-469/09.

Workshops und Konferenzen (siehe auch Abschnitt 6 im Kapitel „Kartellrecht“ zur Zusammenarbeit mit nationalen Gerichten).

3. Wichtige Urteile der Unionsgerichte zu staatlichen Beihilfen

In einer Reihe wichtiger Urteile haben die Unionsgerichte 2013 verschiedene Aspekte des Beihilferechts präzisiert.

Im sogenannten *France-Télécom*-Urteil¹⁶ hat sich der Gerichtshof in einem Rechtsmittelverfahren zum Zusammenhang zwischen der Bindung staatlicher Mittel und dem Vorteil geäußert, der gegeben sein muss, damit eine Maßnahme als staatliche Beihilfe eingestuft werden kann. Der Gerichtshof hat das Urteil des Gerichts aufgehoben und die Feststellung der Kommission bestätigt, dass die Ankündigung einer staatlichen Unterstützung vom 4. Dezember 2002 und ein Darlehensangebot an Aktionäre zusammengenommen eine staatliche Beihilfe für France Télécom dargestellt habe. Der Gerichtshof hat klargestellt, dass bei der Beurteilung der Frage, ob es sich um eine staatliche Beihilfe handelt, mehrere Maßnahmen des Staates als eine einzige Maßnahme angesehen werden können, wobei es auf ihre Verbindungen untereinander und ihre Wirkung ankomme. Für den Gerichtshof stand in diesem Fall fest, dass die Ankündigung untrennbar mit dem angebotenen Darlehen verbunden war.

In seinem Urteil zu Naturschutzgebieten¹⁷ hat das Gericht den Beschluss der Kommission bestätigt, wonach es sich bei den von Deutschland getroffenen Maßnahmen zur Förderung umfangreicher Naturschutzprojekte und der kostenfreien Übertragung von Naturerbestätten an Umweltschutzorganisationen um Beihilfen handelte. Laut Ausführung des Gerichts waren die Naturschutzorganisationen, auch wenn es sich bei den an sie übertragenen Umweltschutzaufgaben nicht um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelte, insofern als Unternehmen anzusehen, als sie Waren und Dienstleistungen auf wettbewerbsorientierten Märkten anboten: Holzverkauf, Vergabe von Jagd- und Fischereilizenzen sowie touristische Dienstleistungen. Da sich diese Aktivitäten von ihren nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten trennen ließen, seien die Organisationen mit der Durchführung dieser wirtschaftlichen Aktivitäten als Unternehmen einzustufen.

Hinsichtlich des Kriteriums des marktwirtschaftlich handelnden Gläubigers bestätigte¹⁸ das Gericht den Beschluss der Kommission zum bulgarischen Unternehmen *Rousse Industry*. Die Kommission verweigerte die Genehmigung einer Vereinbarung über eine Umschuldung zugunsten von *Rousse Industry* vor dem Beitritt Bulgariens und ordnete die Wiedereinziehung der rechtswidrigen Beihilfe an. In seinem Urteil hat das Gericht die Anwendung des Kriteriums des marktwirtschaftlich handelnden Gläubigers im Falle von Umschuldungsvereinbarungen präzisiert, die von einem Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten ohne Aussicht auf eine Erholung nicht eingehalten werden. Unter solchen Voraussetzungen würde es ein privater Gläubiger nicht bei „sanften“ Rückforderungen belassen, sondern entschieden vorgehen und zumindest die ausstehende Schuld mit Nachdruck eintreiben. Außerdem stellte das Gericht fest, dass die nicht erfolgte Rückforderung nach einer nicht eingehaltenen Umschuldungsvereinbarung eine substantielle Änderung der ursprünglichen Vereinbarung darstellt. Das Urteil ging auf den Unterschied zwischen dem allgemeinen Begriff der bestehenden Beihilfe in der Verfahrensverordnung und

¹⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 19. März 2013, Bouygues SA, Bouygues Télécom SA/Kommission, verbundene Rechtssachen C-399/10P und C-401/10P.

¹⁷ Urteil des Gerichts vom 12. Oktober 2013, Deutschland/Kommission, T-347/09.

¹⁸ Urteil des Gerichts vom 20. März 2013, *Rousse Industry AD*/Kommission, T-489/11.

der speziellen Anwendung des Begriffs der „bestehenden“ Beihilfe für die neuen Mitgliedstaaten ein. Für die neuen Mitgliedstaaten sehen die Beitrittsverträge ein restriktiveres Konzept der „bestehenden Beihilfe“ vor. Darunter fallen lediglich a) Beihilfen, die vor einem bestimmten Stichtag (im Falle Bulgariens vor dem 10. Dezember 1994) genehmigt worden sind; b) Beihilfen, die im Anhang zum Beitrittsvertrag als „bestehende Beihilfen“ aufgeführt sind; c) Beihilfen, die von der für Beihilfen zuständigen Behörde des betreffenden Staates vor dem Beitritt genehmigt worden sind und gegen die die Kommission keine Einwände erhoben hat.

Der Gerichtshof hat die abschlägige Entscheidung der Kommission und die Rückforderung der mit dem Binnenmarkt unvereinbaren Beihilfe für die griechische Schiffswerft *Ellinika Nafpigeia* im Zeitraum 1985-2005 im Zusammenhang mit deren Abwicklung und schrittweiser Privatisierung bestätigt.¹⁹ Das Urteil ist von besonderer Bedeutung, denn es unterstreicht einmal mehr, dass der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung von der EU-Beihilfedisziplin gemäß Artikel 346 Absatz 1 Buchstabe b AEUV für Militär-/Verteidigungsmaßnahmen eng auszulegen ist. Insbesondere ist klar zu unterscheiden zwischen der Produktion und der Vermarktung von militärischen Gütern einerseits und jeder anderen wirtschaftlichen Tätigkeit andererseits, vor allem, wenn das begünstigte Unternehmen in beiden Bereichen tätig ist. Unternehmen, die in beiden Bereichen tätig sind, können nicht die für militärische Güter geltende Ausnahme für ihre gesamte Produktion/Tätigkeit, also auch für den zivilen Bereich in Anspruch nehmen mit der Begründung, dass die zivile Produktion notwendig sei, um das Überleben der Militär-/Verteidigungssparte zu sichern, und dass beide untrennbar miteinander verbunden seien.

Das Gericht hat zwei Urteile zu der Frage erlassen, welche Beihilfavorschriften auf einen zurückliegenden Zeitpunkt anzuwenden sind. In seinem Urteil vom 20. März in der Rechtssache T-92/11 *Andersen/Kommission* („*Danske Statsbaner*“) hat das Gericht den Beschluss der Kommission teilweise aufgehoben, wonach die staatliche Beihilfe im Vertrag über die Erbringung von öffentlichen Verkehrsdienstleistungen zwischen dem dänischen Verkehrsministerium und Danske Statsbaner (dänische Staatsbahn) mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Das Gericht stellte fest, dass die Anwendung der Verordnung Nr. 1370/2007 durch die Kommission anstelle der Verordnung Nr. 1191/69, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe galt, fehlerhaft gewesen sei. Es ging davon aus, dass eine angemeldete, jedoch nicht ausgezahlte Beihilfe grundsätzlich nach den Vorschriften beurteilt werden müsse, die zu dem Zeitpunkt in Kraft waren, auf den sich der Beschluss der Kommission bezieht. Beihilfen, die ohne Anmeldung gezahlt worden sind, seien grundsätzlich nach den Vorschriften zu beurteilen, die zum Zeitpunkt ihrer Auszahlung in Kraft waren, es sei denn, dass Ausnahmekriterien für die rückwirkende Anwendung der neuen gesetzlichen Grundlage erfüllt sind.

In seinem Urteil vom 12. November in der Rechtssache T-570/08 RENV, *Deutsche Post/Kommission*, stellte das Gericht jedoch fest, dass Beihilfen, die ohne Anmeldung gezahlt worden sind, eine anhaltende und keine endgültige Situation darstellen und dass daher neue Kompatibilitätsregelungen mit sofortiger Wirkung auf die Bewertung von Beihilfen Anwendung finden, die ohne Anmeldung gezahlt worden sind. Solche Beihilfen seien daher auf der Grundlage der Regelungen zu bewerten, die zum Zeitpunkt der Annahme des Beschlusses der Kommission in Kraft sind.

¹⁹ Urteil des Gerichtshofs vom 28. Februar 2013, *Ellinika Nafpigeia* AE/Europäische Kommission, C-246/12 P.

Die Kommission hat gegen das Urteil des Gerichts in der Sache *Danske Statsbaner* Rechtsmittel eingelegt und den Gerichtshof aufgefordert, die Feststellungen des Gerichts hinsichtlich des Zeitpunkts der Anwendung staatlicher Beihilferegulungen zu überprüfen. Damit bietet sich die Gelegenheit, eine wichtige Frage zu klären, zu der die Rechtsprechung bisher unterschiedliche Positionen eingenommen hat, und für Rechtssicherheit zu sorgen.

In seinem Urteil vom 24. Oktober in den verbundenen Rechtssachen C214/12 P, C215/12 P und C223/12 P, *Land Burgenland u. a./Kommission*, hat der Gerichtshof das Rechtsmittel gegen ein Urteil des Gerichts abgewiesen, das die Entscheidung der Kommission zu der im Wege einer Ausschreibung erfolgten Privatisierung der Bank Burgenland durch das Bundesland Burgenland bestätigt hatte. In der Endphase der Ausschreibung wurden zwei Angebote eingereicht, eins von dem österreichischen Unternehmen GRAWE (100,3 Mio. EUR) und ein sehr viel höheres von einem ukrainischen Konsortium (155 Mio. EUR). Den Zuschlag erhielt GRAWE. Nach Auffassung der Kommission stellte der Verkauf eine staatliche Beihilfe für GRAWE dar. Da das Land Burgenland nicht das höhere Angebot angenommen habe, habe es sich nicht wie ein nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen handelnder Privatverkäufer verhalten. Der Gerichtshof hat bestätigt, dass öffentliche Bürgschaften bei der Bewertung der Angebote nicht berücksichtigt werden dürfen, weil es sich dabei um staatliche Beihilfen handele (per definitionem vom Staat in seiner Eigenschaft als öffentliche Behörde gewährt) und ein privater Investor keine Beihilfen gewähren würde. Bei einem offenen, transparenten, bedingungsfreien Ausschreibungsverfahren könne davon ausgegangen werden, dass das höchste Angebot dem Marktpreis entspricht, sofern das Gebot verbindlich und glaubhaft sei und kein Anlass bestehe, außer dem Preis noch andere wirtschaftliche Faktoren zu berücksichtigen. In so einem Fall sei die Kommission nicht verpflichtet, andere Methoden wie unabhängige Untersuchungen zu berücksichtigen, um den Marktpreis zu ermitteln. Außerdem seien die Gründe eines potenziellen Käufers für die Abgabe eines Angebots aus Sicht eines privaten Verkäufers nicht relevant.

In der Rechtssache *Lufthansa/Flughafen Frankfurt-Hahn*²⁰ stellte der Gerichtshof fest, dass die nationalen Gerichte nach Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens durch die Kommission verpflichtet sind, die Durchführung der betreffenden Beihilfemaßnahme auszusetzen. Wenn das nationale Gericht Zweifel habe, ob es sich bei den Maßnahmen um staatliche Beihilfen handelt, könne es die Kommission um Erläuterung bitten, und es könne oder müsse dem Gericht gemäß Artikel 267 Absätze 2 und 3 AEUV eine Frage zur Vorabentscheidung vorlegen.

Das Gericht erkennt an, dass die Bewertung im Einleitungsbeschluss vorläufig ist, aber es ist der Auffassung, dass die Wirksamkeit der Verpflichtung zur Aussetzung gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV und der präventive Charakter der Beihilfenkontrolle die nationalen Gerichte zur Aussetzung der Maßnahme verpflichtet, auch wenn die Kommission später in ihrem abschließenden Beschluss zu dem Ergebnis kommen könnte, dass keine Beihilfeelemente vorgelegen haben. Außerdem verweist das Gericht auf den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Artikel 4 Absatz 3 EUV); danach dürften die nationalen Gerichte keine Entscheidung treffen, die mit einem – wenn auch nur vorläufigen – Beschluss der Kommission kollidieren.

²⁰ Urteil des Gerichtshofs vom 21. November 2013, *Deutsche Lufthansa AG/Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH*, C-284/12.

1. Vereinbarungen über Technologietransfer – Laufende Überarbeitung

Die EU strebt eine wettbewerbsfähigere, vernetzte, umweltfreundlichere, wissensbasierte und integrative Gesellschaft an. Innovation und Wettbewerbsfähigkeit bilden wichtige Grundlagen der Strategie „Europa 2020“.²¹ Innovation schafft in vielen Fällen mehr Wohlstand und bewirkt eine effizientere Verwendung knapper Ressourcen mit Wissen als wichtigstem Input.

Vereinbarungen über einen effizienteren Technologietransfer zwischen Wettbewerbern oder Nichtwettbewerbern fördern Innovation und Wettbewerbsfähigkeit in Europa, wenn dadurch sichergestellt wird, dass Technologien über das Entwicklungsunternehmen hinaus auch anderen Unternehmen zugänglich gemacht werden. Die Verbreitung von Technologie führt zu mehr Wettbewerb und kann weitere Folgeinnovationen auslösen.

Die Überarbeitung der bestehenden Leitlinien und der Gruppenfreistellungsverordnung für Technologietransfer (TT-GVO) wurde 2013 fortgesetzt. Ziel dieser Überarbeitung ist es, die Anreize für Forschung und Innovation zu stärken, die Verbreitung von geistigem Eigentum zu erleichtern und den Wettbewerb zu fördern.

Der Entwurf für eine TT-GVO und ein Leitlinienentwurf wurden am 20. Februar zur öffentlichen Konsultation vorgelegt. Bis zum Ende der Konsultation am 17. Mai gingen bei der Kommission 58 Antworten von Interessenvertretern ein.²²

Interessenvertreter scheinen generell eher zu einer Selbsteinschätzung der Vereinbarkeit ihrer Vereinbarungen über Technologietransfer mit den Bestimmungen des Artikels 101 AEUV bereit zu sein. Sie unterstützen das derzeitige auf die Wirkung abzielende Durchsetzungskonzept, das die Kommission seit der Modernisierung des EU-Wettbewerbsrechts im Jahr 2004 verfolgt. Die überwiegende Mehrheit der Interessenvertreter gibt an, dass sie im bestehenden System ihre Zusammenarbeit flexibel gestalten können, insbesondere durch die sogenannten „sicheren Häfen“, die in der TT-GVO und den Leitlinien vorgesehen sind. Daher begrüßen es die Unternehmen, dass die Kommission die Struktur der Regelung im Großen und Ganzen beibehalten will. Die meisten Äußerungen zu den Änderungsvorschlägen im Entwurf der TT-GVO und im Leitlinienentwurf betrafen die vorgesehenen Obergrenzen für Marktanteile, Kündigungsklauseln, ausschließliche Rücklizenzen und Patentpools.

Jetzt wird der Entwurf der TT-GVO und der TT-Leitlinien unter Berücksichtigung der Reaktionen aus der öffentlichen Konsultation überarbeitet. Die Annahme der endgültigen Texte ist für das Frühjahr 2014 vorgesehen.

2. Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung – Laufende Überarbeitung

Nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind Vereinbarungen, die eine *spürbare* Einschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,

²¹ Mitteilung der Kommission, Europe 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, 3.3.2010, KOM(2010) 2020 endgültig, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX:52010DC2020>

²² Die Stellungnahmen können auf der Website der Kommission abgerufen werden: http://ec.europa.eu/competition/consultations/2013_technology_transfer/index_en.html

verboten. Mit der Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung (De-minimis-Bekanntmachung)²³ aus dem Jahr 2001 wurde ein anhand von Marktanteilsschwellen definierter „sicherer Hafen“ für Vereinbarungen geschaffen, die nach Einschätzung der Kommission keine spürbare Auswirkung auf den Wettbewerb haben werden. Es wird angenommen, dass Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern keine spürbare Wirkung auf den Wettbewerb haben werden, wenn der gesamte Marktanteil der beteiligten Unternehmen unter 10 % beträgt. Bei Vereinbarungen zwischen Nichtwettbewerbern wird ein Wert von 15 % angenommen. Sollte es aber durch eine Vereinbarung zwischen Wettbewerbern oder Nichtwettbewerbern zu einer besonders schweren Einschränkung des Wettbewerbs (Kernbeschränkung) kommen, findet der sichere Hafen keine Anwendung.

Im Juli hat die Kommission nach einer Befragung der Mitgliedstaaten eine öffentliche Konsultation zu einem geänderten Entwurf der De-minimis-Bekanntmachung eröffnet. Mit der vorgeschlagenen Änderung der Bekanntmachung wird das Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache *Expedia*²⁴ berücksichtigt, in dem klargestellt wurde, dass eine Vereinbarung, die einen wettbewerbswidrigen Zweck hat, ihrer Natur nach und unabhängig von ihren konkreten Auswirkungen, die sie möglicherweise haben kann, eine spürbare Beschränkung des Wettbewerbs darstellt. Dementsprechend sieht der geänderte Entwurf der Bekanntmachung vor, dass Vereinbarungen, die eine Beschränkung bezwecken, immer eine spürbare Beschränkung des Wettbewerbs darstellen, wenn der Handel zwischen Mitgliedstaaten davon betroffen ist. Zweitens enthält der überarbeitete Entwurf technische Änderungen, die gewährleisten sollen, dass die De-minimis-Bekanntmachung mit anderen kürzlich geänderten Wettbewerbsvorschriften, insbesondere den Gruppenfreistellungsverordnungen für vertikale und horizontale Beihilfen von 2010, im Einklang steht.

Die öffentliche Konsultation zum geänderten Entwurf der Bekanntmachung wurde im Oktober geschlossen. Zurzeit befasst sich die Kommission mit den eingegangenen Stellungnahmen. Sie strebt die Annahme der geänderten Bekanntmachung im Jahr 2014 an.

3. Vorschlag für eine Richtlinie über Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht angenommen

Am 11. Juni nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen²⁵ an. Diese Initiative war von Interessenvertretern seit langem erwartet worden. Die amtierende Kommission sieht darin eine politische Priorität. Nach EU-Recht hat jede Person und jedes Unternehmen, die bzw. das einen durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht der EU verursachten Schaden erlitten hat, Anspruch auf vollständigen Schadensersatz. Der Vorschlag hat zwei komplementäre Ziele. Zum einen geht es darum, die Verbindung zwischen privaten Schadensersatzansprüchen und der öffentlichen Durchsetzung durch die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden zu optimieren, eine starke öffentliche Durchsetzung

²³ Bekanntmachung der Kommission über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die den Wettbewerb gemäß Artikel 81 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nicht spürbar beschränken (de minimis), ABl. C 368 vom 22.12.2001, S. 13.

²⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 13. Dezember 2012, *Expedia Inc./Autorité nationale de la concurrence u. a.*, C-226/11.

²⁵ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach einzelstaatlichem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, COM(2013) 404 final, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2013:0404:FIN:DE:PDF>

zu gewährleisten und die Durchsetzung insgesamt effektiver zu machen. Zum ändern soll das in der EU geltende Recht auf Schadensersatz in allen Mitgliedstaaten verwirklicht werden. Dazu müssen die größten praktischen Schwierigkeiten aus dem Weg geräumt werden, vor denen Verbraucher und Unternehmen immer wieder stehen, wenn sie Schadensersatz beanspruchen.

Um dies zu erreichen, beinhaltet der Vorschlag substanzielle und verfahrensrechtliche Regelungen für zentrale Voraussetzungen für Schadensersatzklagen aufgrund von Wettbewerbsverstößen wie Zugang zu Beweismitteln, Verjährungsfristen für Schadensersatzklagen, Klagebefugnis und Beweislast hinsichtlich der Entschädigung für Preisaufschläge, die über die Verteilungskette weitergegeben werden. Der Vorschlag soll Rechtssicherheit hinsichtlich des Zugangs zu Beweismaterial schaffen, das zum Zweck der öffentlichen Durchsetzung erstellt worden ist. Um Kronzeugenprogramme attraktiver zu machen, ist vorgesehen, dass Kronzeugenunternehmenserklärungen in zivilrechtlichen Schadensersatzverfahren niemals aufgedeckt werden sollten. Folgeklagen auf Schadensersatz werden dadurch erleichtert, dass bestandskräftige Entscheidungen nationaler Wettbewerbsbehörden Beweiskraft haben müssen.

Der Legislativvorschlag wurde dem Europäischen Parlament und dem Rat im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zugeleitet. Am 2. Dezember hat der Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ eine allgemeine Ausrichtung zu dieser Initiative angenommen.²⁶ Im Europäischen Parlament befassen sich die Ausschüsse für Wirtschaft und Währung (ECON), Recht (JURI) sowie Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) mit dem Text. Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz hat am 17. Dezember eine Stellungnahme zu dem Vorschlag angenommen.

Parallel zu dem Vorschlag hat die Kommission eine Mitteilung zur Ermittlung des Schadensumfangs durch wettbewerbswidriges Verhalten in Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 oder 102 AEUV angenommen, um den Gerichten und den Parteien solcher Verfahren Leitlinien an die Hand zu geben.²⁷ Ergänzend dazu haben die Kommissionsdienststellen einen umfassenderen praktischen Leitfaden²⁸ erarbeitet, der in allen Amtssprachen der EU vorliegt. Eine weitere Ergänzung ist die Empfehlung der Kommission zu kollektiven Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren²⁹. Damit werden alle Mitgliedstaaten aufgefordert, entsprechende Mechanismen einzurichten, um die Durchsetzung der Rechte zu erleichtern, die allen Unionsbürgern nach Maßgabe des Unionsrechts zustehen, einschließlich des Rechts auf Schadensersatz für Schäden, die durch wettbewerbswidriges Verhalten entstanden sind.

²⁶ Der Text der allgemeinen Ausrichtung ist abrufbar unter:

http://register.consilium.europa.eu/doc/srv?l=DE&f=ST17317_2013_INIT.pdf

²⁷ Mitteilung der Kommission zur Ermittlung des Schadensumfangs bei Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2013/C 167/07), abrufbar unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2013:167:0019:0021:DE:PDF>

²⁸ Praktischer Leitfaden zur Ermittlung des Schadensumfangs bei Schadensersatzklagen, Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, C(2013) 3440, abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/competition/antitrust/actionsdamages/quantification_guide_de.pdf

²⁹ Empfehlung der Kommission vom 11. Juni 2013 – Gemeinsame Grundsätze für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten, ABl. L 201 vom 26.7.2013, S. 60, abrufbar unter:

http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2013_201_R_NS0013&from=DE

4. Wichtige Urteile der Unionsgerichte in Kartellverfahren

Deutsche Bahn

In seinem Urteil in der Rechtssache *Deutsche Bahn*³⁰ hat das Gericht die Rechtmäßigkeit unangekündigter Nachprüfungen der Kommission in den Räumlichkeiten der Deutschen Bahn im Jahr 2011 bestätigt. Nach Auffassung des Gerichts dürfen Nachprüfungen allein aufgrund eines Beschlusses der Kommission ohne eine richterliche Genehmigung durchgeführt werden. Das Gericht hat auch bestätigt, dass die Bestimmungen zu Nachprüfungen in der Verordnung Nr. 1/2003 nicht gegen die in der Europäischen Grundrechtscharta verankerten Grundrechte verstoßen, da die Verordnung und das im Vertrag verankerte Rechtsmittelsystem ausreichende Sicherheit zum Schutz der Verteidigungsrechte des Unternehmens und seines Rechts auf wirksamen gerichtlichen Schutz bieten. Wie das Gericht ferner bestätigt hat, könne nicht erwartet werden, dass die Prüfer unmittelbar bewerten können, ob bestimmte Unterlagen im Geltungsbereich des Inspektionsbeschlusses liegen; sie müssen die Möglichkeit haben, die Unterlagen zu lesen, um diese Bewertung vornehmen zu können. Die Antragsteller haben gegen das Urteil Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Schindler

In der Rechtssache *Schindler*³¹ hat der Gerichtshof eine Klage gegen ein Urteil des Gerichts von 2011 abgewiesen, mit dem eine Entscheidung³² der Kommission aus dem Jahr 2007 bestätigt worden war. Die Kommission hatte gegen Schindler und mehrere Tochterunternehmen ein Bußgeld wegen ihrer Beteiligung an dem „Aufzugs- und Fahrtreppen-Kartell“ verhängt. Unter Verweis auf das *Menarini*-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte³³ aus dem Jahr 2011 hat der Gerichtshof bestätigt, dass das derzeitige EU-System zur Durchsetzung des Kartellrechts, in dem die Kommission als Verwaltungsbehörde Geldbußen verhängt, die einer gerichtlichen Nachprüfung unterzogen werden können, nicht gegen Grundrechte und insbesondere nicht gegen den Grundsatz des gerichtlichen Schutzes (Recht auf ein faires Verfahren) verstößt, der in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert ist. Unter Berücksichtigung des *Menarini*-Urteils müsse das Rechtsprechungsorgan, das die Nachprüfung vornimmt, die Befugnis haben, die Entscheidung „in allen Punkten, tatsächlichen wie rechtlichen, abzuändern“³⁴. Es müsse insbesondere befugt sein, „sich mit allen für den bei ihm anhängigen Rechtsstreit relevanten Sach- und Rechtsfragen zu befassen“. Der Gerichtshof stellte weiterhin fest, dass die gerichtliche Nachprüfung durch EU-Gerichte in Wettbewerbssachen dieser Anforderung genüge, da sie a) im Rahmen der „Rechtmäßigkeitskontrolle“ eine vollständige, unbeschränkte Nachprüfung vornehmen und b) im Rahmen der „Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung“ die Beurteilung der Kommission durch ihre eigene Beurteilung ersetzen und demgemäß die verhängte Geldbuße aufheben, herabsetzen oder erhöhen können.

³⁰ Urteil des Gerichts vom 6. September 2013, Deutsche Bahn AG u. a./Europäische Kommission, verbundene Rechtssachen [T-289/11](#), T-290/11 und T-521/11.

³¹ Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juli 2013, Schindler Holding u. a./Kommission, C-501/11 P.

³² Entscheidung der Kommission vom 21. Februar 2007, Aufzüge und Fahrtreppen, Fall COMP/E-1/38.823, C (2007) 512 final.

³³ Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 27. September 2011, A. Menarini Diagnostics S.R.L/Italien, Nr. 43509/08.

³⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juli 2013, P Schindler Holding u. a./Kommission, C-501/11, Randnr. 35.

CISAC

In einer Reihe von 22 Urteilen hat das Gericht die Klagen behandelt³⁵, die 21 Verwertungsgesellschaften und der Internationale Dachverband der Verwertungsgesellschaften der Autoren und Komponisten CISAC (*Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs*) gegen eine Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 2008³⁶ angestrengt hatten.

Die Kommission hatte in ihrer CISAC-Entscheidung festgestellt, dass bestimmte Klauseln in den Gegenseitigkeitsvereinbarungen von Verwertungsgesellschaften nach Artikel 101 AEUV im EWR verboten sind, wenn dadurch der Wettbewerb untereinander beschränkt wird und sie ihre Leistungen nicht mehr uneingeschränkt Autoren und kommerziellen Nutzern (wie RTL oder Apple) außerhalb ihres Inlandsgebiets anbieten können. Im vorliegenden Fall waren Autoren durch ihre Mitgliedschaft gezwungen, der in ihrem Land ansässigen Gesellschaft beizutreten, während die Verwertungsgesellschaften ihre Leistungen aufgrund von Ausschließlichkeitsklauseln nicht mehr außerhalb des ihnen zugewiesenen Gebiets anbieten durften. In der Entscheidung wurde ferner festgestellt, dass die Verwertungsgesellschaften ihre bilateralen Vereinbarungen so abgestimmt hatten, dass kommerzielle Nutzer nur Lizenzen für das Inlandsgebiet der jeweiligen Verwertungsgesellschaft erhalten konnten.

Das Gericht äußerte sich zu der Anforderung, dass abgestimmte Verhaltensweisen nachgewiesen werden müssen, und dazu, wie festzustellen ist, dass ein abgestimmtes Vorgehen und eine Wettbewerbsbeschränkung vorliegen. Es bestätigte die Feststellungen der Kommission zu den „Mitgliedsklauseln“ und bekräftigte den Grundsatz, dass es Verwertungsgesellschaften möglich sein müsse, Leistungen auch außerhalb ihres Inlandsgebietes anzubieten. In seinem Urteil in der Klage der schwedischen Verwertungsgesellschaft *STIM* befasste sich das Gericht mit dem Zusammenhang zwischen Artikel 101 und Artikel 167 AEUV (kulturelle Aspekte) und der Behandlung von Forderungen im Kulturbereich nach Artikel 101 AEUV. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die Kommission keine ausreichenden Beweise für ein abgestimmtes Vorgehen und ihre Behauptung vorgelegt habe, die Verwertungsgesellschaften hätten in ihren Gegenseitigkeitsvereinbarungen ihr Recht auf Lizenzvergabe für ihr Repertoire in dem Gebiet der anderen an der Vereinbarung beteiligten Verwertungsgesellschaften beschränkt.

Urteile in Kartellverfahren: Gerichte bestätigen den Ansatz der Kommission in Bezug auf die Haftung von Muttergesellschaften

Die Gerichte haben sich weiter mit der Haftung von Muttergesellschaften befasst und die Auffassung der Kommission präzisiert und bestätigt. In der Rechtssache *Portielje*³⁷ schloss sich der Gerichtshof der Auffassung der Kommission an und hob das Urteil des Gerichts auf, das zu dem Schluss gekommen war, die Vermutung sei widerlegt worden. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Haftung von Muttergesellschaften auf der Grundlage aller im Zusammenhang mit ihren wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Bindungen relevanten Gesichtspunkte und nicht nur anhand der gesellschaftsrechtlichen Aspekte bewertet werden müsse. Wie der Gerichtshof ferner feststellte, ist es unerheblich, ob die Muttergesellschaft selbst wirtschaftlich aktiv ist, solange sie mit dem Betrieb, der unmittelbar an der Zuwiderhandlung beteiligt war, ein einziges Unternehmen bildet.

³⁵ Urteile des Gerichts vom 12. April 2013, T-392/08, T-398/08, T-401/08, T-410/08, T-411/08, T-413/08 to T-422/08, T-425/08, T-428/08, T-432/08, T-433/08, T-434/08, T-442/08, T-451/08.

³⁶ COMP/C2/38.698, CISAC, Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 2008, K(2008)3435 endgültig.

³⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juli 2013, Europäische Kommission/Stichting Administratiekantoor Portielje und Gosselin Group NV, C-440/11 P.

In zwei Urteilen zum *Chloropren-Kautschuk-Kartell* hat der Gerichtshof die Feststellungen der Kommission bestätigt, dass in einem Gemeinschaftsunternehmen mit je hälftiger Beteiligung von *Dow* und *DuPont* eine Haftung der Muttergesellschaft vermutet werden könne.³⁸

Das Gericht hat außerdem die Haftung der Muttergesellschaft weiter ausgeführt und in der Rechtssache *Bananas* bestätigt, dass *Del Monte* als Muttergesellschaft für eine Kommanditgesellschaft deutschen Rechts haftete, obwohl *Del Monte* lediglich Kommanditist war (Sache T-587/08, *Del Monte*).

Del Monte und Dole

In den Rechtssachen *Del Monte*³⁹ und *Dole*⁴⁰ hat das Gericht auch die Feststellung der Kommission bestätigt, dass der bilaterale Austausch nicht öffentlicher Vorab-Preisinformationen über die Festlegung von Listenpreisen eine abgestimmte Verhaltensweise mit wettbewerbswidrigem Zweck darstellte.

Marineschläuche

In der Sache „*Marineschläuche-Kartell*“ hat das Gericht drei Urteile⁴¹ verhängt, in denen es die Entscheidung⁴² der Kommission von 2009 weitgehend bestätigt hat, wonach mehrere Unternehmen, die Marineschläuche (zum Be- und Entladen von Schiffen mit Rohöl) herstellen, an einem weltweiten Kartell beteiligt waren. Das Gericht bestätigte Ziffer 18 der Leitlinien von 2006 zur Festsetzung von Geldbußen und die Methode zur Festsetzung der Geldbußen in den Fällen, in denen der Umsatz im EWR beispielsweise wegen einer für den Heimatmarkt geltenden Schutzklausel nicht repräsentativ wäre.

Das Gericht hat die Entscheidung in der Sache *Parker*⁴³ teilweise für nichtig erklärt. Nach Auffassung des Gerichts hatte die Kommission den Begriff der wirtschaftlichen Kontinuität der Unternehmen, die die Zuwiderhandlung begangen haben, falsch ausgelegt. Die Kommission hat gegen das Urteil beim Gerichtshof Rechtsmittel eingelegt.

Das Gericht hat sich auch zum Begriff der fortgesetzten Zuwiderhandlung in der Rechtssache *MRI*⁴⁴ geäußert. Sofern nachgewiesen werden könne, dass die Beteiligung eines Unternehmens an der Zuwiderhandlung unterbrochen war und die Zuwiderhandlung vor und nach diesem Zeitraum dieselben Merkmale aufwies, sei diese Zuwiderhandlung als einheitlich und fortgesetzt einzustufen. In diesem Fall könne die Kommission für den Zeitraum der Unterbrechung der Zuwiderhandlung keine Geldbuße verhängen.⁴⁵

Badezimmerausstattungen

³⁸ Urteil des Gerichtshofs vom 26. September 2013, *EI du Pont de Nemours and Company/Europäische Kommission*, C-172/12 P, und Urteil des Gerichtshofs vom 26. September 2013, *Dow Chemical Company/Europäische Kommission*, C-179/12 P.

³⁹ Urteil des Gerichts vom 14. März 2013, *Fresh Del Monte Produce/Europäische Kommission*, T-587/08.

⁴⁰ Urteil des Gerichts vom 14. März 2013, *Dole Food Company und Dole Germany/Europäische Kommission*, T-588/08.

⁴¹ Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2013, *Parker/Kommission*, T-146/09; Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2013, *Trelleborg/Kommission*, verbundene Rechtssachen T-147/09 und T-148/09; Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2013, *MRI/Kommission*, T-154/09.

⁴² COMP/39406, *Marineschläuche*, Entscheidung der Kommission vom 28. Januar 2009.

⁴³ Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2013, *Parker/Kommission*, T-146/09.

⁴⁴ Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2013, *MRI/Europäische Kommission*, T-154/09.

⁴⁵ Urteil des Gerichts vom 17. Mai 2013, *MRI/Europäische Kommission*, T-154/09, Randnrn. 199, 200.

In der Kartellsache „*Badezimmerausstattungen*“ hat das Gericht die Feststellungen der Kommission bestätigt⁴⁶, wonach von 1992 bis 2004 ein einziges umfassendes Kartell bestanden hat, das sich über sechs Mitgliedstaaten erstreckte und von drei Produktgruppen betroffen waren (Sanitärkeramik, Armaturen und Duschwände). Die Absprachen wurden auf Sitzungen der nationalen Handelsverbände und in bilateralen Kontakten getroffen; dabei wurden Preisanhebungen, Mindestpreise und Rabatte festgelegt und sensible Geschäftsinformationen ausgetauscht.

5. Oberste Priorität in der Bekämpfung von Kartellen – Kronzeugenregelung und Vergleich

Die GD Wettbewerb hat die Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften gegen Hardcore-Kartelle auch 2013 mit unverändertem Nachdruck fortgesetzt. Nach wie vor gingen laufend Immunitäts- und Kronzeugenanträge ein. Ihre Zahl entspricht in etwa dem Langzeittrend von ca. zwei Anträgen pro Monat. Insgesamt waren es zwar weniger Anträge als in den beiden Vorjahren, aber 2011 und 2012 waren auch Ausnahmejahre, bedingt durch die vielen Anträge in der Autoteilebranche, wo ein Antrag und eine Untersuchung sehr schnell weitere Immunitätsanträge nach sich gezogen haben.

Der Beschluss zum *Kabelbaum-Kartell*⁴⁷ ist der erste, der die Autoteilebranche betrifft, und voraussichtlich werden weitere folgen. Es ist der siebte Beschluss der Kommission über einen Vergleich in einer Kartellsache. Das Vergleichsverfahren wird also zunehmend erfolgreicher. Dabei kann die verhängte Geldbuße um 10 % gemindert werden, wenn das betroffene Unternehmen die Verantwortung für die Zuwiderhandlung übernimmt und die Feststellungen der Kommission nicht bestreitet. Voraussetzung für einen Vergleich ist, dass die Kommission nach der ersten Prüfung davon ausgeht, dass der Fall dafür geeignet ist, und dass die Parteien zur Kooperation in dem Verfahren bereit sind. Für Kartellverfahren ist es ein effizientes Instrument, denn auf diese Weise können Ressourcen rascher für die Bearbeitung anderer Fälle freigegeben werden, was wiederum zur Abschreckung beiträgt.

Die Kommission wird jedoch keinen Vergleich um jeden Preis anstreben, auch wenn sich die Beschlussfassung dadurch beschleunigen lässt. Ihre Aufgabe ist es, gesetzliche Bestimmungen durchzusetzen und Entscheidungen im öffentlichen Interesse zu treffen. Wenn die betreffenden Unternehmen und die Kommission sich nicht darauf einigen können, dass ein Kartell besteht und welche Merkmale es aufweist, wird es zu keinem Vergleich kommen. In der Sache *Smartcard-Chips*⁴⁸ wurde der Vergleichsversuch abgebrochen, weil auf diesem Wege keine Fortschritte erzielt werden konnten.

Der Dominoeffekt der Kronzeugenregelung und die erfolgreiche Anwendung des Vergleichsverfahrens wurden durch die beiden Kartellsachen in der Zinsderivatebranche, *EIRD*⁴⁹ und *YIRD*⁵⁰, bestätigt. Weitere anhängige Fälle im Zusammenhang mit dieser Branche sollen vorrangig behandelt werden.

In einem kleineren Fall, der dank der Kronzeugenregelung aufgedeckt wurde, verhängte die Kommission im November Geldbußen in Höhe von knapp 30 Mio. EUR gegen vier

⁴⁶ Urteil des Gerichts vom 16. September 2013, Laufen Austria/Kommission, T-411/10.

⁴⁷ Siehe Abschnitt „Rohstoffindustrie und produzierendes Gewerbe“.

⁴⁸ Siehe Abschnitt „Durchsetzungsmaßnahmen in Technologiemarkten“.

⁴⁹ AT.39914, Euro Interest Rate Derivatives (EIRD), Beschluss der Kommission vom 4. Dezember 2013, siehe MEMO/13/1090 vom 4. Dezember 2013.

⁵⁰ AT.39861, Yen Interest Rate Derivatives (YIRD), Beschluss der Kommission vom 4. Dezember 2013, siehe MEMO/13/1090 vom 4. Dezember 2013.

Nordseegarnelenhändler wegen ihrer Beteiligung an einem Kartell, das jahrelang in Nordwesteuropa bestanden hat.

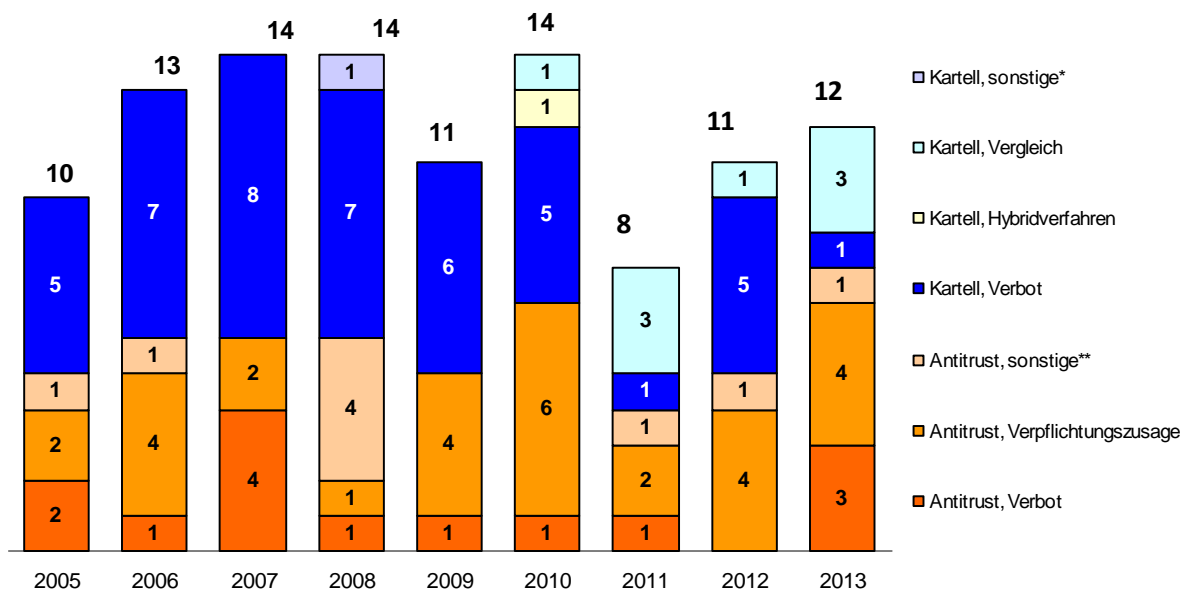
Weitere Informationen über die oben genannten Kartellbeschlüsse folgen in den nachstehenden Abschnitten, in denen auf die einzelnen Branchen näher eingegangen wird. Daneben hat die Kommission eine Reihe anderer Untersuchungen eingeleitet und die Voraussetzungen für die künftige Durchsetzung geschaffen. Außer den Mitteilungen der Beschwerdepunkte in den Sachen Kabelbäume, EIRD und YIRD, die zu den genannten Verbotsbeschlüssen geführt haben, hat die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an die Hersteller von Smartcard-Chips⁵¹ übermittelt und eine Reihe von Untersuchungen durchgeführt.

Mit vier Beschlüssen und verhängten Geldbußen in Höhe von 1 882 975 000 EUR und solider Vorarbeit für die Durchsetzung in den kommenden Jahren ist die Kommission auf dem Gebiet der Kartellbekämpfung mit unverändertem Nachdruck und wirksam tätig.

Verfahren	Datum der Annahme	Verhängte Geldbuße (EUR)	Beteiligte Unternehmen	Verfahren
Kabelbäume für Kraftfahrzeuge	10.7.2013	141 791 000	5	Vergleich
Garnelen	27.11.2013	28 716 000	4	Normal
EIRD	4.12.2013	1 042 749 000	4	Vergleich
YIRD	4.12.2013	669 719 000	6	Vergleich

⁵¹ Siehe Abschnitt „Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und Medien“.

Ergebnisse von Kartellverfahren



* Abweisung der Beschwerde ** Abweisung der Beschwerde, Verfahrensverstoß, Zwangsgeld
 Quelle: Generaldirektion Wettbewerb

6. Fortsetzung der engen Zusammenarbeit mit dem Europäischen Wettbewerbsnetz und nationalen Gerichten

Aufgrund der Verordnung Nr. 1/2013 können die Kommission, die nationalen Wettbewerbsbehörden und einzelstaatliche Gerichte Artikel 101 und Artikel 102 AEUV auf Vereinbarungen und Praktiken anwenden, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen könnten. Seit Mai 2004 hat die Kommission potenzielle Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen in fast allen Branchen untersucht und mehr als 120 Beschlüsse angenommen. Vielfach handelt es sich um Präzedenzfälle. Die nationalen Wettbewerbsbehörden haben in diesem Zeitraum mehr als 1600 Fälle behandelt und in über 600 Fällen Durchsetzungsbeschlüsse gefasst. Die GD Wettbewerb und die nationalen Wettbewerbsbehörden haben ihre Zusammenarbeit im ECN im Jahr 2013 fortgesetzt, um die kohärente Anwendung des EU-Kartellrechts sicherzustellen.

Angleichung der Durchsetzungskompetenzen

2013 hat das Europäische Wettbewerbsnetz (ECN) darüber beraten, ob der Verfahrensrahmen für die Durchsetzung von Artikel 101 und Artikel 102 AEUV weiter verbessert werden muss. Die Verfahren und Sanktionen zur Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsvorschriften sind nicht durch EU-Recht harmonisiert. Die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden wenden die gleichen materiellrechtlichen Bestimmungen, aber unterschiedliche Verfahren und Sanktionen nach Maßgabe ihrer nationalen Rechtsvorschriften an. Die Angleichung der Durchsetzungskompetenzen steht schon seit einigen Jahren im Mittelpunkt der horizontalen Arbeit des Wettbewerbsnetzes. 2012 hat das

ECN detaillierte vergleichende Berichte über Untersuchungs- und Entscheidungsbefugnisse⁵² veröffentlicht. Auf dieser Grundlage wurden im Dezember 2013 Empfehlungen des ECN zu Untersuchungs- und Entscheidungsbefugnissen angenommen.⁵³ Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht können von den meisten nationalen Wettbewerbsbehörden mit Geldbußen belegt werden, die nach einer ähnlichen Methode festgesetzt werden. Reformen für eine stärkere Angleichung der Verfahren werden durch länderspezifische Empfehlungen im Rahmen der Strategie „Europa 2020“ (Europäisches Semester) und der wirtschaftlichen Anpassungsprogramme befürwortet.

Angleichung der Kronzeugenregelungen und Berührungspunkte mit anderen Rechtsgebieten

Kronzeugenregelungen tragen maßgeblich zur Aufdeckung von Kartellen bei. Von Anfang an hat der ECN seine besondere Aufmerksamkeit auf die Angleichung und reibungslose Interaktion in diesem Bereich gerichtet. Er hat insbesondere das Modell für Kronzeugenprogramme (Model Leniency Programme, MLP)⁵⁴ entwickelt. Damit steht den Mitgliedstaaten und ihren Wettbewerbsbehörden ein Gesamtpaket von Regelungen und Verfahren zur Verfügung, an dem sie sich orientieren können. Die Weiterentwicklung des MLP wurde Ende 2012 gebilligt. Auf dieser Grundlage haben praktisch alle Mitgliedstaaten Kronzeugenprogramme eingeführt. 2013 hat eine beträchtliche Angleichung an das MLP stattgefunden.

Die Frage der Offenlegung von Kronzeugenunterlagen im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Schadensersatzklagen⁵⁵ wurde im Vorschlag der Kommission vom 11. Juni 2013 für eine Richtlinie über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen behandelt. Einige Interessenvertreter sind der Ansicht, dass gegen Einzelpersonen verhängte Sanktionen und herkömmliche strafrechtliche Maßnahmen, wie sie in einigen Mitgliedstaaten angewandt werden, die Wirksamkeit der Kronzeugenregelung beeinträchtigen. Vor allem wird befürchtet, dass die Kronzeugenregelung nicht in allen Fällen auf Einzelpersonen Anwendung findet oder dass die für Unternehmen und für Einzelpersonen angebotenen Optionen nicht aufeinander abgestimmt sind. Diese Frage rückt zunehmend ins Blickfeld. Einige Mitgliedstaaten sind in ihren Rechtsvorschriften oder Kronzeugenregelungen gezielt darauf eingegangen.

Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Gerichten

Die einzelstaatlichen Gerichte wenden nationale und europäische Wettbewerbsvorschriften in ganz unterschiedlichen Szenarien an. Einige nationale Gerichte sind für Verfahren zwischen privaten Parteien zuständig (z. B. Schadensersatzklagen). Andere fungieren als

⁵² Die Berichte sind abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/ecn/investigative_powers_report_en.pdf und http://ec.europa.eu/competition/ecn/decision_making_powers_report_en.pdf.

⁵³ Die Empfehlungen des ECN sind abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/competition/ecn/documents.html>.

⁵⁴ Die im ECN entwickelten Modellregeln und -verfahren sind abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/ecn/mlp_revised_2012_en.pdf

⁵⁵ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach einzelstaatlichem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, COM(2013) 404 final, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2013:0404:FIN:DE:PDF>

Rechtsbehelfsgerichte und befassen sich mit Rechtsmitteln, die gegen Entscheidungen der nationalen Wettbewerbsbehörden eingelegt werden. Manche Gerichte agieren auch als Durchsetzungsbehörden. Wenn einzelstaatliche Gerichte nationales Wettbewerbsrecht anwenden, müssen sie Artikel 101 und Artikel 102 AEUV heranziehen, sobald der Handel zwischen Mitgliedstaaten betroffen ist.

Die wirksame Umsetzung der Wettbewerbspolitik verlangt eine einheitliche rechtliche Auslegung. Die Kommission setzt sich deshalb weiter für die kohärente und konsistente Anwendung der EU-Wettbewerbsvorschriften auf nationaler Ebene durch die Zusammenarbeit mit Gerichten der Mitgliedstaaten ein. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit erhalten die einzelstaatlichen Gerichte unmittelbar fallbezogene Unterstützung, wenn sie EU-Wettbewerbsrecht anwenden. Das Gericht kann die Kommission um Informationen zu einem Fall oder um eine Stellungnahme zur Anwendung der Wettbewerbsregeln ersuchen. Die Kommission kann sich in ihrer Eigenschaft als sachverständiger Beistand (*amicus curiae*) auf eigene Initiative äußern.

2013 beantwortete die Kommission fünf Auskunftsverlangen und ein Ersuchen um eine Stellungnahme nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1/2003. Die Auskunftsverlangen wurden von Gerichten in Spanien, dem Vereinigten Königreich und Belgien übermittelt. Sie betrafen den Stand des Verfahrens bei der Kommission oder die Übermittlung von Unterlagen, die sich im Besitz der Kommission befanden. Das von einem spanischen Gericht übermittelte Ersuchen um eine Stellungnahme betraf die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV auf vertikale Vereinbarungen. Die GD Wettbewerb veröffentlicht ihre an nationale Gerichte übermittelten Stellungnahmen, nachdem das ersuchende Gericht seine Zustimmung erteilt hat.⁵⁶

Zur allgemeineren Zusammenarbeit gehört das Beihilfeprogramm der GD Wettbewerb für die „Schulung von nationalen Richtern in EU-Wettbewerbsrecht“. Es soll vor allem die Angleichung der Wettbewerbsvorschriften und die Durchsetzung durch die nationalen Gerichte in der gesamten EU und den grenzüberschreitenden Austausch zwischen Richtern aus den Mitgliedstaaten fördern. 2013 wurden neue Projekte mit einem Gesamtumfang von fast 800 000 EUR vorgestellt. Sie sehen die Schulung von etwa 720 Richtern aus 26 Staaten im EU-Wettbewerbsrecht vor und sollen ihre Kooperation untereinander stärken.

Fusionskontrolle

Die Fusionskontrolle ist ein wesentlicher Bestandteil der Durchsetzung der Wettbewerbspolitik in Europa. Eine wirksame Fusionskontrolle trägt zur Aufrechterhaltung des Wettbewerbsdrucks auf die Marktteilnehmer bei, der die Innovationstätigkeit belebt und für eine effiziente Verteilung knapper Ressourcen sorgt. Um den anerkannt hohen Standard der Fusionskontrollen beizubehalten, bewertet die Kommission laufend die Grundlagen und die geltenden Verfahrensregeln. Wenn sie Verbesserungsmöglichkeiten erkennt, werden Änderungen vorgenommen. 2013 sind zwei wichtige politische Initiativen zur Fusionskontrolle gut vorangekommen: die Überarbeitung der Fusionsverordnung und die Vereinfachungsinitiative.

⁵⁶ Die Stellungnahmen der Kommission sind abrufbar unter:
http://ec.europa.eu/competition/court/antitrust_requests.html

1. Zu einer wirksameren Fusionskontrolle – Laufende Überarbeitung

Am 20. Juni wurde eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Thematik einer wirksameren Fusionskontrolle⁵⁷ veröffentlicht, um die Ansichten interessierter Parteien zu einer möglichen Änderung der Fusionskontrolle zu erkunden.

Zum einen wird geprüft, ob Fusionskontrollregelungen hinsichtlich der wettbewerbswidrigen Wirkungen einer neuen Kategorie von Transaktionen, des Erwerbs von Minderheitsbeteiligungen ohne Kontrollbefugnisse („strukturelle Verbindungen“) angewandt werden sollen. Wirksame wettbewerbspolitische Maßnahmen müssen über geeignete Mittel verfügen, um alle Ursachen für Wettbewerbsbeeinträchtigungen und Verbraucherschädigung bekämpfen zu können. Erhebliche Beeinträchtigungen des Wettbewerbs und Nachteile für die Verbraucher entstehen nicht nur durch die Übernahme von Kontrolle, sondern auch durch strukturelle Verbindungen, insbesondere dann, wenn Minderheitsbeteiligungen an einem Konkurrenzunternehmen oder einem vertikal verbundenen Unternehmen erworben werden.

Bisher war die Fusionskontrollverordnung auf „Konzentrationen“ im Sinne von Übernahme von Kontrolle beschränkt. Die Kommission kann lediglich schon bereits bestehende Minderheitsbeteiligungen berücksichtigen, wenn sie für die Analyse der Wirkungen einer separaten Übernahme von Kontrolle zuständig ist. In Österreich, Deutschland und dem Vereinigten Königreich gelten bereits nationale Fusionskontrollregelungen, die auch eine Überprüfung struktureller Verbindungen ermöglichen. Auch in einigen Ländern außerhalb der EU wie Kanada und den Vereinigten Staaten werden strukturelle Verbindungen unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten im Rahmen nationaler Fusionskontrollbestimmungen überprüft.

Die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen eröffnet die Möglichkeit, die Fusionskontrolle der EU auf den Erwerb von Minderheitsbeteiligungen ohne Kontrollbefugnisse auszuweiten, ohne dass dadurch ein übermäßiger Arbeitsaufwand für die Unternehmen entsteht. Das ließe sich entweder durch die Ausweitung der bisherigen Ex-ante-Mitteilung „vollständiger“ Fusionen auf Minderheitsbeteiligungen oder durch stärkere Selektion erreichen, die es der Kommission erlaubt, die Fälle auszuwählen, bei denen am ehesten mit Wettbewerbsproblemen zu rechnen ist.

Zum andern soll im Rahmen der Initiative geprüft werden, ob die Fusionskontrollverordnung geändert werden sollte, um die Wirksamkeit und das reibungslose Funktionieren des Verweisungssystems zu verbessern, ohne die wesentlichen Merkmale dieses Systems oder die Kompetenzverteilung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten von Grund auf zu reformieren. Im Bericht von 2009 an den Rat über das Funktionieren der Fusionskontrollverordnung⁵⁸ wurde festgestellt, dass trotz der bestehenden Schwellenwerte und Verweisungsmechanismen, die in den meisten Fällen zu einer angemessenen Verteilung der Fälle führen, nach wie vor eine beträchtliche Zahl von grenzüberschreitenden Fällen in mehreren Mitgliedstaaten überprüft wird (240 Fälle im Jahr 2007). In einigen Fällen, in denen die Kommission möglicherweise die geeignetere Behörde gewesen wäre, hätten sich die

⁵⁷ Commission Staff Working Document: „Towards more effective EU merger control“, SWD(2013) 239 final, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/consultations/2013_merger_control/index_en.html

⁵⁸ Siehe Mitteilung der Kommission vom 18. Juni 2009 an den Rat „Bericht über das Funktionieren der Verordnung Nr. 139/2004 des Rates“, KOM(2009) 281 endgültig, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0281:FIN:DE:PDF>

Unternehmen auch gegen eine Verweisung an die Kommission aussprechen können, um ein Urteil der Kommission zu vermeiden (das sogenannte „Forumshopping“). Um das Verweisungssystem zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission effektiver und unternehmensfreundlicher zu machen, wird in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über Optionen nachgedacht, um die Verweisung an die Kommission vor der Anmeldung nach Artikel 4 Absatz 5 und die Verweisung nach der Anmeldung gemäß Artikel 22 zu verbessern.

Gegebenenfalls sollen im Rahmen dieser Initiative auch einige mögliche technische Verbesserungen der Fusionskontrollverordnung vorgenommen werden.

Die Konsultation endete am 12. September. Bei der Kommission gingen zahlreiche Antworten von verschiedenen Interessengruppen ein (von Unternehmen und Unternehmensverbänden, Anwaltskanzleien, Anwaltsverbänden und anderen juristischen Vereinigungen, Akademien, Wirtschaftsberatungsfirmen, internationalen Organisationen, nationalen Wettbewerbsbehörden, Regierungsstellen und Privatpersonen). Auf verschiedenen Sitzungen und Konferenzen fanden zudem Treffen der Kommissionsdienststellen mit Vertretern aus EU- und EFTA-Staaten statt. Mit der Veröffentlichung eines Weißbuchs 2014 soll diese Initiative weiter vorangebracht werden.

2. Weitere Vereinfachung der Fusionskontrollverfahren – Laufende Überarbeitung

Am 5. Dezember nahm die Kommission das Paket zur Vereinfachung der Fusionskontrolle an. Es umfasst die Änderung der Fusionskontrollverordnung⁵⁹ und die Annahme einer neuen Mitteilung zum vereinfachten Verfahren⁶⁰. Parallel dazu hat die Kommission ihre Standardformulierungen für Veräußerungsverpflichtungen aktualisiert. Sie hat sich dazu von einer öffentlichen Konsultation leiten lassen, die im Verlauf des Jahres 2013 durchgeführt wurde.

Durch die Änderungen sollen die Fusionskontrollverfahren in der EU für Interessenvertreter einfacher und leichter werden und Kosten sparen. Außerdem kann die Kommission danach ihre Ressourcen besser auf die Zusammenschlüsse ausrichten, die genauer überprüft werden sollten. Erreicht werden diese Ziele auf drei Wegen. Erstens hat die Kommission den Anwendungsbereich des vereinfachten Fusionskontrollverfahrens erweitert, um mehr Fälle einzubeziehen, die im Allgemeinen eher keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken verursachen. Sie hat insbesondere die Marktanteilsschwellen angehoben, unterhalb derer eine vereinfachte Fusionskontrolle möglich ist. Außerdem kommt eine neue Kategorie von Zusammenschlüssen für das vereinfachte Verfahren in Betracht: Zusammenschlüsse von Wettbewerbern, durch die sich die Marktanteile nur geringfügig erhöhen.

Zweitens hat sie die Informationen, die die anmeldenden Parteien in ihren Fusionsmeldungen und Anträgen auf Verweisung vor der Anmeldung angeben müssen, aktualisiert und gestrafft. Die geforderten Angaben sind jetzt mehr auf den jeweiligen Fall zugeschnitten, der angemeldet wird. Drittens sieht die Kommission gezieltere Vorabkontakte vor der Anmeldung vor.

⁵⁹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1269/2013 der Kommission vom 5. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen.

⁶⁰ Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse.

Es wird mit erheblichen Nettovorteilen für Unternehmen und ihre externen Berater in Bezug auf Kosten und Ressourcen gerechnet. Der Anteil der Fälle, die im vereinfachten Verfahren behandelt werden, wird aller Voraussicht nach um ca. 10 % zunehmen. Das bedeutet, dass etwa 70 % aller Fälle vereinfacht werden (ausgehend von den aktuellen Daten).

In allen übrigen Fällen, die im normalen Verfahren überprüft werden, hat die Kommission die von den Parteien zur Anmeldung vorzulegenden Informationen präzisiert, aktualisiert und erheblich gestrafft. Die Informationen, die Parteien vorlegen müssen, wenn sie den Verweis eines Falls von der Kommission an die Mitgliedstaaten oder umgekehrt beantragen (Formblatt RS), werden auf das absolute Mindestmaß beschränkt.

Durch die oben beschriebene Vereinfachung der Informationsanforderungen für die Anmeldung dürften die Abläufe vor der Anmeldung sowohl im vereinfachten als auch im nicht vereinfachten Verfahren zielgerichteter werden. In Einzelfällen können die Informationsanforderungen auf Ersuchen der Parteien weiter verringert werden. In den geänderten Texten ist vorgesehen, dass Verzichtsanträge innerhalb der Frist von fünf Werktagen geprüft werden, die in den Ausführungen der GD Wettbewerb über bewährte Verfahren zum Umgang mit Fusionsfällen⁶¹ vorgegeben ist. Daran zeigt sich die Bereitschaft der Kommission, bei ihrer Überprüfung nicht formalistisch vorzugehen und in den Fällen, in denen es angebracht ist, auf bestimmte Informationen zu verzichten.

Die Vereinfachungsinitiative ist ein konkretes Beispiel für den Einsatz der Kommission für die Ziele des Programms REFIT (Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung)⁶². Es macht Regeln und Verwaltungsverfahren für die Unternehmen einfacher und weniger aufwändig und fördert auf diese Weise Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit in Europa.

3. Zahl der Eingriffe in Fusionsfällen bleibt stabil

Die Zahl der im Jahr 2013 angemeldeten Fusionsvorhaben entspricht dem Durchschnitt der letzten vier Jahre. 2013 lagen der Kommission insgesamt 300 Anmeldungen vor, darunter 23 Verweise. Die Kommission hat sechs eingehende Untersuchungen (Phase II) eingeleitet, u. a. in der Informationstechnologie, im Mobiltelefonsektor, im Luftverkehr und in der Rohstoffindustrie.

Die Zahl der Beschlüsse und der Eingriffe⁶³ ist im Vergleich zum Durchschnittswert der letzten vier Jahre stabil geblieben (15 im Jahr 2013). Die Zahl der Verbotsbeschlüsse ist 2013⁶⁴ auf zwei gestiegen gegenüber nur einem Beschluss 2012⁶⁵. 2013 wurden zwei Beschlüsse⁶⁶ in der zweiten Prüfungsphase mit Verpflichtungszusagen abgeschlossen gegenüber sechs im Jahr 2012. Die Zahl der Genehmigungen mit Verpflichtungszusagen, die

⁶¹ „Best Practices on the conduct of EC merger control proceedings“, abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/competition/mergers/legislation/proceedings.pdf>

⁶² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT): Ergebnisse und Ausblick, Brüssel, 2.10.2013, COM(2013) 685 final, abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/refit>

⁶³ „Eingriffe“ im Zusammenhang mit Fusionskontrollen sind Verbotsbeschlüsse und Verpflichtungsbeschlüsse.

⁶⁴ COMP M.6570, UPS/TNT EXPRESS, Beschluss vom 30. Januar 2013, und COMP M.6663 RYANAIR/AER LINGUS III, Beschluss vom 27. Februar 2013.

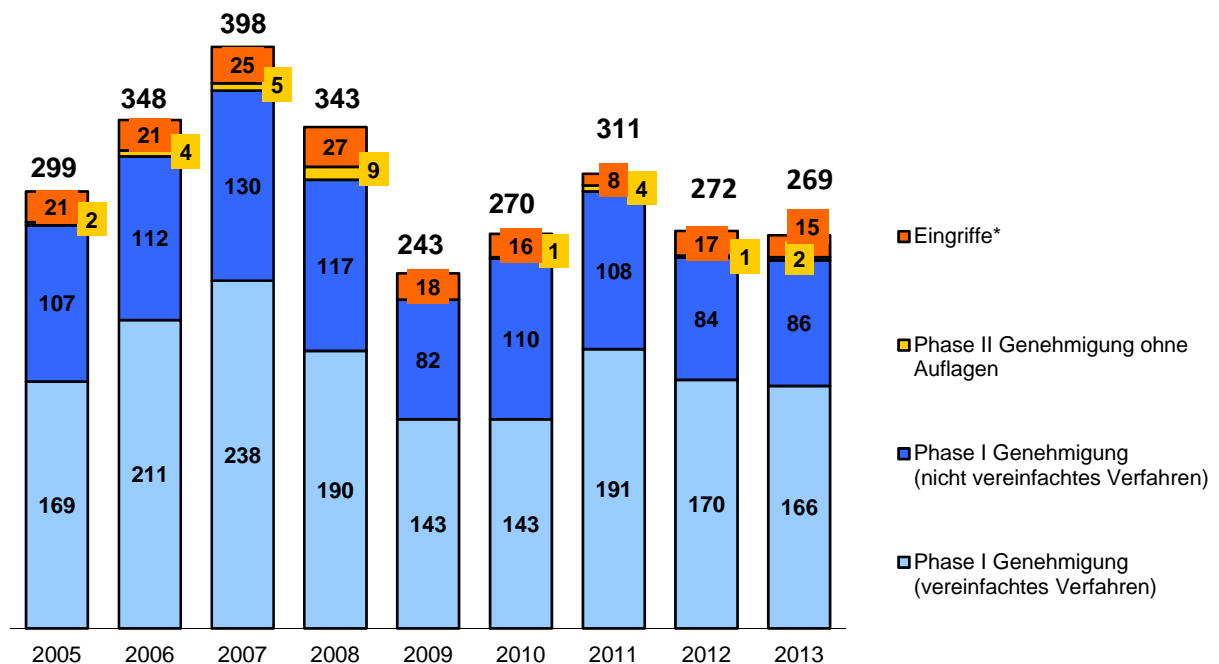
⁶⁵ COMP/M.6126, Deutsche Börse/NYSE Euronext, Beschluss vom 1. Februar 2012.

⁶⁶ COMP/M.6576, Munksjö/Ahlstrom, Beschluss vom 24. Mai 2013, und M.6690, Syniverse/Mach, Beschluss vom 29. Mai 2013.

nach Abschluss der vorläufigen Prüfung (Phase I) erteilt wurden, ist mit elf im Jahr 2013 gegenüber neun im Vorjahr relativ stabil geblieben.

2013 hat sich der jüngste Trend zu komplexeren Vorgängen fortgesetzt. Insbesondere die eingehenden Untersuchungen der zweiten Prüfungsphase setzen differenzierte quantitative und qualitative Analysen auf der Grundlage umfangreicher Datenbestände voraus.

Beschlüsse in Fusions­sachen



* Einschließlich einer Verbotsentscheidung 2007
 Quelle: Generaldirektion Wettbewerb

4. Wichtige Urteile der Unionsgerichte zur Fusionskontrolle

2013 erging ein Urteil eines EU-Gerichts zu Fusionskontrollen. Am 11. Dezember wies das Gericht die Klage von *Cisco Systems* gegen einen Beschluss der Kommission vom Oktober 2011⁶⁷ ab, der die Übernahme von *Skype* durch *Microsoft*⁶⁸ für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt hatte. Das Urteil bestätigte die Bewertung neuer Märkte und Technologien durch die Kommission nach Maßgabe der EU-Verordnung zur Fusionskontrolle. Der Beschluss der Kommission, den Zusammenschluss zu genehmigen, stelle kein Risiko für die Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen dar. Die Kommission wird auch weiterhin dafür sorgen, dass in neuen Märkten, die sich rasant entwickeln, Wettbewerb erhalten bleibt.

⁶⁷ M.6281, Microsoft/Skype, Beschluss der Kommission vom 7. Dezember 2011, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/elojade/iseef/case_details.cfm?proc_code=2_M_6281

⁶⁸ Urteil des Gerichts vom 11. Dezember 2013, Cisco Systems, Inc. und Messagenet SpA/Kommission, T-79/12.

Entwicklung der internationalen Dimension der EU-Wettbewerbspolitik

Dass in den letzten Jahren sehr viele Gerichtsbarkeiten für Wettbewerbssachen und Durchsetzungsmechanismen entstanden sind, ist einerseits eine positive Entwicklung. Andererseits stellen uneinheitliche Wettbewerbsregeln für international agierende Unternehmen ein Problem dar. Die Kommission bemüht sich, die Rolle der Wettbewerbspolitik in der internationalen Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem Gebiet zu stärken, und kooperiert mit Wettbewerbsbehörden weltweit. Durch diese Zusammenarbeit in rechtlichen Fragen und bei der Durchsetzung sollen für europäische Unternehmen, die global agieren, gleiche Voraussetzungen geschaffen werden.

1. Bilaterale Beziehungen

Am 8. Juli hat die EU Verhandlungen mit den USA über die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) aufgenommen. Ein Kapitel des TTIP-Abkommens enthält wettbewerbsrechtliche Bestimmungen zu Kartellrecht, Fusionen, staatlichen Unternehmen und Beihilfen. Der hochrangige politische Dialog im Rahmen des Kooperationsabkommens⁶⁹ wurde 2013 fortgesetzt. Die Kommission hat konstruktive Gespräche mit den US-amerikanischen Wettbewerbsbehörden geführt, um u. a. die Zusammenarbeit in den Bereichen „Einseitige Verhaltensweisen“, „Zusammenschlüsse“ und „Allianzen von Fluggesellschaften“ zu verbessern.

Am 25. März wurden Verhandlungen mit Japan über ein Freihandelsabkommen aufgenommen. Der Entwurf enthält Wettbewerbsbestimmungen, die von der GD Wettbewerb besonders aufmerksam verfolgt werden. Auf der Grundlage des bestehenden Kooperationsabkommens⁷⁰ hat die GD Wettbewerb Vertreter der japanischen Wettbewerbsbehörde getroffen.

Am 17. Mai hat die EU ein Abkommen der zweiten Generation über die Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich mit der Schweiz⁷¹ unterzeichnet. Neu ist, dass die Wettbewerbsbehörden Informationen austauschen können, die sie im Rahmen ihrer Untersuchungen erhalten haben. Die Verhandlungen zwischen der EU und Kanada über ein ähnliches Abkommen sind ein gutes Stück vorangekommen.

Eine neue Absichtserklärung (*Memorandum of Understanding*) über die Kooperation im Bereich des Wettbewerbsrechts wurde am 22. November mit der *Competition Commission of India* unterzeichnet.⁷² Von dieser Absichtserklärung geht ein positives Signal für eine intensivere Zusammenarbeit in Wettbewerbsfragen zwischen der EU und Indien aus.

Die Europäische Union hat mit einer ganzen Reihe von Drittländern weiter über Freihandelsabkommen verhandelt, die jeweils auch wettbewerbsrechtliche Kapitel enthalten.

⁶⁹ Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln einschließlich des interpretativen Briefwechsels (Agreement between the Government of the United States of America and the Commission of the European Communities regarding the application of their competition laws - Exchange of interpretative letters with the Government of the United States of America), ABl. L 95 vom 27.4.1995, S. 45.

⁷⁰ Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Japan über die Zusammenarbeit bei wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen (Agreement between the European Community and the Government of Japan concerning cooperation on anti-competitive activities), ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 11.

⁷¹ Siehe hierzu Pressemitteilung IP/13/444 vom 17. Mai 2013, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-444_de.htm

⁷² Siehe hierzu Pressemitteilung IP/13/1143 vom 21.11.2013, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-1143_de.htm

Mit anderen Wettbewerbsbehörden außerhalb der EU, insbesondere den chinesischen und den indischen Behörden, hat die Kommission ihre technische Zusammenarbeit fortgesetzt.

Die Beitrittsverhandlungen sind 2013 ein gutes Stück vorangekommen mit einer Prüfung der Gesetzgebung Montenegros und der Festlegung von Benchmarks für die Aufnahme von Verhandlungen über das Wettbewerbskapitel. Die Kommission hat die Umsetzung des Protokolls über die Stahlindustrie und den Schiffbau im Beitrittsvertrag mit Kroatien weiter genau überwacht.

2. Multilaterale Zusammenarbeit

Auch an internationalen Foren, die mit Wettbewerbsfragen zu tun haben, wie dem Wettbewerbsausschuss der OECD, dem internationalen Wettbewerbsnetz (ICN) und der Unctad, hat sich die Kommission weiterhin aktiv beteiligt. Sie blieb auch 2013 Co-Vorsitzende der ICN-Arbeitsgruppe „Unternehmenszusammenschlüsse“ und einer Untergruppe der Arbeitsgruppe „Kartellrecht“. 2013 hatte sie (gemeinsam mit der US-amerikanischen FTC) die Funktion des Projektleiters für Projekte der Lenkungsgruppe im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren bei der Durchsetzung von Wettbewerbsvorschriften inne.

II. BRANCHENÜBERSICHT

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die politischen Entwicklungen und Durchsetzungsmaßnahmen in ausgewählten Branchen, auf die die Kommission im Jahr 2013 besonderes Augenmerk gerichtet hat: Energie und Umwelt, IKT und Medien, Finanzdienstleistungen, produzierendes Gewerbe, Agrar- und Ernährungswirtschaft, Pharmaindustrie und Gesundheitsdienstleistungen sowie Verkehr.

1. Energie und Umwelt

Die größten Herausforderungen in dieser Branche im Überblick

Der Energiesektor hat besondere Bedeutung für die EU, da alle Wirtschaftszweige auf Energie angewiesen sind. Energie zu bezahlbaren Preisen und Versorgungssicherheit sind eine Grundvoraussetzung für eine wettbewerbsfähige europäische Industrie. Die drei zentralen Ziele der europäischen Energiepolitik – Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit – sind ein Stück näher gerückt, aber einige Herausforderungen gilt es noch zu bewältigen.

Herausforderungen im Hinblick auf die europäische Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit

Die Mitteilung der Kommission „*Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum 2020-2030*“⁷³ ist ein umfassendes Rahmenwerk, das die Wirtschaft und die Energieversorgung der Europäischen Union wettbewerbsfähiger, sicherer und nachhaltiger machen soll. Zu den größten Herausforderungen zählen die Verringerung der Treibhausgasemissionen, die Eindämmung des Klimawandels, eine gesicherte, zuverlässige Energieversorgung zu wettbewerbsfähigen Preisen, die Reduzierung unserer Abhängigkeit von Energieeinfuhren und die Verbesserung der Verbindungen zwischen europäischen Gas- und Stromnetzen. Die Mitteilung der Kommission „*Energie 2020 – Eine Strategie für wettbewerbsfähige, nachhaltige und sichere Energie*“⁷⁴ ruft zum Handeln in Bereichen wie Energieeffizienz, Infrastruktur, Wahlmöglichkeiten und Versorgungssicherheit für die Verbraucher, Energietechnologie und der externen Dimension des Energiebinnenmarktes auf. Die Mitteilung der Kommission „*Technologien und Innovationen im Energiebereich*“⁷⁵ ruft dazu auf, neue hochleistungsfähige, kostengünstige, CO₂-arme und nachhaltige Energietechnologien auf den Markt zu bringen. Die Durchsetzung des freien Wettbewerbs und die Vertretung der Wettbewerbsbelange sowie branchenspezifische Gesetzgebungsvorschläge sind die wesentlichen Instrumente, die der Kommission zur Verfügung stehen, um bis zum Jahr 2020 die angestrebten Ziele zu verwirklichen und einen europäischen Energiebinnenmarkt zu schaffen. Angesichts der strategischen Bedeutung der Energiewirtschaft hat das Europäische Parlament in seiner Entschließung zum Bericht über die Wettbewerbspolitik 2012 (Tremosa-i-Balcells-Bericht) erneut eine aktive Überwachung des Wettbewerbs durch die Kommission gefordert.

Die drei größten Herausforderungen, die 2013 ausgemacht wurden, sind die wachsende Abhängigkeit der EU von Energieimporten, steigende Energiepreise und ausbleibende Investitionen.⁷⁶ Die Energiemärkte der EU funktionieren immer noch nicht effizient, denn sie enden an den nationalen Grenzen, es wird nicht genügend in Infrastruktur investiert, und neuen Anbietern wird der Zugang zu den Netzen erschwert. Die Wettbewerbspolitik der EU hat 2013 viel dazu getan, um diese Herausforderungen auf unterschiedliche Weise anzugehen.

Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen

⁷³ Abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=COM:2014:0015:FIN:DE:PDF>

⁷⁴ Abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2010:0639:FIN:DE:PDF>

⁷⁵ Abrufbar unter: http://ec.europa.eu/energy/technology/strategy/doc/comm_2013_0253_de.pdf.

⁷⁶ Siehe: Beitrag der Kommission zur Tagung des Europäischen Rates am 22. Mai 2013, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/europe2020/pdf/energy2_de.pdf

Stärkung des Wettbewerbs in der Energiebranche

Die Durchsetzung des freien Wettbewerbs und die Verbreitung des Wettbewerbsgedankens in der Energiewirtschaft tragen dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in der EU und die Integration des Binnenmarkts zu verbessern. Dazu werden insbesondere Energiemärkte geöffnet und gleiche Marktbedingungen für alle Anbieter geschaffen, etablierte Unternehmen werden daran gehindert, von ihrer marktbeherrschenden Stellung Gebrauch zu machen, und Rahmenbedingungen für Investitionen werden geschaffen, die Wettbewerbsverzerrungen verhindern und eine effiziente Verteilung der verfügbaren Ressourcen gewährleisten sollen.

Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie wird auch dadurch gebremst, dass die Energiepreise in der EU höher sind als bei anderen großen Handelspartnern. Die Durchsetzung der Kartellvorschriften hat zu einer Senkung der Energiepreise beigetragen, weil damit gegen die Segmentierung der Märkte, eine ineffiziente Energieverteilung und missbräuchliches Verhalten oder Kartellbildung vorgegangen wird. Gegenstand von Untersuchungen waren 2013 u. a. das Verhalten von Unternehmen in den Bereichen Rohöl, raffinierte Erdölzeugnisse und Biokraftstoffe⁷⁷; Gazprom mit seinen Gaslieferungen an Mittel- und Osteuropa⁷⁸; BEH und seine Stromlieferungen in Bulgarien⁷⁹ und Energiebörsen⁸⁰.

Um die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie geht es auch in den Beihilfeleitlinien zum Emissionshandel (ETS), die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten sind. Die Mitgliedstaaten können energieintensive Branchen von den in ihrem Strompreis enthaltenen indirekten CO₂-Kosten befreien. Damit soll verhindert werden, dass energieintensive Unternehmen in Länder außerhalb der EU mit weniger hohen Umweltschutzauflagen verlagert werden.⁸¹ 2013 hat die Kommission entsprechende Regelungen in fünf Mitgliedstaaten genehmigt.⁸² Pläne der deutschen Regierung, auch Nichteisenmetallerzeugern solche Beihilfen zu gewähren, wurden dagegen als mit dem Beihilferecht unvereinbar erklärt, weil sie erhebliche Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil der Erzeuger in anderen Mitgliedstaaten zur Folge hätten.⁸³

Um den Wettbewerb zu fördern und gleiche Voraussetzungen im Energiesektor zu schaffen, hat die Kommission mehrere eingehende Untersuchungen über staatliche Beihilfen eingeleitet. Sie betreffen entweder Stromerzeuger oder selektive und potenziell wettbewerbsverzerrende Vorteile für Stromverbraucher. So hat die Kommission insbesondere eine Untersuchung eingeleitet, um festzustellen, inwieweit Beihilfen die Öffnung des portugiesischen Strommarktes verhindert haben⁸⁴, und sie hat eine Untersuchung über bestimmte Steuervorteile wiederaufgenommen, die der französische Staat dem Unternehmen

⁷⁷ AT.40054, Oil and Biofuel Markets, siehe MEMO/13/435 vom 14. Mai 2013.

⁷⁸ AT.39816, Vorgelagerte Gasversorgungsmärkte in Mittel- und Osteuropa, siehe Pressemitteilung IP/12/937 vom 4. September 2012.

⁷⁹ AT.39767, Stromlieferungen der BEH, siehe Pressemitteilung IP/12/1307 vom 3. Dezember 2012.

⁸⁰ AT.39952, Power Exchanges, siehe MEMO12/78 vom 7. Februar 2012.

⁸¹ Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2012, ABl. C 158 vom 5. Juni 2012, S. 4.

⁸² Belgien, Deutschland, Niederlande, Spanien, Vereinigtes Königreich, Beihilfesachen SA.37017, SA.36103, SA.37084, SA.36650 und SA.35543.

⁸³ SA.30068, Beihilfen für Nichteisenmetallerzeuger für die in den Strompreisen enthaltenen CO₂-Kosten, siehe Pressemitteilung IP/13/704 vom 17. Juli 2013.

⁸⁴ SA.35429, Verlängerung von Wassernutzungskonzessionen für die Stromerzeugung, siehe IP/13/842 vom 18. September 2013.

Electricité de France (EDF) gewährt⁸⁵. Weitere eingehende Untersuchungen wurden in Deutschland⁸⁶, Dänemark⁸⁷ und dem Vereinigten Königreich⁸⁸ eingeleitet.

Beitrag zur Nachhaltigkeit

Als nachhaltige Entwicklung wird die langfristige Nutzung von Ressourcen zur Deckung des Energiebedarfs von Menschen unter Bewahrung der Umwelt bezeichnet. Die Nachhaltigkeit stand im Mittelpunkt der Maßnahmen, die nach Maßgabe der Beihilfavorschriften überarbeitet worden sind, nach denen die Kommission Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energieträger und umweltfreundlich wirtschaftender Unternehmen genehmigt hat.

2013 hat die Kommission auf der Grundlage der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen⁸⁹ eine ganze Reihe von Genehmigungsbeschlüssen zur Förderung erneuerbarer Energien vorgelegt.⁹⁰ Derzeit überarbeitet sie diese Leitlinien. 2014 sollen modernisierte Regelungen vorgelegt werden. Im Zuge der Überarbeitung wird die Anwendung der Regelungen an die Marktentwicklungen angepasst. Die Mitgliedstaaten sollen Beihilferegeln auflegen können, die auf die Ziele der EU ausgerichtet sind, und Unternehmen helfen, die Kosten für Energie aus erneuerbaren Energieträgern zu tragen, und zu erhöhtem Umweltschutz und mehr Wachstum beitragen. Deshalb werden in den neuen Leitlinien auch die Belastungen durch umweltschädliche Stoffe sowie die Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Bereichen und Maßnahmen berücksichtigt, wie es die Leitinitiative „Ressourcenschonendes Europa“ vorsieht.

Die Tschechische Republik hat fünf Einzelbeihilfen für den Stahlsektor im Rahmen einer umfassenden Beihilferegelung zur Verbesserung der Luftqualität in der Region Mähren-Schlesien angemeldet. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die geplanten Maßnahmen den Umweltschutz verbessern würden und der Begünstigte eine weitaus strengere Verpflichtung eingehen muss, als in den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vorgesehen ist. Auf dieser Grundlage hat sie die Genehmigung erteilt.⁹¹

⁸⁵ SA.13869, EDF: Neueinstufung der Rückstellungen für die Erneuerung des Hochspannungsnetzes für die allgemeine Stromversorgung als Kapitalerhöhung. Der Beschluss folgte einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 5. Juni 2012 in der Rechtssache C-124/10 P.

⁸⁶ SA.34045, Netzentgeltbefreiung für stromintensive Unternehmen (§ 19 StromNEV), und SA.33995, Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und Begrenzung der EEG-Umlage für energieintensive Unternehmen.

⁸⁷ SA.32184, Beihilfe für einen Stromlieferanten, und SA.32669, Beihilfen für KWK-Anlagen und einen Stromlieferanten, die den Regelleistungsmarkt beeinträchtigen.

⁸⁸ SA.34947, Investitionsvertrag (Vorform des „Contract for Difference“) für das neue Kernkraftwerk Hinkley Point C.

⁸⁹ Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen, ABl. C 82 vom 1.4.2008, S. 1.

⁹⁰ Zum Beispiel SA.35073, Belgien, Verbrauchsteuerermäßigung für Biokraftstoffe; SA.35089, Dänemark, Zulage für Strom aus neuen Windkraftwerken; SA.33567, Finnland, Beihilfe für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern in Åland; SA.34889, Deutschland, Richtlinie zur Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung und -umwandlung in Industrie und Gewerbe; SA.35767, Ungarn, Reduzierung der Verbrauchsteuer anstelle der bisherigen Befreiung von der Verbrauchsteuer für Biokraftstoff E85; SA.35079, Irland, Förderprogramm für erneuerbare Energien; SA.36516, Niederlande, Beihilfe für Windfarm Zuidermeerdijk; SA.35414, Schweden, Änderungen der schwedischen Energiebesteuerung von Biokraftstoffen mit geringem Beimischungsanteil; SA.35565, Vereinigtes Königreich, Änderungen der Vorschrift zum obligatorischen Einsatz von erneuerbaren Energien.

⁹¹ SA.35597, Tschechische Republik, Emissionsminderung durch Ausbau des Entstaubungssystems der Sinteranlage südlich von ArcelorMittal Ostrava a.s.; SA.35598, Tschechische Republik, Reduzierung flüchtiger Emissionen bei Material-Handlung und Sinterkühlung in der Sinteranlage südlich von ArcelorMittal Ostrava a.s.; SA.35599, Tschechische Republik, ArcelorMittal Ostrava a.s., Reduzierung flüchtiger Emissionen von

Zu den Durchsetzungsmaßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit gehört die laufende Kartelluntersuchung über die österreichische Abfallwirtschaft⁹². Der Eingriff der Kommission soll dazu beitragen, dass die Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen effizienter gestaltet wird und die Umweltziele erreicht werden.

Beitrag zur Versorgungssicherheit

Die Energiewirtschaft der EU ist durch eine zunehmende Importabhängigkeit gekennzeichnet. Es wird damit gerechnet, dass die Abhängigkeit von importiertem Öl und Gas bis 2035 auf über 80 % ansteigen wird. In den einzelnen Mitgliedstaaten ist die Energieabhängigkeit jedoch unterschiedlich stark ausgeprägt. Einige Mitgliedstaaten verlassen sich auf einen einzigen Anbieter oder sogar auf eine einzige Versorgungsrouten, über die 80 bis 100 % ihres Gasverbrauchs gedeckt werden⁹³, andere Mitgliedstaaten mit einer breiteren Palette von Gasanbietern und Versorgungsrouten und mit hoch entwickelten Gasmärkten haben den Vorteil, dass sie weniger für Einfuhren bezahlen müssen. Darüber hinaus hat die Energiewirtschaft der EU einen großen Investitionsbedarf; das betrifft z. B. die Infrastruktur zur Stromerzeugung, nachdem Strom in der EU zunehmend aus Gas und erneuerbaren Energieträgern gewonnen wird.

Zur Ankurbelung von Investitionen hat die Kommission 2013 staatliche Beihilfen für eine Reihe von Gasinfrastrukturprojekten (Griechenland⁹⁴ und Polen⁹⁵) sowie für Investitionen in Gasinfrastrukturvorhaben (Flüssiggas) genehmigt (Griechenland und Litauen⁹⁶). Parallel dazu hat sie im Rahmen ihrer Fusionskontrollen mehrere Vorgänge genehmigt, bei denen es um Investitionen in europäische Infrastrukturvorhaben von Unternehmen ging, die neu auf diesem Markt sind (z. B. Investitionsfonds, Handelsunternehmen und Industriekonzerne). Viele dieser Investitionen fließen in die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (z. B. Windparks⁹⁷, Solarparks⁹⁸, Energiegewinnung aus Abfall⁹⁹ oder Biodiesel¹⁰⁰) und in Übertragungssysteme (z. B. Offshore-Stromübertragung¹⁰¹, Offshore-Gasübertragung¹⁰² und Onshore-Gasbeförderung¹⁰³).

Die Maßnahmen der Kommission zur Durchsetzung des Kartellrechts im Energiesektor sollen die Versorgungssicherheit verbessern helfen, indem sie den Zugang zum Markt erleichtern und Investitionen fördern. Deutlich wird dies an dem Beschluss zum Stromerzeuger *CEZ*¹⁰⁴

VP3-Gießereien; SA.35600, Tschechische Republik, Třinecké železářny, a.s., Entstauben von Abgasen und Entstauben von Verbindungen in Sinteranlage 2.

⁹² AT.39759, Marktabschottung durch die ARA, siehe IP/13/711 vom 18. Juli 2013.

⁹³ Siehe „Energiepolitik: Herausforderungen und Maßnahmen“, Beitrag der Kommission zur Tagung des Europäischen Rates am 22. Mai 2013, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/europe2020/pdf/energy2_de.pdf

⁹⁴ SA.35164, Erdgas-Verdichterstation in Nea Messimvria; SA.35166, High pressure natural gas pipeline to Aliveri; SA.35167, Hochdruck-Gaspipelines nach Ag Theodori-Megalopoli; SA.35976, Zähler-/Regulierungsstationen.

⁹⁵ SA.34982, Einzelbeihilfe für Gaz-System; SA.34235, Gaspipeline Rembelszczyzna-Gustorzyn; SA.34938, Gaslagerung Husów.

⁹⁶ SA.35165, Erster Ausbau des Flüssiggas-Terminals in Revithoussa; SA.35977, Zweiter Ausbau des Flüssiggas-Terminals in Revithoussa; SA.36740 „Klaipėdos nafta“ (KN).

⁹⁷ COMP/M.6870, GE/Munich RE/Iberdrola Renovables France; COMP/M.7046, Parkwind/Summit Renewable, Energy Belwind 1/Belwind.

⁹⁸ COMP/M.6864, DSE/INCJ/Solar Ventures/JV.

⁹⁹ COMP/M.6820, EQT Infrastructure II/E.ON Energy From Waste.

¹⁰⁰ COMP/M.6758, Bunge Group/MBF/Novaol Austria.

¹⁰¹ COMP/M.6875, Tennet Offshore/Mitsubishi Corporation/Tennet Offshore 8.

¹⁰² COMP/M.7039, PGGM/GDF SUEZ/EBN/NOGAT.

¹⁰³ COMP/M.6887, Snam/GICSI/TIGF; COMP/M.6925, Allianz Group/OMERS Group/Net4Gas.

¹⁰⁴ AT.39727, CEZ, siehe IP/13/320 vom 10. April 2013.

und an den Untersuchungen, die sich mit der *BEH* und ihrer Stellung auf dem bulgarischen Erdgasmarkt¹⁰⁵, mit der rumänischen Strombörse¹⁰⁶ und mit *Gazprom*¹⁰⁷ befassen, das möglicherweise die Gasmärkte abgeschottet und die Diversifizierung der Gasversorgung verhindert hat.

Die Kommission achtet bei der Bewertung der geplanten Unternehmenszusammenschlüsse weiterhin sehr darauf, dass wettbewerbsfähige Marktstrukturen aufrechterhalten werden. In diesem Sinne hat sie die Übernahme der gemeinsamen Kontrolle über *WINZ* und *Wintershall Services* (Niederlande) und der alleinigen Kontrolle über *Wingas* und *WIEH* (Deutschland) durch den russischen Energiekonzern *Gazprom* genehmigt.¹⁰⁸ Die Kommission hat die möglichen Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Wettbewerb auf den Absatzmärkten für Erdgas in Deutschland, Österreich und der Tschechischen Republik geprüft, wo *Gazprom* Gas an nachgelagerte Groß- und Einzelhändler verkauft, u. a. an das Unternehmen *Wingas*, das als Groß- und Einzelhändler tätig ist. Die Kommission hat auch die potenziellen Auswirkungen der geplanten Übernahme auf den Wettbewerb auf dem deutschen und dem österreichischen Markt für Erdgasspeicherung untersucht. Sie kam zu dem Schluss, dass das Geschäft keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken gibt, weil es *Gazprom* nicht in die Lage versetzt, den Zugang von Abnehmern zu Gaslieferungen einzuschränken.

2. Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und Medien

Die größten Herausforderungen in dieser Branche im Überblick

Die Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) sind von zentraler Bedeutung dafür, dass Europa seine in der Strategie „Europa 2020“ formulierten Ziele und insbesondere die Ziele der Leitlinie „Eine Digitale Agenda für Europa“¹⁰⁹ und die geänderten Prioritäten vom Dezember 2012¹¹⁰ erreichen kann. Dies wird auch in der Mitteilung über elektronischen Handel und Online-Dienste¹¹¹ bestätigt. Kreative Inhalte tragen wesentlich zur digitalen Wirtschaft bei und kurbeln die Verbrauchernachfrage nach digitalen Dienstleistungen an. Europas nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit hängt weitgehend von seiner Fähigkeit ab, sich die potenziellen Vorteile der schnellen Fortschritte in den IKT zunutze zu machen.

Die IKT betreffen zunehmend alle Bereiche der Gesellschaft und der Wirtschaft. Schätzungsweise die Hälfte des gesamten Produktivitätszuwachses stammt aus Investitionen in die IKT.¹¹² In diesen Branchen besteht ein beträchtliches Wachstumspotenzial. In den vergangenen fünf Jahren entfielen in reifen Volkswirtschaften 21 % des BIP-Wachstums auf

¹⁰⁵ AT.39849, *BEH Gas*, siehe IP/13/656 vom 5. Juli 2012.

¹⁰⁶ AT.38884, *OPCOM/Rumänische Strombörse*, siehe IP/13/486 vom 30. Mai 2013.

¹⁰⁷ AT.39816, *Vorgelagerte Gasversorgungsmärkte in Mittel- und Osteuropa*, siehe IP/12/937 vom 4. September 2012.

¹⁰⁸ COMP/M.6910, *Gazprom/Wintershall/Target Companies*, Beschluss vom 4. Dezember 2013, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_6910.

¹⁰⁹ *Eine Digitale Agenda für Europa*, Brüssel, 26. August 2010, KOM(2010) 245 endgültig/2, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52010DC0245R%2801%29:DE:NOT>

¹¹⁰ *Die Digitale Agenda für Europa – digitale Impulse für das Wachstum in Europa*, Brüssel, 18. Dezember 2012, COM(2012) 784 final, abrufbar unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0784:FIN:DE:PDF>

¹¹¹ *Ein kohärenter Rahmen zur Stärkung des Vertrauens in den digitalen Binnenmarkt für elektronischen Handel und Online-Dienste*, Brüssel, 11. Januar 2012, KOM(2011) 942 endgültig, abrufbar unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2011:0942:FIN:DE:PDF>

¹¹² *Die Digitale Agenda für Europa – digitale Impulse für das Wachstum in Europa*, Brüssel, 18. Dezember 2012, COM(2012) 784 final.

internetbezogene Ausgaben und Internet-Nutzung.¹¹³ Mehr als 4 Mio. IKT-Fachkräfte arbeiten in Europa in unterschiedlichen Branchen, und trotz der Krise steigt ihre Zahl Jahr für Jahr um 3 % an. Das Internet versetzt Menschen in die Lage, Ideen zu entwickeln und zu verbreiten, so dass neue Inhalte, Unternehmer und Märkte entstehen können. Die IKT sind die grundlegende Transformationstechnologie, die den Strukturwandel in Bereichen wie Gesundheitsversorgung, Energie, öffentliche Dienstleistungen und Bildung trägt.

Angesichts der für diesen Sektor typischen raschen technologischen Entwicklungen sind eine wirksame Wettbewerbspolitik und die effiziente Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften von entscheidender Bedeutung, um potenzielle Störungen im IKT- und Medienbereich zu beseitigen.

Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen

Beitrag der Wettbewerbspolitik zu Schlüsselinitiativen zur Förderung eines Binnenmarktes für elektronische Kommunikation und von Vorschlägen für den Medienbereich

Die Wettbewerbspolitik hat bei der Gestaltung der Legislativvorschläge der Kommission für den Telekommunikations- und den Medienbereich 2013 eine wichtige Rolle gespielt.

Am 11. September nahm die Kommission ihr Gesetzgebungspaket „Vernetzter Kontinent – Aufbau eines Telekommunikationsbinnenmarktes“ an. Es umfasst einen Vorschlag für eine Verordnung mit Maßnahmen zur Vollendung des europäischen Binnenmarkts für elektronische Kommunikation und zur Schaffung eines vernetzten Kontinents, eine Empfehlung der Kommission über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen sowie eine Mitteilung über den Telekommunikationsbinnenmarkt. Verschiedene Bestimmungen sollen dafür sorgen, dass das Wettbewerbsrecht der EU eingehalten wird.

Am 5. November einigten sich das Europäische Parlament und der Rat grundsätzlich auf den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über kollektive Rechtewahrnehmung. Ziel der vorgeschlagenen Maßnahmen ist eine Modernisierung der Verwertungsgesellschaften, die für die Lizenzvergabe für die Online-Nutzung urheberrechtlich geschützter Musikstücke im Namen der Autoren zuständig sind. Aufgrund der Erfahrungen der Kommission mit der Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften auch in ihrer CISAC-Entscheidung, die das Gericht im April weitgehend bestätigt hat¹¹⁴, enthält der Vorschlag eine Reihe wichtiger Garantien zum Schutz des Wettbewerbs. Damit soll die Einhaltung des europäischen Wettbewerbsrechts in der kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten gewährleistet werden.

¹¹³ McKinsey Global Institute, „Internet Matters: The Net’s Sweeping Impact on Growth, Jobs, and Prosperity“ (Mai 2011), in: Issues Note on the Digital Economy, OECD-Sekretariat (Wettbewerbsausschuss), (DAF/COMP(2011)16).

¹¹⁴ COMP/C2/38.698, CISAC, Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 2008, K(2008)3435 endgültig; Urteile des Gerichts vom 12. April 2013, T-392/08, T-398/08, T-401/08, T-410/08, T-411/08, T-413/08 bis T-422/08, T-425/08, T-428/08, T-432/08, T-433/08, T-434/08, T-442/08, T-451/08, noch nicht veröffentlicht.

Am 13. November hat die Kommission eine neue Mitteilung über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke angenommen.¹¹⁵ Sie erweitert den Geltungsbereich der früheren Mitteilung zur Filmwirtschaft. Insbesondere werden Beihilfen für sehr viel mehr Aktivitäten zugelassen, den Mitgliedstaaten wird ein größerer Ermessensspielraum zugebilligt, um entscheiden zu können, welche kulturellen Aktivitäten unterstützenswert sind, für grenzüberschreitende Produktionen wird eine höhere Beihilfeintensität vorgesehen, und das Filmerbe wird geschützt und gefördert. Die neue Mitteilung gewährleistet auch, dass Verpflichtungen der Filmproduzenten zur Territorialisierung, die möglicherweise mit den Grundsätzen des Binnenmarktes nicht vereinbar sind, bei der Gewährung von Beihilfen entsprechend berücksichtigt werden.

Durchsetzungsmaßnahmen im Telekommunikationsbereich

Die Kommission hat ihre Durchsetzungsmaßnahmen gegen Telekommunikationsanbieter fortgesetzt, bei denen ein wettbewerbswidriges Verhalten vermutet wird.

Am 23. Januar verhängte die Kommission Geldbußen in Höhe von 66 894 000 EUR gegen *Telefónica* und in Höhe von 12 290 000 EUR gegen *Portugal Telecom*¹¹⁶, da sie zu dem Schluss gekommen war, dass die beiden Gesellschaften mit ihrer Vereinbarung, auf dem Telekommunikationsmarkt auf der iberischen Halbinsel nicht miteinander zu konkurrieren, gegen Artikel 101 AEUV verstoßen haben. Dieser Fall ist ein gutes Beispiel dafür, wie beharrlich die Kommission gegen wettbewerbswidrige Vereinbarungen vorgeht, die eine Aufteilung des Binnenmarktes nach Ländern bezwecken oder bewirken.

Die Kommission ist weiter gegen *Slovak Telekom* und ihre Muttergesellschaft, die *Deutsche Telekom*¹¹⁷, vorgegangen. In ihrer Mitteilung der Beschwerdepunkte vom Mai 2012 vertrat sie die vorläufige Auffassung, dass Slovak Telekom seine beherrschende Stellung auf mehreren Vorleistungsmärkten für Breitbandzugänge in der Slowakei missbräuchlich ausgenutzt haben könnte. Insbesondere könnte Slovak Telekom Teilnehmern im eigenen Netz die Bereitstellung entbundelter Zugänge und Wettbewerbern Vorleistungsdienste verweigert und bei anderen Anbietern eine Kosten-Preis-Schere verursacht haben. Der Breitbandzugang ist von entscheidender Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der digitalen Wirtschaft in Europa.

Durchsetzungsmaßnahmen im Bereich Digitalisierung

Die Kommission hat ihre Durchsetzungsmaßnahmen hinsichtlich der Auswirkungen der Umstellung auf digitale Netze auch 2013 fortgesetzt.

Die Umstellung vom analogen auf den digitalen terrestrischen Rundfunk wirft eine positive digitale Dividende ab. Wenn sichergestellt sein soll, dass diese Dividende den Markteintritt neuer Anbieter und eine größere Programmauswahl bewirkt, muss ihre Aufteilung nach EU-Recht¹¹⁸ unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen (z. B. in offenen, transparenten und

¹¹⁵ Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke, Abl. C 332 vom 15. November 2013, S. 1.

¹¹⁶ COMP/39.839, *Telefónica/Portugal Telecom*, Beschluss vom 23. Januar 2013.

¹¹⁷ AT.39523, *Slovak Telekom*.

¹¹⁸ Dazu gehört die Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABl. L 249 vom 17. September 2002, S. 21.

diskriminierungsfreien Verfahren). Frankreich hat 2013 auf Betreiben der Kommission seine Rundfunkregelungen geändert. Dagegen hielt die Kommission die von Bulgarien vorgeschlagenen Maßnahmen gegen Wettbewerbsverzerrungen für unzureichend; am 24. Januar entschied sie, gegen Bulgarien zu klagen.¹¹⁹ Auch die Maßnahmen, die Italien eingeleitet hat, damit neuen Anbietern oder kleineren Fernsehgesellschaften neue digitale Frequenzen (Multiplexe) zugeteilt werden können, werden von der Kommission genau beobachtet.

Im Juni schloss die Kommission ihre Untersuchung über die öffentliche Finanzierung der digitalen terrestrischen Infrastruktur in Spanien ab. Geprüft wurden u. a. staatliche Beihilfen für die Umstellung auf terrestrisches Digitalfernsehen in abgelegenen Gebieten. Die öffentliche Finanzierung beinhaltete auch Beihilfen für den Betrieb und die Instandhaltung der Infrastruktur für das terrestrische Digitalfernsehen. Diese Gelder in Höhe von 260 Mio. EUR flossen jedoch ausschließlich an Anbieter von terrestrischem Digitalfernsehen, während Übertragungsformen wie Satellit, Kabel oder Internet überhaupt nicht berücksichtigt wurden. Dadurch wird der Wettbewerb zwischen DVB-T-Betreibern und Anbietern, die andere Technologien verwenden, durch die spanische Maßnahme in unzulässiger Weise beeinträchtigt. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Beihilfe mit den EU-Beihilfavorschriften unvereinbar war. In ihrem Beschluss¹²⁰ untersagte sie die Beihilfen und verpflichtete Spanien zur Wiedereinziehung der Gelder.

Die Kommission hat ihr Kartellverfahren gegen wettbewerbswidrige Praktiken von fünf internationalen Verlagen und *Apple* abgeschlossen, bei denen es um den Vertrieb von *E-Books* im EWR geht, und einen zweiten¹²¹ Beschluss nach Artikel 9 zur Verbindlicherklärung der Verpflichtungszusagen von *Penguin Random House* angenommen. Die Kommission war der Auffassung, dass die Verlage gemeinsam mit *Apple* den Verkauf von E-Books von einem Großhandelsmodell auf ein Handelsvertretermodell zu weltweit einheitlichen Bedingungen (zunächst in den USA und dann im EWR) umgestellt haben und sich dann auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt haben mit dem Ziel, die Einzelhandelspreise für E-Books im EWR anzuheben oder niedrigere Preise für E-Books zu verhindern. Die Kommission stellte ihr Verfahren gegen *Penguin* ein, nachdem der Verlag im Wesentlichen die gleichen Verpflichtungen angeboten hatte wie die anderen vier Verlage: a) die Kündigung der Handelsvertreterverträge; b) einen fünfjährigen Verzicht auf Meistbegünstigungsklauseln für bestimmte Verbraucher; c) eine zweijährige „Bedenkzeit“, in der Einzelhändler berechtigt sind, Preisnachlässe für E-Books zu gewähren, auch wenn sie damit unter den in einem Handelsvertretervertrag vereinbarten Preisen liegen. Mit den Verpflichtungszusagen endete die potenzielle Zuwiderhandlung, und es wurden die Voraussetzungen geschaffen, um den Wettbewerb in diesem neuen, rasanten Wachstumsmarkt so schnell wie möglich wiederanzukurbeln.

Schließlich setzte die Kommission ihre Untersuchung von 2012 fort, um festzustellen, ob die Lizenzvereinbarungen für Premium-Pay-TV-Inhalte Bestimmungen über einen absoluten

¹¹⁹ Siehe IP/13/46 vom 24. Januar 2013.

¹²⁰ SA.28599, Beihilfen für die Einführung des terrestrischen Digitalfernsehens (DVB-T), Spanien, Beschluss vom 19. Juni 2013.

¹²¹ AT.39847, E-Books, Beschluss vom 25. Juli 2013. Vorausgegangen war im Dezember 2012 ein erster Beschluss nach Artikel 9, mit dem die Kommission Verpflichtungsangebote von *Apple* und den anderen vier internationalen Verlagen, *Simon & Schuster*, *HarperCollins*, *Hachette* und *Holtzbrinck/Macmillan*, für verbindlich erklärt hat.

terrestrischen Gebietsschutz enthalten, die den Verbrauchern den grenzüberschreitenden Zugang zu Premium-Inhalten im Sport- und Filmbereich verwehren und so gegen Artikel 101 AEUV verstoßen könnten.¹²²

Durchsetzungsmaßnahmen in Technologiemarkten

Die Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission in Technologiemarkten konzentrieren sich im Wesentlichen auf einseitige Verhaltensweisen, die möglicherweise eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 102 AEUV darstellen.

Schutz der Verbraucherinteressen im Internet

Eine der wichtigsten Durchsetzungsmaßnahmen der Kommission im IKT-Bereich ist die laufende Untersuchung über die Geschäftspraktiken von *Google* auf den Märkten für Online-Suche, Suchmaschinenwerbung (Googles Beziehung zu Werbetreibenden) und Vermittlung von Suchmaschinenwerbung (Googles Beziehung zu Betreibern von Websites, den sogenannten Verlegern). Die Kommission hat vier Geschäftspraktiken von Google ausgemacht, die als missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung zu bewerten sein könnten: i) die Bevorzugung von Links zu Googles eigenen vertikalen Suchdiensten gegenüber Links zu konkurrierenden vertikalen Suchdiensten (auch auf mobilen Geräten); ii) die unautorisierte Verwendung von Originalinhalten von Webseiten Dritter in den vertikalen Suchdiensten von Google; iii) Ausschließlichkeitsvereinbarungen mit Verlegern über Suchmaschinenwerbung; iv) Beschränkungen im Hinblick auf die Übertragbarkeit und das Management von Suchmaschinen-Werbekampagnen auf konkurrierenden Plattformen. Google hat im April erste Verpflichtungszusagen gemacht und im Oktober geänderte Verpflichtungszusagen übermittelt. Um weitere Informationen über die geänderten Zusagen zu erhalten, hat die Kommission förmliche Auskunftsverlangen gestellt. Aufgrund der daraufhin eingegangenen Angaben ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass ihre in ihrer vorläufigen Bewertung geäußerten wettbewerbsrechtlichen Bedenken auch durch die geänderten Zusagen noch nicht hinreichend ausgeräumt seien. Sie hat dem Unternehmen mitgeteilt, dass es, wenn es die Bedenken der Kommission wirklich ausräumen wolle, erneut geänderte Zusagen innerhalb einer bestimmten Frist vorlegen müsse. Ansonsten werde die Kommission das Verfahren nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 1/2003 wiederaufnehmen.

Die Kommission hat 2013 ihre Untersuchungen über die Durchsetzung von standardessentiellen Patenten (*Standard Essential Patent*, SEP) in den Sachen *Samsung* und *Apple/Motorola* fortgesetzt. SEPs sind für die Umsetzung von Industriestandards unerlässlich. Die Unternehmen haben sich verpflichtet, die Lizenzen für die Patente zu fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen (sogenannte FRAND-Bedingungen) zu vergeben.

Im Fall *Samsung* geht es darum, ob *Samsung* mit der Durchsetzung seiner SEPs für mobile Kommunikation mit Hilfe von Unterlassungsverfügungen, die das Unternehmen bei mehreren Gerichten im EWR gegen *Apple* beantragt hat, gegen Artikel 102 AEUV verstoßen hat. Nachdem die Mitteilung der Beschwerdepunkte im Dezember 2012 übermittelt worden war, hat *Samsung* Verpflichtungszusagen angeboten, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen. Damit verpflichtet sich *Samsung* insbesondere, in einem Zeitraum von fünf Jahren keine Unterlassungsverfügungen im EWR in Bezug auf seine SEPs für Smartphones und Tablets zu beantragen, sofern sich potenzielle Lizenznehmer mit einem bestimmten Verfahren zur Festlegung angemessener Lizenzgebühren zu FRAND-Bedingungen einverstanden erklären. Die Kommission hat diese Zusagen einem Markttest unterzogen und die Angaben berücksichtigt, die *Samsung* in Gesprächen über mögliche

¹²² Die Prüfung der Faktenlage orientierte sich am Urteil des Gerichts vom 4. Oktober 2011, *Premier League/Murphy*, verbundene Rechtssachen C-403/08 and C-429/08.

Verbesserungen seiner Zusagen gemacht hat. Sollte die Kommission am Ende dieser Gespräche zu dem Schluss kommen, dass Samsung die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission mit seinen Zusagen tatsächlich ausräumen konnte, könnte sie die Verpflichtungszusagen des Unternehmens durch einen Beschluss nach Artikel 9 der Verordnung Nr. 1/2003 für bindend erklären.

In der Sache *Motorola* geht es darum, ob *Motorola Mobility* mit seinem Versuch, in Deutschland in Bezug auf eins seiner SEPs für Mobilfunkgeräte eine Unterlassungsverfügung gegen Apple zu erreichen, gegen Artikel 102 AEUV verstoßen hat. Im Mai erließ die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte. Zurzeit prüft sie die daraufhin eingegangenen Bemerkungen.

Die Kommission beobachtet auch andere Bereiche der IT- und Internet-Branche sehr aufmerksam. Mit ihrem Beschluss vom 6. März verhängte sie eine Geldbuße in Höhe von 561 Mio. EUR gegen *Microsoft*, weil das Unternehmen sich nicht an seine Verpflichtungszusage gehalten hatte, Nutzern die problemlose Wahl ihres bevorzugten Webbrowsers über einen Auswahlbildschirm zu ermöglichen. Diese Zusage von Microsoft war im Dezember 2009 für rechtlich bindend erklärt worden, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Kopplung von Microsofts Webbrowser Internet Explorer an sein marktbeherrschendes Betriebssystem Windows auszuräumen. Microsoft hatte sich verpflichtet, fünf Jahre lang (bis 2014) im Europäischen Wirtschaftsraum einen Auswahlbildschirm anzubieten, über den die Nutzer des Betriebssystems Windows über die Wahlmöglichkeiten informiert werden sollten, um es ihnen zu ermöglichen, unvoreingenommen zu entscheiden, welche(n) Browser sie zusätzlich zum oder auch anstelle des Internet Explorer von Microsoft installieren wollten. Die Kommission stellte fest, dass Microsoft den Browser-Auswahlbildschirm bei seinem Windows 7 Service Pack 1 von Mai 2011 bis Juli 2012 nicht zur Verfügung gestellt hatte. Demzufolge konnten mindestens 15 Mio. Windows-Nutzer in der EU diesen Bildschirm in dem Zeitraum nicht nutzen. Microsoft hat eingeräumt, dass der Auswahlbildschirm in diesem Zeitraum nicht zur Verfügung stand, und ist gegen den Beschluss nicht vorgegangen.

Die Kommission hat eine Mitteilung der Beschwerdepunkte wegen eines möglichen Kartells von Anbietern von *Smartcard-Chips* übermittelt. Ursprünglich hatte die Kommission die Möglichkeit einer Einigung mit einigen Unternehmen ins Auge gefasst, die vermutlich an dem Kartell beteiligt waren. Da die Gespräche nicht vorankamen, hat sie sie jedoch abgebrochen. Somit wird jetzt das normale Kartellverfahren anlaufen. Smartcard-Chips werden fast überall eingesetzt, in SIM-Karten für Mobiltelefone, in Bankkarten, Pässen und Personalausweisen, für das Bezahlfernsehen und in zahlreichen anderen Anwendungen. Die Kommission vermutet, dass einige Chiphersteller ihr Vorgehen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) abgesprochen oder koordiniert haben, um die Preise hoch zu halten.

IKT im Rahmen der Fusionskontrolle

Die Kommission stellt durch die Fusionskontrollverordnung sicher, dass der IKT- und Medienbereich wettbewerbsfähig und für neue Marktteilnehmer zugänglich bleibt und dass der Zugang zu Schlüsselementen (Inhalte, Technologie, Zusammenschaltungen) nicht verwehrt wird. Zudem möchte sie sicherstellen, dass Zusammenschlüsse in dieser Branche nicht dazu führen, dass die Preise steigen, dass sich das Angebot verringert, die Qualität verschlechtert und Investitionen zurückgehen.

Auch 2013 setzte sich die Fusionswelle in der Telekommunikationsbranche fort. Die Kommission hat eine Reihe groß angelegter Vorgänge in diesem Bereich überprüft, darunter die Übernahme des größten Kabelnetzbetreibers im Vereinigten Königreich, *Virgin Media*, durch *Liberty Global* für 23,3 Mrd. USD¹²³, und die Übernahme des größten Kabelnetzbetreibers in Deutschland, *Kabel Deutschland*, durch *Vodafone* für 8 Mrd. EUR¹²⁴. Die Kommission hat beide Übernahmen im Vorprüfverfahren ohne Auflagen genehmigt. In der Sache Liberty/Virgin handelt es sich um den grenzüberschreitenden Vorstoß eines Telekommunikationsanbieters in einen anderen Mitgliedstaat (vor der Übernahme von Virgin Media war Liberty Global im Einzelhandelssektor des Vereinigten Königreichs kaum vertreten). Bei Vodafone/Kabel Deutschland handelt es sich um den Vorstoß eines Betreibers in ein oder mehrere Geschäftsfelder, in denen er bisher nur in einem Mitgliedstaat tätig war (vor der Übernahme von Kabel Deutschland beschränkten sich die Aktivitäten von Vodafone in Deutschland im Wesentlichen auf den Mobilfunkmarkt).

Eine weitere gewichtige Transaktion in der Telekommunikationsindustrie war die Übernahme des Großteils der *Devices & Services Business (D&S)* von *Nokia* durch *Microsoft*. Die Sparte D&S produziert und verkauft vorwiegend Smartphones und Feature Phones. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass das Geschäft keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken hervorrufen werde, da es nur geringe Überschneidungen zwischen den Aktivitäten der Parteien gebe und die Verbindungen zwischen den mobilen Betriebssystemen, mobilen Anwendungen und der Unternehmens-Mailserver-Software von Microsoft und den Smartphonegeräten von Nokia kaum dazu führen würden, dass Wettbewerber vom Markt ausgeschlossen werden.

Zurzeit prüft die Kommission zwei Vorgänge, durch die aus vier Mobilfunknetzbetreibern drei werden sollen. Sie sind in den gleichen Mitgliedstaaten, Irland und Deutschland, tätig. Im ersten Fall hat *Hutchison 3G UK* die Kommission am 1. Oktober über seine Absicht in Kenntnis gesetzt, die alleinige Kontrolle über *Telefónica Ireland* zu übernehmen¹²⁵; am 6. November hat die Kommission eine eingehende Untersuchung über dieses Vorhabens eingeleitet. Im zweiten Fall hat *Telefónica Deutschland* die Kommission am 31. Oktober von seiner Absicht in Kenntnis gesetzt, die alleinige Kontrolle über den Mobilfunkbetrieb von *KPN* in Deutschland (das dort als *E-Plus* vertreten ist) zu übernehmen¹²⁶; am 20. Dezember hat die Kommission eine eingehende Untersuchung über dieses Vorhaben eingeleitet. Da sich in beiden Fällen die Zahl der Anbieter auf den bereits sehr konzentrierten Märkten (sowohl auf dem Großhandelsmarkt als auch im Einzelhandelsmarkt) verringern würde, wird die Kommission 2014 eingehende Untersuchungen durchführen.

3. Finanzdienstleistungen

Die größten Herausforderungen in dieser Branche im Überblick

Finanzdienstleistungen machen etwa 5 % des BIP der EU aus. Vor allem spielen sie in der Wirtschaft eine wichtige Rolle bei der Umwandlung kurzfristiger Spareinlagen in langfristige Kredite und bei der gezielten Lenkung von Kapitalströmen. 2013 waren erstmals seit Ausbruch der Finanz- und Wirtschaftskrise Anzeichen für eine Verbesserung der instabilen

¹²³ COMP/M.6880, Liberty Global/Virgin Media, Beschluss vom 15. April 2013.

¹²⁴ COMP/M.6990, Vodafone/Kabel Deutschland, Beschluss vom 20. September 2013.

¹²⁵ COMP/M.6992, Hutchison 3G UK/Telefónica Ireland, Beschluss vom 6. November 2013.

¹²⁶ COMP/M.7018, Telefónica Deutschland/E-Plus, Beschluss vom 20. Dezember 2013.

Lage im Finanzsektor in der EU zu erkennen. Die Kommission hat weiterhin ihre Regelung für staatliche Beihilfen für den Finanzsektor angewandt, um sicherzustellen, dass mit öffentlichen Mitteln unterstützte Finanzinstitute die für ihr Überleben notwendige Umstrukturierung vornehmen, um die durch die Beihilfen verursachten Wettbewerbsverzerrungen aufzufangen und gleichzeitig die Finanzstabilität zu erhalten, den Binnenmarkt abzusichern und die Interessen der Steuerzahler zu schützen. Daneben hat sie ihre Fusionskontrollmaßnahmen fortgesetzt, um für ein besseres Funktionieren der Märkte für Finanzdienstleistungen zu sorgen.

Seit Juni vergangenen Jahres steht das Projekt zum Aufbau einer Bankenunion ganz oben auf der europäischen Agenda¹²⁷. Das Projekt ist noch nicht abgeschlossen, doch in verschiedenen Bereichen sind rasche Fortschritte zu verzeichnen:

- Ab Januar 2014 werden die europäischen Banken die neuen Regeln aus dem sogenannten CRD-IV-Paket (Eigenkapitalrichtlinie) zur Umsetzung von Basel III anwenden. Eine sowohl quantitativ als auch qualitativ unzureichende Kapitalausstattung war in der Krise einer der Schwachpunkte der Finanzinstitute. Dieses Problem soll durch die neuen Vorschriften für eine angemessene Eigenkapitalausstattung behoben werden.
- Im Dezember 2013 haben die Mitgesetzgeber der EU eine politische Vereinbarung über die Überarbeitung der EU-Richtlinie über Einlagensicherungssysteme erzielt. Ziel ist es, Aufbau und Funktionsweise der entsprechenden Systeme der Mitgliedstaaten zu harmonisieren und dafür zu sorgen, dass sie mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden.
- Ab November 2014 wird der einheitliche Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism*, SSM) für Banken im Euroraum einsatzfähig sein. Die Europäische Zentralbank wird die alleinige Bankenaufsicht für die Länder im Euroraum und für alle Länder sein, die der Bankenunion beitreten wollen.
- Im Dezember 2013 haben sich die Mitgesetzgeber außerdem auf den Wortlaut einer neuen europäischen Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Banken verständigt, mit der ein gemeinsames Instrumentarium für die Abwicklung notleidender Banken geschaffen werden soll. Damit sollen die Steuerzahler besser vor einem Bail-out krisengeschüttelter Banken geschützt werden.
- Ein einheitlicher Abwicklungsmechanismus für den Euroraum und andere Länder, die ihm beitreten wollen, wird aller Voraussicht nach bereits bestehen, wenn der Aufsichtsmechanismus (SSM) voll einsatzfähig wird.

Zur Vorbereitung auf diese Veränderungen hat die Kommission ihre Leitlinien¹²⁸ für staatliche Beihilfen für Banken 2013 überarbeitet und den fünf Jahre zuvor geschaffenen

¹²⁷ In seiner jährlichen Rede zur Lage der Union vor dem Europäischen Parlament am 11. September 2013 sagte Kommissionspräsident Barroso zur Bankenunion: „Sie ist der erste und dringendste Schritt auf dem Weg zur Vertiefung unserer Wirtschafts- und Währungsunion (...)“

¹²⁸ Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen ab dem 1. August 2013 auf Maßnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der Finanzkrise („Bankenmitteilung“).

Rahmen für das Vorgehen in einer Krise aktualisiert. Durch diese Aktualisierung der Beihilferegeln für den Krisenfall soll sichergestellt werden, dass staatliche Eingriffe künftig in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Bankenunion erfolgen.

Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen

Beitrag zu nahtlosen, effizienten und innovativen Zahlungsverkehrsmärkten

Die Wettbewerbspolitik trägt zum guten Funktionieren der Finanzmärkte bei, weil sie Anreize für die Marktteilnehmer bietet, ihre Effizienz zu steigern und sich stärker an den Bedürfnissen der Verbraucher zu orientieren. In Verbindung mit einer gut durchdachten Regulierung kann die Durchsetzung der Wettbewerbspolitik für mehr Transparenz sorgen und Hindernisse für den Marktzugang neuer Technologien und neuer Marktteilnehmer abbauen.

Nahtlose, effiziente und innovative Zahlungsverkehrsmärkte sind für den Binnenmarkt von grundlegender Bedeutung. Regulierung, Selbstregulierung und die Durchsetzung des freien Wettbewerbs müssen zusammenwirken, damit der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum (*Single Euro Payments Area*, SEPA) mit offenen, wirksamen und innovativen Marktstrukturen entstehen kann. 2013 wurden in allen drei Bereichen beträchtliche Fortschritte erzielt.

Auf der Grundlage des Grünbuchs zu Karten-, Internet- und mobilen Zahlungen, das Anfang 2012 zur Konsultation vorgelegt wurde, hat die Kommission Ende Juli ein Gesetzespaket angenommen mit einem Vorschlag zur Änderung der Richtlinie über Zahlungsdienste¹²⁹ und einem Vorschlag für eine Verordnung über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge¹³⁰. In beiden Fällen folgt die Gesetzgebung der Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften. Beide Vorschläge zielen darauf ab, die Hindernisse für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und für den Wettbewerb im Zahlungsverkehr abzubauen. Der Vorschlag für die geänderte Zahlungsdiensterichtlinie soll es Zahlungsdienstleistern im Bereich Online- und Kartenzahlungen ermöglichen, im Wettbewerb mit Banken tätig zu werden, indem ihnen ein regulierter Zugang zu Informationen über die Verfügbarkeit der auf dem Bankkonto vorhandenen Beträge gewährt wird bei gleichzeitiger Gewährleistung von Sicherheit und Datenschutz durch alle Beteiligten. Der Vorschlag für die Verordnung über Interbankenentgelte sieht Obergrenzen für Interbankenentgelte für Transaktionen der Verbraucher mit Debit- und Kreditkarten und Maßnahmen vor, die für mehr Transparenz sorgen und Verbrauchern und Einzelhändlern informierte Entscheidungen ermöglichen.

Im Zahlungsverkehr spielt die Selbstregulierung eine wichtige Rolle, insbesondere durch den mit Vertretern von Kredit- und Zahlungsinstituten besetzten Europäischen Zahlungsverkehrsausschuss (*European Payments Council*, EPC), der nach Einführung des Euro eingerichtet wurde, und den SEPA-Rat, der alle Interessengruppen aus diesem Bereich

¹²⁹ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2013/36/EU und 2009/110/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG, Brüssel, 24. Juli 2013, COM(2013) 547 final, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2013:0547:FIN:DE:PDF>.

¹³⁰ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge, COM/2013/0550 final – 2013/0265 (COD) vom 24. Juli 2013, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2013:0550:FIN:DE:HTML>.

vertreten soll. Die Funktionen und Entscheidungsbefugnisse des EPC und des SEPA-Rates sind jedoch nach wie vor umstritten. In der SEPA-Verordnung¹³¹ hat das Europäische Parlament eine Überprüfung der Verwaltungsvereinbarungen gefordert. Hierüber wurde im Jahr 2013 auch aus wettbewerbsrechtlicher Sicht eingehend beraten.

Im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Kartellvorschriften bei Kartenzahlungen gelangte die Kommission 2007 zu dem Schluss, dass die von *MasterCard* für Kartenzahlungen berechneten multilateralen Interbankentgelte (*Multilateral Interchange Fees*, MIFs) eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Artikel 101 Absatz 1 AEUV darstellten. *MasterCard* habe nicht dargelegt, dass die MIFs nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV aus Effizienzgründen gerechtfertigt gewesen seien. Am 24. Mai 2012 hat das Gericht die Entscheidung der Kommission von 2007 in vollem Umfang bestätigt. *MasterCard* hat gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt. Das Verfahren wurde 2013 vor dem Europäischen Gerichtshof fortgesetzt. Die Schlussanträge des Generalanwalts wurden am 30. Januar 2014 vorgelegt.

Im laufenden Verfahren gegen *VISA*¹³² hat *VISA Europe* der Kommission im Mai Verpflichtungsangebote zu seinen MIFs für Kreditkartenzahlungen und seinen Beschränkungen bei grenzübergreifendem Aquiring gemacht; ein Markttest wurde im Mai und Juni durchgeführt. Die Untersuchung über die vom EPC vorgenommene Standardisierung der elektronischen Zahlungssysteme (*E-Payments*) wurde im Juni geschlossen¹³³, nachdem der EPC mitgeteilt hatte, dass er seine Arbeit an den Rahmenbedingungen für elektronische Zahlungen einstellen werde, und nachdem die *Sofort AG* ihre Beschwerde zurückgezogen hatte. In enger Zusammenarbeit mit den nationalen Wettbewerbsbehörden wird die Kommission den Markt weiter aufmerksam überwachen.

¹³¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 in Bezug auf die Umstellung auf unionsweite Überweisungen und Lastschriften, Brüssel, 9. Januar 2014, COM(2013) 937 final, abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/internal_market/payments/docs/sepa/1401069_proposal_de.pdf.

¹³² Siehe Memo/13/431 vom 14. Mai 2013, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-431_en.htm

¹³³ Siehe Memo/13/553 vom 13. Juni 2013, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-553_en.htm

Kartellrechtliche Untersuchungen im Finanzsektor

Seit 2011 hat die Kommission eine Untersuchung über den Markt für *Credit Default Swaps* (CDS) durchgeführt. Auf der Grundlage dieser Untersuchung hat die Kommission am 1. Juli eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an 13 Investitionsbanken sowie die *International Swaps and Derivatives Association* (ISDA) und den Datendienstleister *Markit* übermittelt.¹³⁴ Nach ihrer vorläufigen Schlussfolgerung haben die 13 Investitionsbanken, *ISDA* und *Markit* zwischen 2006 und 2009 zwei Börsen (*Eurex* im Jahr 2007 und *CMDX* im Jahr 2008) gemeinschaftlich daran gehindert, in das Kreditderivate-Geschäft einzusteigen, indem sie ihnen die notwendigen Voraussetzungen für den Börsenhandel verweigerten. Der Börsenhandel ist effizienter, kostengünstiger und weniger risikofähig als der außerbörsliche Handel (OTC). Wenn den genannten Finanzinstituten ein derartiges Vorgehen nachgewiesen wird, wäre das nach Einschätzung der Kommission ein schwerer Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht, der mit Sanktionen belegt werden kann.

2013 hat sich die Kommission auch genauer mit der Umsetzung ihrer Verpflichtungsbeschlüsse zu Finanzdatenmärkten befasst, die sie in den zurückliegenden Jahren angenommen hat. Im Zuge ihrer verstärkten Überwachung der Einhaltung kartellrechtlicher Vorschriften prüft die Kommission, ob *Standard and Poor's* seine Verpflichtungszusagen von 2011 einhält und den US-amerikanischen ISIN-Datensatz (*US ISIN*) getrennt von anderen Daten vertreibt. Außerdem hat die Kommission damit begonnen, die Einhaltung der von der Kommission 2012 angenommenen Verpflichtungszusagen von *Thomson Reuters* zu prüfen, wonach den Kunden erlaubt werden sollte, RIC-Nutzungslizenzen zu erwerben und die RICs (*Reuters Instruments Codes*) zur Abfrage von Daten anderer Anbieter zu verwenden.¹³⁵

Dann hat sich die Kommission 2013 eingehender mit den Märkten befasst, in denen sie Ausnahmeregelungen von der Anwendung der allgemeinen Wettbewerbsregeln gewährt hat; das betrifft z. B. die Risikostreuung zwischen Versicherern. Die Vorarbeiten für die jüngste Erneuerung der Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 267/2010 für den Versicherungssektor und die Schlussfolgerungen der Untersuchung über Unternehmensversicherungen von 2007¹³⁶ haben gezeigt, dass die Kommission sowohl empirische Daten über die Funktionsweise der Versicherungsmärkte erhebt als auch die Anwendung der GVO kontinuierlich überwacht. In diesem Zusammenhang hat die Kommission im Februar eine Studie über (Rück-)Versicherungspools und Ad-hoc-Mit-(Rück-)Versicherungsvereinbarungen von *Ernst & Young*¹³⁷ veröffentlicht. Die Studie gibt einen Überblick über die Funktionsweise der Subskriptionsmärkte in der Europäischen Union im Rahmen der Vorbereitung zur Überarbeitung der Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 267/2010 für den Versicherungssektor, die am 31. März 2017 auslaufen wird. Auf einem

¹³⁴ Siehe IP/13/630 vom 1. Juli 2013, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-630_de.htm

¹³⁵ Siehe IP/12/777 vom 12. Juli 2012, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-777_de.htm.

¹³⁶ Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen: Untersuchung der Unternehmensversicherungen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (Abschlussbericht), Brüssel, 25. September 2007, KOM(2007) 556 endgültig, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2007:0556:FIN:DE:PDF>

¹³⁷ Ernst & Young, „Study on co(re)insurance pools and on ad-hoc co(re)insurance agreements on the subscription market“, Februar 2013, abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/competition/sectors/financial_services/insurance.html

Workshop, den die Kommission im März 2013 veranstaltet hat, wurden die Ergebnisse der Studie mit Marktteilnehmern und Interessenvertretern erörtert.

Neues Vertrauen in den Finanzsektor schaffen – Aufhebung der Finanzderivatekartelle

Am 4. Dezember verhängte die Kommission gegen acht Banken Geldbußen in Höhe von insgesamt 1,7 Mrd. EUR für ihre Beteiligung an Kartellen auf den Märkten für Finanzderivate im EWR. Vier von ihnen waren an einem Kartell für Zinsderivate in Euro beteiligt. Sechs von ihnen beteiligten sich an einer oder mehreren bilateralen Absprachen in Bezug auf Zinsderivate in japanischen Yen. Ein derart abgestimmtes Verhalten ist nach Artikel 101 AEUV verboten. Beide Beschlüsse wurden im Rahmen des Vergleichsverfahrens angenommen und die Geldbußen um 10 % reduziert.

Das Kartell in Euro-Zinsderivaten (*EIRD*) war zwischen September 2005 und Mai 2008 aktiv. Die Parteien des Vergleichsverfahrens sind *Barclays*, *Deutsche Bank*, *RBS* und *Société Générale*. Das Kartell zielte auf eine Verfälschung der normalen Preisfestlegungskomponenten für diese Derivate ab. Die Händler der verschiedenen Banken besprachen sich über die Angebote ihrer Banken für die Berechnung des EURIBOR sowie über ihre Handels- und Preisstrategien.

Die Ermittlungen der Kommission begannen mit unangemeldeten Nachprüfungen im Oktober 2011. Im März 2013 leitete die Kommission ein Verfahren ein. Barclays wurde die eigentlich fällige Geldbuße erlassen, da die Bank die Kommission von dem Kartell in Kenntnis gesetzt hatte und somit Immunität erhielt. Deutsche Bank, RBS und Société Générale wurden wegen ihrer Kooperationsbereitschaft mit verminderten Geldbußen belegt.

Auch gegen *Crédit Agricole*, *HSBC* und *JPMorgan* wurde ein Verfahren eingeleitet. Die Untersuchung über diese drei Gesellschaften wird im Rahmen des Standardkartellverfahrens fortgesetzt.

Bei den Yen-Zinsderivaten (*YIRD*) deckte die Kommission sieben verschiedene bilaterale Zuwiderhandlungen auf, die im Zeitraum 2007 bis 2010 zwischen einem und zehn Monaten andauerten. Die geheimen Absprachen betrafen Diskussionen zwischen Händlern der beteiligten Banken über bestimmte LIBOR-Angebote in JPY. Außerdem tauschten die beteiligten Händler gelegentlich wirtschaftlich sensible Informationen zu Handelspositionen oder LIBOR-Angeboten in JPY aus (eine Zuwiderhandlung betraf bestimmte künftige Angebote für den Euroyen TIBOR – Tokyo Interbank Offered Rate). Die an einer oder mehreren Zuwiderhandlungen beteiligten Banken sind *UBS*, *RBS*, *Deutsche Bank*, *Citigroup* und *JPMorgan*. Der Broker *RP Martin* erleichterte eine der Zuwiderhandlungen durch seine Kontakte zu einer Reihe von JPY-LIBOR Panel-Banken, die nicht an der Zuwiderhandlung beteiligt waren, um deren LIBOR-Angebote in JPY zu beeinflussen.

Im Februar 2013 leitete die Kommission ein Verfahren ein. Der UBS wurde die Geldbuße erlassen, weil sie die Zuwiderhandlungen aufgedeckt hatte. Auch die Citigroup erhielt Immunität hinsichtlich ihrer Beteiligung an einer bilateralen Zuwiderhandlung. Für ihre Mitarbeit an der Untersuchung gewährte die Kommission den Unternehmen Citigroup, Deutsche Bank und RBS sowie RP Martin eine Minderung der Geldbuße.

Im Zusammenhang mit dieser Untersuchung hat die Kommission darüber hinaus Verfahren gegen die internationale Partnerschaft zum Emissionshandel (ICAP) eingeleitet. Diese Untersuchung wird im Rahmen des Standardkartellverfahrens fortgesetzt.

Untersuchungen über Fusionen im Finanzsektor

Mit ihren Fusionskontrollen hat die Kommission weiter dafür gesorgt, dass Konzentrationen im Sektor Finanzdienstleistungen keine Marktstörungen verursachen. Sie hat beispielsweise die Übernahme von *NYSE Euronext* durch *InterContinental Exchange* untersucht (beide Börsenbetreiber bieten Handels- und Clearingdienste für Derivate an) und ist zu dem Schluss gekommen, dass das Geschäft aus wettbewerbsrechtlicher Sicht unbedenklich ist, da die beiden Parteien auf den betroffenen Märkten nicht in direktem Wettbewerb miteinander stehen und auch weiterhin mit verschiedenen anderen Anbietern konkurrieren werden.

Übernahmen mit dem gleichen Zweck, aber unterschiedlichem Ergebnis

Die Kommission hat zwei geplante Zusammenschlüsse untersucht, an denen *NYSE Euronext* 2012 und 2013 beteiligt war. Der geplante Zusammenschluss zwischen *Deutsche Börse AG* und *New York Stock Exchange Euronext (DB/NYSE)* wurde im Februar 2012 untersagt.¹³⁸ Dagegen wurde die Übernahme von *NYSE Euronext* durch *InterContinental Exchange (ICE/NYSE)*¹³⁹ im Juni 2013 genehmigt.

In dem Fall von 2012 wäre durch den Zusammenschluss ein Monopol entstanden, während das durch den Zusammenschluss von 2013 entstehende neue Unternehmen auch weiterhin mehreren Konkurrenten gegenüberstehen würde. Mit dem Beschluss in der Sache DB/NYSE wurde ein Präzedenzfall für die Analyse der betroffenen Märkte geschaffen. Unter diesem Vorzeichen wurde der Zusammenschluss von ICE und NYSE Euronext untersucht. Dennoch wird jedes Vorhaben für sich bewertet, und so erklären die objektiven Unterschiede zwischen den beiden Fällen das unterschiedliche Ergebnis.

In beiden Fällen hat die Kommission vor allem untersucht, wie sich der jeweilige Zusammenschluss auf die Handels- und Clearingdienste für Derivate auswirken würde. Das Kerngeschäft mit Derivaten der beiden an dem Vorhaben von 2012 beteiligten Gesellschaften Deutsche Börse AG und NYSE Euronext waren europäische Finanzderivate. Die Untersuchung der Kommission hat ergeben, dass die beiden Gesellschaften einen starken gegenseitigen Wettbewerbsdruck ausübten. Durch den Zusammenschluss wäre auf einigen Derivatemärkten ein Quasi-Monopol entstanden. Dafür wurden die von den Parteien angebotenen Verpflichtungen als unzureichend betrachtet. Deshalb hatte die Kommission keine andere Möglichkeit, als das Vorhaben zu untersagen.

Das Vorhaben von ICE und NYSE Euronext fußt dagegen auf ganz anderen Voraussetzungen. Das Kernderivategeschäft von ICE liegt im Energiebereich. Demzufolge hat der Zusammenschluss von ICE und NYSE Euronext keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wettbewerb und wurde daher genehmigt.

Für Unternehmen sind Investitionen in Derivate ein wichtiges Risikomanagementinstrument. Wettbewerbsfähige Preise für Derivate helfen den Unternehmen, ihre Kosten niedrig zu halten, und unterstützen ihre Wettbewerbsfähigkeit.

Untersuchungen über staatliche Beihilfen im Finanzsektor

Die speziellen Beihilfevorschriften der EU, die 2008 und 2009 erstmals angenommen und 2010 und 2011 geändert worden sind, wurden im August 2013 von Grund auf erneuert.¹⁴⁰ Diese Regeln stehen im Einklang mit dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten¹⁴¹. Sie ermöglichen die Fortführung der Beihilfekontrolle, um eine einheitliche politische Antwort auf die Finanzkrise in der gesamten EU sicherzustellen, und sie sind wichtig, um die Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu begrenzen.

In den vergangenen fünf Jahren hat die Kommission die Umstrukturierung von 68 Banken analysiert. Gemessen am Kapital entspricht das etwa einem Viertel des europäischen Bankensektors. Von diesen Banken wurden 23 abgewickelt. 27 Fälle sind noch anhängig.

¹³⁸ COMP/M.6166, Deutsche Börse/NYSE Euronext, Beschluss vom 1. Februar 2012.

¹³⁹ COMP/M.6873, Intercontinental Exchange/NYSE Euronext, Beschluss vom 24. Juni 2013.

¹⁴⁰ Mitteilung der Kommission vom 30. Juli 2013 über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen ab dem 1. August 2013 auf Maßnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der Finanzkrise („Bankenmitteilung“), ABl. C 216 vom 30.7.2013, S. 1, abrufbar unter:

[http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52013XC0730\(01\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52013XC0730(01)&from=DE)

¹⁴¹ Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG und 82/891/EG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, COM(2012) 280 final/3, abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/internal_market/bank/docs/crisis-management/2012_eu_framework/COM_2012_280_de.pdf.

Zwischen dem 1. Oktober 2008 und dem 1. Oktober 2013 hat die Kommission mehr als 400 Beschlüsse zur Genehmigung staatlicher Beihilfen im Finanzsektor angenommen. Diese Beihilfen wurden aber nur teilweise verwendet. Nur etwa ein Drittel der Garantien, die die Kommission genehmigt hatte, haben die Mitgliedstaaten auch tatsächlich geleistet.

Im Zeitraum 2008-2012 führten die Mitgliedstaaten dem Finanzsektor über Rekapitalisierungsmaßnahmen und Entlastungsmaßnahmen für wertgeminderte Vermögenswerte insgesamt 591,9 Mrd. EUR (4,6 % des EU-BIP 2012) zu. Der höchste ausstehende Betrag für Garantien und andere Liquiditätshilfen war 2009 mit 906 Mrd. EUR (7,7 % des EU-BIP 2012) zu verzeichnen. Mit dem allmählichen Abschwächen der Krise in vielen EU-Staaten hat sich dieser Betrag auf 534,5 Mrd. EUR (4,14 % des EU-BIP 2012) im Jahr 2012 verringert.

Die Mitgliedstaaten haben die Banken überwiegend mit Garantien gestützt. 2012 betragen die ausstehenden staatlichen Garantien immer noch 492 Mrd. EUR gegenüber dem höchsten Betrag von 835,8 Mrd. EUR (7,1 % des EU-BIP 2012). Weniger als 0,2 % (2 Mrd. EUR) der von den Mitgliedstaaten insgesamt gestellten Garantien wurden bislang tatsächlich in Anspruch genommen.

Zusätzlich zu den Garantien für Verbindlichkeiten haben einige Mitgliedstaaten von der Krise betroffenen Banken und anderen Finanzinstituten direkte kurzfristige Liquiditätshilfen gewährt. Die höchsten ausstehenden Liquiditätshilfen waren 2009 mit 70,1 Mrd. EUR zu verzeichnen (0,6 % des EU-BIP 2012). Der ausstehende Betrag aller 27 Mitgliedstaaten ging 2012 auf 42,2 Mrd. EUR zurück (0,33 % des EU-BIP 2012).

Im gleichen Zeitraum haben die Mitgliedstaaten ihren Banken mit Rekapitalisierungsmaßnahmen im Umfang von 413,2 Mrd. EUR unter die Arme gegriffen (3,2 % des EU-BIP 2012). Die vier größten staatlichen Kapitalgeber für die Banken waren in diesen Jahren das Vereinigte Königreich (82 Mrd. EUR), Deutschland (64 Mrd. EUR), Irland (63 Mrd. EUR) und Spanien (60 Mrd. EUR). Die Banken, die am stärksten durch Beihilfen unterstützt wurden, waren die RBS (46 Mrd. EUR), die Anglo Irish Bank (32 Mrd. EUR) und die Bankia (22 Mrd. EUR).

Im Zeitraum 2008-2012 haben die Mitgliedstaaten Mittel zur Eigenkapitalentlastung in Höhe von insgesamt 178,7 Mrd. EUR gewährt (1,4 % des EU-BIP 2012).

Nicht übersehen werden darf, dass die Mitgliedstaaten nach den Beihilferegeln Vergütungen für ihre Beihilfen erhalten. Für die massiven Garantien, die in den letzten vier Jahren gestellt worden sind, haben die Mitgliedstaaten 33 Mrd. EUR an Vergütungen erhalten (gegenüber 2 Mrd. EUR in Anspruch genommener Garantien). Ende 2012 beliefen sich die Gegenleistungen, die die Mitgliedstaaten für ihre Bankenstützung erhalten haben, auf insgesamt 125 Mrd. EUR.

Mit den neuen Regeln werden drei wesentliche Änderungen eingeführt:

- Erstens gilt der Grundsatz, dass die Banken, bevor sie auf das Geld der Steuerzahler zurückgreifen können, die Kosten ihrer Umstrukturierung selbst tragen müssen. Dazu müssen sie Mittel auf dem Markt aufnehmen, auf das Eigenkapital zurückgreifen und ihre Aktionäre, Hybridkapitalbesitzer und nachrangigen Gläubiger um Unterstützung bitten. Außerdem werden nachrangige Gläubiger EU-weit gleichgestellt. Über die Schaffung gleicher Voraussetzungen hinaus wird die klare Botschaft vermittelt, dass die Konteninhaber geschützt werden. Die neuen Regeln gewährleisten, dass Banken aus stärkeren EU-Staaten keine impliziten Garantien in Anspruch nehmen können und die Finanzierung dadurch für sie günstiger wird.

- Zweitens wird keine staatliche Beihilfe in Form einer Rekapitalisierungsmaßnahme oder Rettungsmaßnahme für Risikoaktiva im Grundsatz genehmigt, bevor eine Lastenumverteilung vorgenommen wurde und der Umstrukturierungsplan von der Kommission genehmigt worden ist. In der Vergangenheit wurden Rettungsmaßnahmen für Banken stets sehr schnell durchgeführt, während sich der Umstrukturierungs- und Stabilisierungsprozess häufig sehr lange hingezogen hat. Das neue System sieht grundsätzlich vor, dass die Kommission zunächst einen abschließenden Umstrukturierungsbeschluss annehmen muss, bevor öffentliche Gelder unwiderruflich ausgegeben werden können.
- Drittens werden die Gehälter von Führungskräften in allen beihilfegestützten Banken gekappt. Das soll der Geschäftsführung einen Anreiz geben, die vereinbarten Umstrukturierungspläne umzusetzen und dafür zu sorgen, dass ihr Unternehmen die öffentlichen Gelder so schnell wie möglich zurückzahlen kann.

2013 hat die Kommission eine ganze Reihe von Beschlüssen zu einzelnen Banken angenommen. So hat beispielsweise die italienische Regierung 2 Mrd. EUR für die *Banca Monte dei Paschi di Siena* (MPS)¹⁴² bereitgestellt, um eine Kapitellücke zu schließen, die im Stresstest der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) im Dezember 2011 festgestellt worden war. Nachdem Italien für ein weniger risikoreiches Geschäftsmodell der Bank gesorgt hat, hat die Kommission den Umstrukturierungsplan für die MPS am 27. November genehmigt.

In der Sache *Hypo Alpe Adria Group* (HGAA)¹⁴³ hat die Kommission im August einen Plan genehmigt, der vorsieht, dass operative Anteile der Bank in Österreich und Südosteuropa spätestens bis Mitte 2015 verkauft werden sollen. Die verbleibenden, nicht rentablen Teile der Bank werden in einem geordneten Prozess abgewickelt. Für die Zeit bis zum Abschluss des Verkaufsprozesses hat Österreich eine Reihe von Beschränkungen für das Neugeschäft, insbesondere in Bezug auf die Risikokontrolle, zugesagt und gewährleistet damit, dass die Chancen für einen Verkauf der Tochtergesellschaften steigen und Wettbewerbsverzerrungen so gering wie möglich gehalten werden.

Die Kommission hat außerdem die Umsetzung einer ganzen Reihe von Umstrukturierungsbeschlüssen überwacht. Sie hat ihre Entschlossenheit in einer Vielzahl von Änderungsbeschlüssen bekundet. In der Sache *HSH Nordbank*¹⁴⁴ hat sie eine genehmigte Umstrukturierungssache vom Frühjahr 2012 wieder eröffnet, nachdem die Mehrheitseigner, zwei deutsche Bundesländer, der Bank eine erneute Aufstockung des Garantierahmens gewährt hatten. Die Bank muss jetzt erneut nachweisen, dass sie ihre Rentabilität wiederherstellen kann.

Die besondere Situation von Programmländern

Als Mitglied der Troika hat die Kommission ihre Zusammenarbeit mit dem IWF und der EZB in Bezug auf den Finanzsektor in Programmländern fortgesetzt. Die Kommission will sicherstellen, dass die massive staatliche Unterstützung, die Banken unter schwierigen makroökonomischen Bedingungen gewährt wird, den Wettbewerb nicht übermäßig verzerrt.

Die staatliche Rekapitalisierung des griechischen Bankensektors war im Sommer 2013 abgeschlossen. Drei der wichtigsten Banken (*Piraeus Bank*, *Alpha Bank* und *National Bank of*

¹⁴² SA.36175, MPS, Umstrukturierung, Beschluss vom 27. November 2013.

¹⁴³ SA.32554, Umstrukturierungsbeihilfe für die Hypo Group Alpe Adria, Beschluss vom 3. September 2013, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_32554

¹⁴⁴ SA.29338, Aufstockung der Zweitverlustgarantie für die HSH Nordbank AG, Beschluss vom 21. Juni 2013.

Greece - NBG) konnten mindestens 10 % der erforderlichen Kapitalaufstockung durch private Mittel erzielen. Die *Eurobank* wurde durch den *Hellenic Financial Stability Fund* (HFSF) vollständig rekapitalisiert. Die 2012 eingeleitete Konsolidierung des griechischen Bankensektors wurde 2013 fortgesetzt und ist nahezu abgeschlossen. Zwei kleinere Banken, die *Probank* und die *First Business Bank* (FBB), wurden abgewickelt und an die NBG verkauft. Die Eurobank hat die Brückenbanken *New Hellenic Postbank* und *New Proton Bank* übernommen. Im Zuge dieser Entwicklungen haben die Kommissionsdienststellen in der zweiten Jahreshälfte 2013 mit den griechischen Behörden und den Banken Gespräche über deren Umstrukturierungspläne aufgenommen, die dafür sorgen sollen, dass die Banken effizienter werden und sich auf ihre griechischen Bankgeschäfte konzentrieren gemäß den Vorschriften für staatliche Beihilfen.

In Irland hat die Kommission Änderungen am zweiten Umstrukturierungsplan der *Bank of Ireland* genehmigt, und sie überwacht weiterhin die Umsetzung der Verpflichtungszusagen der Bank. Die Analyse des Umstrukturierungsplans der *Allied Irish Banks* ist vorangekommen. Im Sommer hat die *Permanent TSB* einen aktualisierten Umstrukturierungsplan vorgelegt. Die Pläne für die beiden Banken wurden geprüft. Dabei wurde auch die von der Irischen Zentralbank gegen Ende des Jahres vorgenommene Qualitätsprüfung berücksichtigt. Der Bereich der irischen *Credit Unions* (Kreditgenossenschaften) muss umstrukturiert und konsolidiert werden, wenn dieser fragmentierte Sektor wieder rentabel werden soll.

2011 verständigten sich die EU und der IWF auf ein Hilfspaket im Umfang von 78 Mrd. EUR für Portugal. Um das Vertrauen in den Finanzsektor zu stärken, verpflichtet das Programm die Banken zu hohen Eigenkapitalquoten, die 2012 weitgehend erreicht wurden. 2013 wurden die Umstrukturierungspläne der *Caixa Geral de Depósitos*¹⁴⁵, der *Millenium BCP*¹⁴⁶ und der *Banco Português de Investimento*¹⁴⁷ von der Kommission genehmigt. Mit einer vierten Bank, der *Banco Internacional do Funchal*, werden noch Gespräche geführt.

In Spanien war 2013 das erste vollständige Jahr der Umsetzung der genehmigten Umstrukturierungspläne für Banken, die staatliche Beihilfen im Rahmen des im Juli 2012 aufgelegten 18-monatigen Finanzhilfeprogramms erhielten. Einzelne Überwachungstreuhandler erstatteten regelmäßig Bericht über die Umsetzung der Pläne. In der ersten Jahreshälfte 2013 wurden die sogenannten nachrangigen Verbindlichkeiten für die Banken, die staatliche Beihilfen erhielten, abgeschlossen. Damit wurde in diesen Banken Kapital in Höhe von knapp 13 Mrd. EUR generiert und der Bedarf an zusätzlichen öffentlichen Mitteln reduziert. Die Umstrukturierung der staatlich kontrollierten Banken, die Unterstützung erhielten, kam durch den Verkauf der *NCG Banco* im Dezember ein gutes Stück voran.

Auf Zypern wurden die beiden größten inländischen Banken, die *Bank of Cyprus* und die *LAIKI (Cyprus Popular Bank)* abgewickelt, wobei die LAIKI in der Bank of Cyprus

¹⁴⁵ SA.35062, Umstrukturierung der CGD, Beschluss vom 24. Juli 2013, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_35062

¹⁴⁶ SA.34724, Umstrukturierung der Banco Comercial Português (BCP) Group, Beschluss vom 30. August 2013, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm?fuseaction=dsp_result

¹⁴⁷ SA.35238, Umstrukturierung der Banco BPI, Beschluss vom 24. Juli 2013, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_35238

aufgegangen ist. Sowohl nachrangige Anteilsinhaber als auch nicht abgesicherte Einleger wurden für ein Bail-in zur Rekapitalisierung der Banken herangezogen, so dass keine staatliche Rekapitalisierungsbeihilfe benötigt wurde. Von der Programmhilfe in Höhe von 10 Mrd. EUR wurden 1,5 Mrd. EUR für die Kreditgenossenschaften bereitgestellt. Über die Umstrukturierung der Gruppe wurde 2013 verhandelt.

4. Rohstoffindustrie und produzierendes Gewerbe

Die größten Herausforderungen in dieser Branche im Überblick

Die EU und die Mitgliedstaaten sorgen nach Artikel 173 AEUV dafür, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in der Union gewährleistet sind. Im Rahmen eines Systems offener und wettbewerbsorientierter Märkte sollen die EU und die Mitgliedstaaten durch ihre Maßnahmen u. a. die Anpassung der Industrie an strukturelle Veränderungen beschleunigen und eine bessere Nutzung des industriellen Potenzials in den Bereichen Innovation, Forschung und technologische Entwicklung fördern. Die Wettbewerbspolitik spielt in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle.

Über Jahrzehnte war der Anteil der Industrieproduktion am EU-BIP rückläufig, doch ihre Bedeutung übertrifft diesen Anteil bei weitem. Die Industrie leistet den größten Beitrag zur Produktivität und zu Forschung und Innovation, wo sie einen viermal höheren Anteil hat als am BIP. Mit einem Anteil an den EU-Ausfuhren von 80 % ist die Industrie der wichtigste Motor für den Aufschwung, der 2013 eingesetzt hat. Im Wettbewerbsbericht der Kommission von 2013¹⁴⁸ wurde festgestellt, dass der Anteil des produzierenden Gewerbes eine kritische Schwelle erreicht hat. Unterhalb dieser Schwelle könnte die Nachhaltigkeit des europäischen Wirtschafts- und Sozialmodells in Gefahr sein. Die industriepolitischen Maßnahmen müssen auf den vorhandenen Stärken aufbauen und sich der Schwächen annehmen, um das produzierende Gewerbe in der EU wieder richtig wettbewerbsfähig zu machen. Die Wettbewerbspolitik unterstützt und verstärkt die Wirkung der industriepolitischen Maßnahmen.

Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen

Die Wettbewerbspolitik wurde auch 2013 in Übereinstimmung mit den industriepolitischen Prioritäten durchgeführt. Die Durchsetzungsmaßnahmen gegen Kartelle in der Rohstoffindustrie tragen dazu bei, dass wichtige Grundstoffe erschwinglich bleiben.

Kartellrechtliche Untersuchungen in der Rohstoffindustrie

Auf den Märkten für Aluminiumschmelztechnologie und Aluminiumschmelzausrüstungen hat die Kommission ihre Untersuchung in der Sache *Rio Tinto Alcan* abgeschlossen. Die Kommission hatte Bedenken, das Unternehmen Rio Tinto Alcan habe möglicherweise gegen das EU-Wettbewerbsrecht verstoßen, indem es die Lizenzen für seine führende Aluminiumschmelztechnologie vertraglich an den Kauf der Schmelzausrüstungen bei einem seiner Tochterunternehmen koppelte. Diese Praxis könnte zu höheren Preisen führen,

¹⁴⁸ Siehe Commission Staff Working Document, „European Competitiveness Report 2013 – Towards a knowledge-driven reindustrialisation“, SWD(2013)347 final, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/enterprise/policies/industrial-competitiveness/competitiveness-analysis/european-competitiveness-report/files/eu-2013-eur-comp-rep_en.pdf.

Innovation behindern und Wettbewerber ausschließen. Um die Bedenken auszuräumen, hat Rio Tinto Alcan sich verpflichtet, es künftigen Lizenznehmern seiner Technologie zu ermöglichen, dass sie Spezialkräne von jedem empfohlenen Anbieter beziehen können. Diese Anbieter werden in einem objektiven, diskriminierungsfreien Verfahren ausgewählt, wobei Rio Tinto Alcan seinen Konkurrenten die erforderlichen technischen Spezifikationen zur Verfügung stellt, damit deren Kräne auch in Aluminiumschmelzen eingesetzt werden können, die die Technologie von Rio Tinto Alcan nutzen. Im Dezember 2012 hat die Kommission die Verpflichtungszusagen von Rio Tinto Alcan durch einen Beschluss für bindend erklärt.¹⁴⁹ Aufgrund dieser Zusagen wird der Markt für Ausrüstungen in Aluminiumschmelzen geöffnet, so dass die Kunden eine größere Auswahl haben.

Die kartellrechtlichen Untersuchungen in der Autoteilebranche sind ein gutes Beispiel für die Bedeutung der Immunitäts-/Kronzeugenregelung. Der potenzielle Dominoeffekt einzelner Fälle bewirkt eine Destabilisierung der Kartelle. Nachdem eine Untersuchung angelaufen ist, führen Unternehmen, die erkennen, dass sie möglicherweise an einem Kartell beteiligt waren, häufig selbst interne Prüfungen durch. Wenn auf diese Weise andere Kartelle aufgedeckt werden, kommt die Immunitätsregelung möglicherweise in weiteren Fällen zur Anwendung, so dass ansonsten stabile Kartelle ins Blickfeld geraten. So hat die Kommission nach der Untersuchung bei Herstellern von Kabelbäumen im Februar 2010 Nachprüfungen bei Herstellern von Insassenschutzsystemen, Wälzlager, Beleuchtungs- und Klimaanlage in den Jahren 2011 und 2012 bestätigt.

Der erste Dominostein in der Autoteilebranche

Im Juli nahm die Kommission einen Beschluss zu Kfz-Kabelbäumen an. Sie belegte die Kfz-Zulieferer *Sumitomo, Yazaki, Furukawa, S-Y Systems Technologies (SYS)* und *Leoni* mit Geldbußen in Höhe von insgesamt 141 791 000 EUR für die Beteiligung an einem oder mehreren von fünf Kartellen, die Kabelbäume an *Toyota, Honda, Nissan* und *Renault* lieferten. Kabelbäume bündeln mehrere Kabel, die Signale oder Strom übertragen und Computer mit verschiedenen Komponenten in einem Fahrzeug verbinden. Sie sind so etwas wie das Zentralnervensystem eines Kraftfahrzeugs. Die Kartelle erstreckten sich auf den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

Die Unternehmen koordinierten die Preise und die Aufteilung der Kabelbaumzulieferung für die verschiedenen Kraftfahrzeughersteller. Die Absprachen fanden sowohl in Japan als auch im EWR statt.

In den nächsten Monaten und Jahren wird es vermutlich zu weiteren Beschlüssen kommen, um das ausgedehnte Netz wettbewerbswidriger Praktiken in der Autoteilebranche zu beenden.

Untersuchungen über Fusionen in der Rohstoffindustrie

Nach Maßgabe der Fusionskontrollverordnung hat die Kommission die Verbraucherinteressen in diesem für Produktivität, Forschung und Innovation so wichtigen Sektor weiter geschützt, indem sie ihre Genehmigung einer Reihe geplanter Konzentrationen von Verpflichtungszusagen abhängig gemacht hat. In der Sache *GE/Avio*¹⁵⁰ beispielsweise war die Umsetzung verschiedener Maßnahmen zum Schutz des wichtigen militärischen Eurojet-Programms Voraussetzung für den Genehmigungsbeschluss der Kommission. In zwei Fällen in der Papierindustrie, *Munksjö/Ahlstrom*¹⁵¹ und *Kinnevik/Billerud/Korsnäs*¹⁵², mussten sich

¹⁴⁹ AT.39230, Rio Tinto Alcan, Beschluss vom 20. Dezember 2013.

¹⁵⁰ COMP/M.6844, GE/Avio, Beschluss vom 1. Juli 2013, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/elojade/iseef/index.cfm?fuseaction=dsp_result

¹⁵¹ COMP/M.6576, Munksjö/Ahlstrom, Beschluss vom 4. Mai 2013, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/elojade/iseef/index.cfm?fuseaction=dsp_result

die Unternehmen verpflichten, Geschäftsbereiche zu veräußern, um die anfänglichen Bedenken der Kommission auszuräumen. Auch in zwei anderen Fällen, in denen jeweils zwei Branchenführer einen Zusammenschluss planten – *Crane Co/MEI Group* (bedienerlose Zahlungssysteme)¹⁵³ und *Norsk Hydro/Orkla/JV* (Aluminium-Strangpressprodukte)¹⁵⁴ – wurde die Genehmigung von einer Veräußerung abhängig gemacht.

Im Bereich Ölraffinerien und Ölspezialprodukte hat die Kommission die Übernahme der *Shell-Raffinerie Hamburg-Harburg* durch den Hersteller von naphthenischen Spezialölen *Nynas* ohne Auflagen genehmigt.¹⁵⁵ Zwar wird *Nynas* danach der einzige Hersteller von naphthenischen Erzeugnissen im EWR sein, doch die Übernahme war die einzige Möglichkeit, den Standort Harburg vor der Schließung zu bewahren. Durch die Übernahme steigt die Produktivität, und die Preise für naphthenische Spezialprodukte in Europa können niedrig gehalten werden.

Untersuchungen über staatliche Beihilfen in der Rohstoffindustrie

Der größte Fall staatlicher Beihilfen im produzierenden Gewerbe 2013 betraf die Rettung und Umstrukturierung der Gruppe *PSA Peugeot Citroën*¹⁵⁶. Nach einer eingehenden Untersuchung kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Umstrukturierungsbeihilfen in Höhe von 571,9 Mio. EUR, die Frankreich der PSA-Gruppe gewährt hatte, mit dem Binnenmarkt nicht vereinbar sind. Gewährt wurde die Unterstützung in Form einer staatlichen Bürgschaft für Anleiheemissionen der *Banque PSA Finance* bis 31. Dezember 2016 über maximal 7 Mrd. EUR für den Hauptanteil (ein Brutto-Beihilfeäquivalent von 486 Mio. EUR) und eines rückzahlbaren Vorschusses von 85,9 Mio. EUR für die Umsetzung des FuE-Projekts „50CO₂Cars“.

Durch die Aktualisierung des Umstrukturierungsplans der Gruppe unter Berücksichtigung der jüngsten Trends auf dem Kraftfahrzeugmarkt in Europa wurden die anfänglichen Bedenken der Kommission hinsichtlich der Wiedererlangung der Rentabilität verringert. Falls die Geschäftsergebnisse weit hinter den im Plan avisierten Werten zurückbleiben, hat sich die Gruppe verpflichtet, weitere Korrekturmaßnahmen durchzuführen, damit die Nettoverschuldung im Umstrukturierungszeitraum einen bestimmten Wert nicht übersteigt. Die Wiedererlangung der Rentabilität wird auch der Bank helfen, da ihre derzeitigen Schwierigkeiten durch ihre engen Verflechtungen mit der übrigen Gruppe bedingt sind. Nach Meinung der Kommission wird auch das FuE-Projekt „50CO₂Cars“ zur Entwicklung eines gemäßigten Hybrid-Dieselmotors, das Teil des Umstrukturierungsplans ist, die Rentabilität der Gruppe befördern. Darüber hinaus hat Frankreich eine Reihe von Verpflichtungszusagen zum Preis der Bürgschaft und zur Spanne der von der *Banque PSA Finance* gewährten

¹⁵² COMP/M.6682, *Kinnevik/Billerud/Korsnäs*, Beschluss vom 27. November 2012, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm?fuseaction=dsp_result

¹⁵³ COMP/M.6857, *Crane Co./MEI Group*, Beschluss vom 19. Juli 2013, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm?fuseaction=dsp_result

¹⁵⁴ COMP/M.6756, *Norsk Hydro/Orkla/JV*, Beschluss vom 13. Mai 2013, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_6756

¹⁵⁵ COMP/M.6360, *Nynas/Shell/Harburg Refinery*, Beschluss vom 2. September 2013, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_6360

¹⁵⁶ SA.35611, Umstrukturierungsbeihilfe für die PSA-Gruppe, Beschluss vom 2. Mai 2013, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm?fuseaction=dsp_result

Darlehen gemacht, um die durch die Beihilfe verursachten Wettbewerbsverzerrungen zu minimieren.

5. Agrar- und Ernährungswirtschaft

Die größten Herausforderungen in dieser Branche im Überblick

Neue wettbewerbspolitische Landschaft nach der GAP-Reform

Die kürzlich beschlossene Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik hat den Rahmen für die Anwendung der Wettbewerbsregeln in diesem Sektor dadurch erheblich verändert, dass weitere Ausnahmen von der Anwendung der Regeln eingeführt worden sind. Nach Artikel 42 AEUV finden die Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Produkten nur insoweit Anwendung, als der Rat und (seit dem Lissaboner Vertrag) das Europäische Parlament dies „unter Berücksichtigung der Ziele“ des Artikels 39 AEUV bestimmen.

Im Verlauf des Reformprozesses haben sich die Wettbewerbsbehörden der EU für die Durchsetzung der Wettbewerbsregeln stark gemacht, weil dies zu einem produktiven, starken und effektiven Agrarsektor beiträgt. In diesem Sinne haben die Leiter der europäischen Wettbewerbsbehörden am 21. Dezember 2012 eine EntschlieÙung¹⁵⁷ angenommen. Schließlich haben sich die beiden Gesetzgeber mit der Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden darauf verständigt, dass die neuen Ausnahmen von der Anwendung der Wettbewerbsregeln durch bestimmte Anforderungen ergänzt werden sollen, damit nicht nur die Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette konsolidiert wird, sondern auch die Umstrukturierung des Sektors und größere Effizienz der landwirtschaftlichen Tätigkeit gewährleistet werden.

Die Lebensmittelversorgungskette verbindet drei wichtige Sektoren der europäischen Wirtschaft: 1) die Agrarproduktion, 2) die Lebensmittelverarbeitung und 3) den Vertrieb (Groß- und Einzelhandel). Im Gegensatz zu den beiden anderen Bereichen der Versorgungskette ist die landwirtschaftliche Produktion überaus kleinteilig und verstreut. Die Landwirte sind in kleinen Strukturen organisiert. Sie erzielen keine Kostendegression bei der Versorgung und Lagerung oder im Vertrieb, obwohl ihnen (häufig) Abnehmer großer Mengen gegenüberstehen. Kernthema der jüngsten Reform der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) war die Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette und insbesondere ihr schwaches Verhandlungsgewicht gegenüber ihren Abnehmern.

Ergebnis der GAP-Reform

Im Zuge der GAP-Reform haben das Europäische Parlament und der Rat als Mitgesetzgeber beschlossen, eine Ausnahme von der Anwendung der Wettbewerbsregeln in der neuen Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung „Einheitliche GMO“) einzuführen. Davon profitieren Erzeuger von Olivenöl, Rindfleisch und bestimmten Ackerfrüchten, die in einer Erzeugerorganisation (EO) organisiert sind und den Vertrieb ihrer Produkte (einschließlich Preisverhandlungen) vollständig oder teilweise über die EO gemeinsam abwickeln wollen.

¹⁵⁷ Resolution of the Meeting of the Heads of the European Competition Authorities, 21. Dezember 2012, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/sectors/agriculture/documents_en.html

Diese Ausnahmeregelung ist an Auflagen gebunden. Die Produktmengen, um die es in solchen Verhandlungen geht, dürfen eine bestimmte Obergrenze nicht überschreiten. So soll verhindert werden, dass eine übergroße Marktmacht entsteht. Außerdem müssen sich die Landwirte über den Vertrieb hinaus an anderen gemeinsamen Aktivitäten der EO beteiligen und so zu den Zielen der GAP beitragen.

Diese zweite Bedingung soll ein Anreiz für Landwirte sein, sich konkret für eine Kostendegression einzusetzen. Zu diesem Zweck können sie beispielsweise ihre Beschaffung, ihre Investitionen in Lagereinrichtungen oder ihre Vertriebssysteme auf der geeigneten Ebene gemeinsam organisieren. Damit könnten sie ihre Verhandlungsposition stärken und gleichzeitig ihre Produktions- und Lieferkosten senken, um so ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen.

Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen

Der Einzelhandel ist gekennzeichnet durch eine starke Konzentration, durch Einkaufsverbände und den zunehmenden Erfolg von Eigenmarken. Diese Entwicklung ist insofern bedenklich, als die Verhandlungsposition der Einzelhändler gegenüber ihren Lieferanten geschwächt wird. Außerdem werden zunehmend unlautere Geschäftspraktiken in diesen Beziehungen festgestellt. Das Europäische Parlament hat die Kommission aufgefordert, das Funktionieren des Wettbewerbs in der Versorgungskette und insbesondere im Einzelhandel zu untersuchen.¹⁵⁸ Mitglieder des Hocharangigen Forums¹⁵⁹ und einige Unternehmer in der Lebensmittelkette beklagen, dass unlautere Handelspraktiken das Produktangebot und die Innovation im Agrar- und Ernährungssektor beeinträchtigen. Auch nationale Wettbewerbsbehörden haben in ihren Kontrollberichten darauf hingewiesen, dass „unlautere Handelspraktiken“ langfristig von Nachteil für das Produktangebot und die Innovationsbereitschaft sein können.¹⁶⁰ Auf der Grundlage eines Grünbuchs über unlautere Handelspraktiken in der B2B-Lieferkette für Lebensmittel und Nicht-Lebensmittel in Europa und einer öffentlichen Konsultation prüft die Kommission, ob in diesem Zusammenhang Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich sind. Ihre Analyse steht kurz vor dem Abschluss. Im Dezember 2012 hat die Kommission eine Untersuchung eingeleitet, die von der Taskforce Lebensmittel¹⁶¹ durchgeführt wird, um die wirtschaftlichen Auswirkungen moderner Einzelhandelsketten auf das Produktangebot und die Innovationsbereitschaft in der europäischen Lebensmittelbranche zu bewerten (Studie über den Einzelhandel)¹⁶².

In dieser Studie soll festgestellt werden, wie sich die Produktpalette und die Innovationstätigkeit in der Lebensmittelwirtschaft entwickelt haben, und welche

¹⁵⁸ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2012 über Ungleichgewichte in der Lebensmittelversorgungskette, abrufbar unter:

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7-TA-2012-0012&language=EN&ring=B7-2012-0013>

¹⁵⁹ Das Hocharangige Forum für die Verbesserung der Lebensmittelversorgungskette wurde von der Kommission eingerichtet. Es soll einen Fahrplan mit Schlüsselinitiativen umsetzen, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Lebensmittelindustrie in Zusammenarbeit mit Interessenvertretern zu fördern. Siehe: Beschluss der Kommission 2010/C 210/03 vom 30. Juli 2010, geändert durch Beschluss der Kommission 2012/C 396/06 vom 19. Dezember 2012.

¹⁶⁰ „ECN Activities in the Food Sector – Report on competition law enforcement and market monitoring activities by European competition authorities in the food sector“, Mai 2012, abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/competition/ecn/food_report_en.pdf

¹⁶¹ Am 1. Januar 2012 richtete die GD COMP eine Taskforce Lebensmittel ein, um besser auf die Entwicklungen im Agrar- und Ernährungssektor einzugehen zu können.

¹⁶² Studie „The economic impact of modern retail on choice and innovation in the EU food sector“, COMP/2012/015, ABl. S S244 vom 19. Dezember 2012.

Antriebskräfte hinter dieser Entwicklung stecken. Untersucht werden sollen insbesondere die Auswirkungen der Konzentration im Einzelhandel und im produzierenden Gewerbe auf das Produktangebot und die Innovation in der Lebensmittelversorgungskette. Die Studie ist eine Antwort auf die Forderung des Europäischen Parlaments, den Wettbewerb in der Lebensmittelversorgungskette zu untersuchen. Damit werden wirtschaftliche Fakten zur Investitionstätigkeit in dem Bereich vorgelegt, die in die Debatte über unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette einfließen werden. Mit dem Abschlussbericht der Studie wird Anfang 2014 gerechnet.

Kartellrechtliche Untersuchungen in der Branche

Im November verhängte die Kommission gegen vier europäische Nordseegarnelenhändler Geldbußen von insgesamt 28,7 Mio. EUR, weil sie durch ihre Beteiligung an einem Kartell gegen das EU-Kartellrecht verstoßen haben.¹⁶³ Betroffen waren die Unternehmen *Heiploeg*, *Klaas Puul*, *Kok Seafood* (alle Niederlande) und *Stührk* (Deutschland). Zwischen Juni 2000 und Januar 2009 trafen Heiploeg und Klaas Puul Preis- und Mengenabsprachen für den Verkauf von Nordseegarnelen in Belgien, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden. Kok Seafood beteiligte sich mindestens ab Februar 2005 daran, und Stührk traf von März 2003 bis November 2007 Preisabsprachen für den deutschen Markt. Klaas Puul wurde die Geldbuße entsprechend der von der Kommission 2006 angenommenen Kronzeugenregelung vollständig erlassen, da das Unternehmen als Erstes Angaben zu dem Kartell gemacht und Beweise dafür vorgelegt hatte, so dass die Kommission die Zuwiderhandlung feststellen konnte.

Zweck des Kartells war es, die Marktanteile der Anbieter einzufrieren, damit sie leichter Preiserhöhungen vornehmen und eine höhere Rendite erzielen konnten. Betroffen waren der EU-Markt und insbesondere der Garnelenverkauf in Belgien, Deutschland, Frankreich und den Niederlanden.

Das Kartell funktionierte über eine Reihe informeller bilateraler Kontakte, in erster Linie zwischen Heiploeg und Klaas Puul, aber auch unter Beteiligung von Stührk und Kok Seafood. Dabei wurde eine Vielzahl von Aspekten ihrer Geschäfte erörtert: die den Fischern gezahlten Preise, das Verhalten gegenüber anderen auf diesem Markt tätigen Händlern, die Marktaufteilung sowie die bestimmten wichtigen Kunden in Rechnung gestellten Preise, die oft den Richtpreis für andere Kunden bildeten.

Untersuchungen über Fusionen in der Branche

Die Fusionskontrolle in der Agrar- und Ernährungswirtschaft ist wichtig für den Schutz des Produktangebots und der Qualität der Lebensmittel, die Verbraucher heutzutage konsumieren. 2013 hat die Kommission eine Reihe von Zusammenschlüssen im Bereich der Landwirtschafts- und Fischereierzeugung untersucht.

Gegen mehrere Vorgänge, an denen Molkereigenossenschaften beteiligt waren, hatte die Kommission keine Bedenken (z. B. *Arla Foods/Milch Union Hocheifel*¹⁶⁴). Bei anderen

¹⁶³ Comp 39633, Shrimps, Beschluss vom 27. November 2013, abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_39633

¹⁶⁴ COMP/M.6627, Arla Foods/Milch-Union Hocheifel, Beschluss vom 28. September 2012, IP/12/1039 abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-1039_de.htm

hingegen (z. B. *Arla Foods/Milk Link*¹⁶⁵ oder *Friesland Campina/Zijerveld & Veldhuyzen und Den Hollander*¹⁶⁶) war sie der Auffassung, dass der Wettbewerb durch den Zusammenschluss bestimmter Geschäftsfelder der Fusionspartner erheblich eingeschränkt werde; deshalb genehmigte sie diese Vorhaben nur unter Auflagen. In der Sache *Arla Foods/Milk Link* verpflichteten sich die Partner, das H-Milch- und Milchgetränkegeschäft von Milk Link einschließlich der damit verbundenen Marken und Produktionsanlagen zu veräußern. In der Sache *Friesland Campina/Zijerveld & Veldhuyzen und Den Hollander* verpflichteten sich die beteiligten Unternehmen, Änderungen in der Herstellung und im Vertrieb von halbfestem Ziegenkäse vorzunehmen und die für die Herstellung von Käse benötigte Ziegenrohmilch auch Konkurrenten zugänglich zu machen.

In beiden Fällen hat sich gezeigt, dass die Verbraucher Molkereierzeugnisse aus einheimischer Milch bevorzugen. Infolgedessen ist der durch Einfuhren verursachte Wettbewerbsdruck bei einigen Molkereierzeugnissen (z. B. H-Milch im Vereinigten Königreich, halbfester Ziegenkäse in den Niederlanden) sehr gering. Hier zeigt sich auch, dass die Kommission die Ausdehnung grenzübergreifender landwirtschaftlicher Genossenschaften zulässt, wobei sie genau darauf achtet, dass dort, wo bereits eine Konzentration besteht, der Wettbewerb nicht wesentlich eingeschränkt wird.

Drei weitere Fälle im Lebensmittel- und Getränkektor hat die Kommission unter Auflagen genehmigt. In der Sache *Marine Harvest/Morpol*¹⁶⁷ haben sich die beteiligten Unternehmen verpflichtet, einen erheblichen Teil ihrer Lachsfarmen in Schottland aufzugeben. Die Parteien der geplanten Fusion von *Refresco Group/Pride Foods*¹⁶⁸, die in der Herstellung und Abfüllung von kohlenstofffreien Erfrischungsgetränken tätig sind, haben sich verpflichtet, eine Abfüllanlage in Deutschland zu verkaufen. In der Sache *McCain Foods Group/Lutosa Business*¹⁶⁹ haben sich die Unternehmen verpflichtet, die im EWR unter dem Handelsnamen „Lutosa“ betriebene Einzelhandelsparte an einen geeigneten Käufer zu veräußern.

6. Arzneimittelsektor und Gesundheitsdienstleistungen

Die größten Herausforderungen in dieser Branche im Überblick

Der Arzneimittelsektor und das Gesundheitswesen sind aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften für die Zulassung, die Preisfestsetzung und die Kostenerstattung für die betreffenden Güter und Dienstleistungen stark fragmentiert. Diese Fragmentierung des Binnenmarktes schafft künstliche Hindernisse für den Markteintritt. Die EU-Wettbewerbspolitik spielt im Hinblick auf wettbewerbsorientierte Ergebnisse, Kostenbegrenzung und Innovationen in diesem wichtigen Bereich eine entscheidende Rolle.

¹⁶⁵ COMP/M.6611, *Arla Foods/Milk Link*, Beschluss vom 27. September 2012, IP/12/1038 abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-1038_de.htm

¹⁶⁶ COMP/M.6722, *Friesland Campina/Zijerveld & Veldhuyzen und Den Hollander*, Beschluss vom 12. April 2013, siehe IP/13/319, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-319_de.htm

¹⁶⁷ COMP/M.6850, *Marine Harvest/Morpol*, Beschluss vom 30. September 2013, siehe IP/13/896, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-896_de.htm

¹⁶⁸ COMP/M.6924, *Refresco Group/Pride Foods*, Beschluss vom 4. Oktober 2013, siehe IP/13/913, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-913_de.htm

¹⁶⁹ COMP/M.6813, *McCain Foods Group/Lutosa Business*, Beschluss vom 28. Mai 2013, siehe IP/13/470, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-470_de.htm

Der Arzneimittelsektor ist in hohem Maße reguliert und stark von Forschung und Entwicklung abhängig. Auf der Angebotsseite wollen die Hersteller von Originalpräparaten innovative Produkte auf den Markt bringen. Das Patentsystem bildet den rechtlichen Rahmen, der es den Unternehmen ermöglicht, durch ihre erfolgreiche Forschungs- und Entwicklungstätigkeit Gewinne zu erzielen. Während der Dauer des Patentschutzes spielt sich der Wettbewerb zwischen den Herstellern von Originalpräparaten im Wesentlichen im Bereich der Innovationen ab. Nachdem der Patentschutz ausgelaufen ist, bringen Generikahersteller den jeweiligen Originalpräparaten biologisch gleichwertige Nachahmerprodukte zu erheblich niedrigeren Preisen auf den Markt, was zu Einsparungen in den öffentlichen Haushalten führt. Die zu erwartende Markteinführung von Generika ist für ein Pharmaunternehmen auch ein Anreiz, verstärkt in Forschung und Entwicklung zu investieren, um neue innovative, patentgeschützte Arzneimittel auf den Markt zu bringen. Mit Beendigung der exklusiven Nutzungsrechte entsteht neben dem Innovationswettbewerb somit auch ein Preiswettbewerb zwischen den Herstellern von Originalpräparaten und von Generika bzw. unter Generikaherstellern.

Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen

Die von der Kommission im Jahr 2009 vorgelegte Untersuchung über den Wettbewerb im Arzneimittelsektor¹⁷⁰ hat einige bedenkliche Entwicklungen in dieser Branche aufgezeigt. Daraufhin konzentrierte die Kommission ihre Durchsetzungsmaßnahmen auf Vereinbarungen zwischen Herstellern von Originalpräparaten und Generikaherstellern, insbesondere auf Zahlungen für einen verzögerten Markteintritt von Konkurrenzprodukten („*pay-for-delay*“). Dabei fließen Gelder vom Arzneimittelhersteller an den Generikahersteller, der die Markteinführung vorbereitet und damit zum Konkurrenten wird. Statt in Wettbewerb zu treten, einigen sich die Unternehmen jedoch darauf, die Einführung des Generikums aufzuschieben, eine Praxis, die zu Lasten der Verbraucher geht. 2013 befasste sich die Kommission im Rahmen ihrer Durchsetzungsmaßnahmen mit zwei Fällen von erkaufte Verzögerungen, *Lundbeck* und *Fentanyl*. In der Sache *Lundbeck*¹⁷¹ wurde am 19. Juni ein Verbotsbeschluss angenommen. In der Sache *Fentanyl*¹⁷² wurde nach einer Mitteilung der Beschwerdepunkte im Januar am 10. Dezember ein Verbotsbeschluss angenommen.

Maßnahmen zur Durchsetzung des Kartellrechts 2013

In der Sache *Lundbeck* geht es um Absprachen von 2002 und 2003 zwischen dem dänischen Pharmahersteller Lundbeck und mehreren Generikaherstellern: *Alpharma* (gehört jetzt zu Pfizer), *Merck KGaA/Generics UK* (gehört jetzt zu Mylan), *Arrow* (gehört jetzt zu Actavis) und *Ranbaxy*. Die Absprachen wurden getroffen, als das Patent für das Antidepressivum *Citalopram*, Lundbecks damaligen Verkaufsschlager, ausgelaufen war. Lundbeck besaß einige verbundene Verfahrenspatente, die einen geringeren patentrechtlichen Schutz bieten als ein Erzeugnispatent. Hersteller von billigeren Generika von *Citalopram* hatten somit die Möglichkeit, ihre Produkte auf den Markt zu bringen. Einige Generikahersteller bereiteten die Markteinführung vor, und einer hatte bereits mit dem Verkauf seines Nachahmerprodukts im EWR begonnen. Doch statt weiter auf ihren Markteintritt hinzuarbeiten, verzichteten die Generikahersteller gegen hohe Zahlungen von Lundbeck darauf. Lundbeck zahlte hohe Pauschalbeträge. Das Pharmaunternehmen kaufte Generikabestände einzig und allein zu

¹⁷⁰ Siehe dazu Mitteilung der Kommission vom 8. Juli 2009, abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/competition/sectors/pharmaceuticals/inquiry/>

¹⁷¹ AT.39226, *Lundbeck*, Beschluss vom 19. Juni 2013, siehe Pressemitteilung IP/13/563 vom 19. Juni 2013, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_39226

¹⁷² AT.39685, *Fentanyl*, Beschluss vom 10. Dezember 2013, siehe Pressemitteilung vom 10. Dezember 2013, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-1233_de.htm

dem Zweck auf, sie zu vernichten, und sagte in einer Vertriebsvereinbarung Gewinngarantien zu. Gegenleistung war eine Beschränkung des Markteintritts der Generika, die über das hinausging, was Lundbeck mit der Durchsetzung seiner Verfahrenspatente erreicht hätte. Im Rahmen der Vereinbarung verpflichtete sich Lundbeck darüber hinaus, kein Verstoßverfahren gegen die Generikahersteller anzustrengen, wenn sie nach Ablauf der Vereinbarungen ihre Nachahmerprodukte von Citalopram auf den Markt bringen würden. Die Kommission verhängte eine Geldbuße von 93,8 Mio. EUR gegen Lundbeck und Geldbußen in Höhe von insgesamt 52,2 Mio. EUR gegen die Generikahersteller wegen ihrer Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV. Zurzeit ist der Beschluss in der Sache Lundbeck bei Gericht anhängig.

Die Sache *Fentanyl* betrifft eine Vereinbarung zwischen *Janssen-Cilag*, der niederländischen Tochtergesellschaft von *Johnson & Johnson*, und ihrem konkurrierenden Generikahersteller *Sandoz*, der niederländischen Tochter von *Novartis*, über die verzögerte Einführung eines billigeren Nachahmerprodukts von Fentanyl auf dem niederländischen Markt. Das Schmerzmittel Fentanyl wirkt hundertfach stärker als Morphin. 2005 stand Sandoz kurz vor der Markteinführung seines Nachahmerprodukts von Fentanyl in den Niederlanden. Doch die Parteien schlossen eine „Vereinbarung über gemeinsame Verkaufsförderung“. Danach erhielt Sandoz monatliche Zahlungen von Johnson & Johnson, so lange es sein Produkt nicht auf den Markt brachte. Die Vereinbarung bestand von Juli 2005 bis Dezember 2006 und verzögerte die Einführung des billigeren Generikums um 17 Monate. So lange wurden die Preise für Fentanyl in den Niederlanden künstlich hoch gehalten. Janssen-Cilag zog keine weiteren potenziellen Partner für die „Vereinbarung über gemeinsame Verkaufsförderung“ in Betracht, sondern konzentrierte sich auf seinen unmittelbaren Konkurrenten Sandoz. Sandoz beteiligte sich kaum oder gar nicht an einer gemeinsamen Verkaufsförderung. Die Kommission verhängte eine Geldbuße von 10,8 Mio. EUR gegen Johnson & Johnson und 5,5 Mio. EUR gegen Novartis wegen Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV.

Das *Office of Fair Trading* (Amt für fairen Handel) im Vereinigten Königreich erließ im April 2003 eine Mitteilung der Beschwerdepunkte wegen erfolgter Zahlungen zur Verzögerung der Markteinführung von Nachahmerprodukten für *Paroxetine*.¹⁷³

Untersuchungen über Fusionen in der Branche

Im Gesundheitssektor rücken die Etats für Forschung und Gesundheitsdienstleistungen zunehmend in den Fokus. Die Kommission achtete weiterhin auf die möglichen Auswirkungen einer anhaltenden Konsolidierung der Branche auf den Wettbewerb. In einem Fall, bei dem es um Nierendialyseverfahren geht,¹⁷⁴ erteilte die Kommission ihre Genehmigung unter der Auflage, dass *Baxter* die Sparte für die kontinuierliche Nierenersatztherapie veräußert und so neuen Anbietern den Zugang zum Markt ermöglicht.

Im Bereich Biowissenschaften genehmigte die Kommission die Übernahme von *Life Technologies Corp.* durch den Konkurrenten *Thermo Fisher Scientific Inc.*¹⁷⁵ Beide US-Unternehmen sind auf den Märkten für Biowissenschaften aktiv. Überschneidungen gibt es beim Vertrieb von Laborgeräten und Verbrauchsmaterial für Labore. Die Genehmigung wurde mit der Auflage erteilt, dass die Geschäftsbereiche Produktion und Vertrieb von i) Medien und Seren für Zellkulturen, ii) Gen-Silencing-Produkten und iii) polymerbasierten magnetischen Beads veräußert werden. In diesen Bereichen hätte der Zusammenschluss in der ursprünglich angemeldeten Form zu einer erheblichen Beschränkung des Wettbewerbs geführt.

¹⁷³ Siehe Pressemitteilung vom 19. April 2013, abrufbar unter: <http://www.offt.gov.uk/news-and-updates/press/2013/36-13#.Uqjob6uQzQM>

¹⁷⁴ COMP/M.6851, Baxter International/ Gambro, Beschluss vom 22. Juli 2013, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/decisions/m6851_20130722_20212_3384737_EN.pdf

¹⁷⁵ COMP/M.6944, Thermo Fisher Scientific/Life Technologies, Beschluss vom 26. November 2013, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_6944

Dieser Fall ist ein Beispiel für eine gut funktionierende internationale Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbsbehörden. In Anbetracht der weltweiten Tätigkeit der beteiligten Unternehmen hat die Kommission bei ihrer Untersuchung eng mit den Wettbewerbsbehörden zahlreicher außereuropäischer Länder zusammengearbeitet. Im Rahmen dieser Kooperation fand u. a. ein Meinungs- und Informationsaustausch mit der US-amerikanischen *Federal Trade Commission* und der *Australian Competition and Consumer Commission* statt. Außerdem arbeitete die Kommission mit dem chinesischen Handelsministerium, der japanischen und der kanadischen Wettbewerbsbehörde und der neuseeländischen Handelskommission zusammen.

7. Verkehrs- und Postdienstleistungen

Die größten Herausforderungen in dieser Branche im Überblick

Konsolidierung des Verkehrssektors und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie

Der Verkehrssektor leistet einen wichtigen Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie. Wenn der Wettbewerb im Verkehrssektor schwach ist und die Preise unangemessen hoch sind, leidet die internationale Wettbewerbsfähigkeit der gesamten europäischen Industrie darunter. Mindestens 10 bis 15 % der Kosten eines Endprodukts entfallen auf Transport- und Lagerkosten. Deshalb verfolgt die Kommission die Entwicklungen in diesem Sektor sehr genau, um im Bedarfsfall einzugreifen.

Die Verkehrsdienstleistungen reagieren sehr sensibel auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. 2013 hat sich das Geschäftsklima verbessert, und das Verbrauchervertrauen ist gewachsen, was in der zweiten Jahreshälfte zu einem schrittweisen Anstieg der BIP-Zuwachsraten beigetragen hat. Dementsprechend haben sich auch die Wachstumsprognosen im Verkehrssektor verbessert mit neuen Aussichten auf Investitionen und eine Umstrukturierung.

Die Wirtschaftskrise hatte eine Schwächung der industriellen Struktur des Verkehrssektors zur Folge. Vor allem die Überkapazitäten im Flug- und Schiffsverkehr haben den Druck auf Unternehmen erhöht und sie veranlasst, nach Wegen zu suchen, wie Kosten gesenkt und neue Einnahmequellen erschlossen werden können. In der Folge wurden 2013 mehrere Zusammenschlüsse angemeldet, Vereinbarungen zwischen Unternehmen geschlossen, die eine weitere Untersuchung durch die Wettbewerbsbehörden erforderlich machten, und Anträge auf staatliche Unterstützung gestellt. Die Kommission erkennt durchaus an, dass eine weitere Konsolidierung des Angebots in diesem Sektor notwendig sein könnte, doch diese Konsolidierung darf weder zu einem Preisanstieg für die Verbraucher führen noch zu Lasten der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie gehen.

Beitrag der EU-Wettbewerbspolitik zur Bewältigung der Herausforderungen

Potenziell wettbewerbswidrige Auswirkungen der zunehmenden Konzentration im Luftverkehr

Die jüngsten Trends in der Umgestaltung des Luftverkehrssektors haben sich 2013 fortgesetzt. Der durch die Wirtschafts- und Finanzkrise verursachte Rückgang des Flugverkehrs hat nach wie vor spürbare Auswirkungen auf Flughäfen und Fluggesellschaften. Viele Regionalflughäfen in Europa erwirtschaften zurzeit Verluste. Sie können nur dank der

Beihilfen örtlicher Behörden überleben. Andererseits sind die großen europäischen Drehkreuze ständig überlastet. Langfristig ist zu erwarten, dass der Anteil des Luftverkehrs weiter zunehmen wird und dass immer mehr Flughäfen zumindest in Stoßzeiten überlastet sein werden. Auch die Fluggesellschaften wurden von der Krise stark in Mitleidenschaft gezogen. Einige kleinere und weniger effiziente Fluggesellschaften mussten ihren Betrieb einstellen; sie wurden umstrukturiert oder von größeren Anbietern übernommen. Die stärksten Fluggesellschaften konnten in der Krise ihre Position als Marktführer festigen. Die meisten europäischen Fluggesellschaften, die noch verblieben sind, haben sich einer der drei großen Allianzen (*Star*, *SkyTeam* und *oneworld*) angeschlossen, da nationale Beschränkungen für Beteiligungs- und Kontrollstrukturen einer grenzüberschreitenden Konsolidierung durch den Zusammenschluss von Fluggesellschaften entgegenstehen.

Wettbewerbsrechtliche Bedenken betreffen vor allem die Konzentration des Angebots auf bestimmten Strecken infolge des Zusammenschlusses von Fluggesellschaften in der EU und die möglichen wettbewerbswidrigen Auswirkungen verschiedener Kooperationsformen im Rahmen der Allianzen, die von bilateralen *Codesharing*-Abkommen¹⁷⁶ bis hin zu umfassenden Gemeinschaftsunternehmen reichen.

Wenn die fusionierenden Unternehmen enge Wettbewerber sind, die am gleichen Flughafen einen Stützpunkt haben, wie *Ryanair* und *Aer Lingus* in Dublin oder *Aegean Airlines* und *Olympic Air* am Athener Flughafen, werden sich die Flugpreise aller Voraussicht nach erhöhen. Im Februar untersagte die Kommission deshalb den dritten Versuch von *Ryanair*, *Aer Lingus* zu übernehmen.¹⁷⁷ Durch die Übernahme wären die beiden führenden Fluggesellschaften, die von Irland aus operieren, zu einer verschmolzen. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass der Zusammenschluss zu Lasten der Verbraucher gegangen wäre, da auf 46 Flugrouten, auf denen sich *Aer Lingus* und *Ryanair* derzeit einen harten Konkurrenzkampf liefern, ein Monopol bzw. eine marktbeherrschende Stellung entstanden wäre. Die von *Ryanair* im Verlauf der Untersuchung angebotenen Abhilfemaßnahmen konnten die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission nicht ausräumen. Gegen den Beschluss der Kommission hat *Ryanair* Rechtsmittel eingelegt.¹⁷⁸

Als die Kommission dann aber im Oktober erneut über den vorgeschlagenen Zusammenschluss von *Aegean/Olympic* zu entscheiden hatte, wurde die geplante Transaktion ohne Auflagen genehmigt¹⁷⁹, da die eingehende Untersuchung der Kommission ergeben hatte, dass *Olympic Air* aufgrund seiner finanziellen Schwierigkeiten gezwungen sein würde, in naher Zukunft aus dem Markt auszuschneiden, wenn es nicht von *Aegean Airlines* übernommen würde. Im Falle eines Rückzugs von *Olympic Air* wäre *Aegean Airlines* das einzige bedeutende Luftfahrtunternehmen in Griechenland und würde die derzeitigen Marktanteile von *Olympic Air* übernehmen. *Olympic* würde also auch ohne eine Übernahme in absehbarer Zeit als Wettbewerber von *Aegean Airlines* ausscheiden. Deshalb kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Wettbewerb durch den Zusammenschluss nicht mehr beeinträchtigt würde, als es ohnehin der Fall wäre.

¹⁷⁶ Abkommen zwischen zwei oder mehr Fluggesellschaften, die Strecken unter einer gemeinsamen Flugnummer ausweisen.

¹⁷⁷ COMP/M.6663, *Ryanair/Aer Lingus III*, Beschluss vom 27. Februar 2013, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_6663

¹⁷⁸ Rechtssache T-260/13, *Ryanair Holdings/Kommission*.

¹⁷⁹ COMP/M.6796, *Aegean/Olympic II*, Beschluss vom 9. Oktober 2013, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_6796

Die Kommission musste auch über den Zusammenschluss von *US Airways* und *American Airlines* entscheiden.¹⁸⁰ Durch den Zusammenschluss würde insbesondere eine Monopolstellung auf der Strecke London-Philadelphia entstehen, wo *US Airways* und *American Airlines* durch ihre Beteiligung an einem unter dem Aspekt der sogenannten „*Metal Neutrality*“¹⁸¹ betriebenen Gemeinschaftsunternehmen mit *British Airways* und *Iberia* („*Transatlantic Joint Business*“) die einzigen Fluggesellschaften sind, die Non-Stop-Flüge anbieten (de facto wird die Strecke von *British Airways* bedient). Die mit Beschluss vom 5. August ergangene Genehmigung wurde unter der Auflage erteilt, dass täglich ein Slotpaar in London Heathrow zur Verfügung gestellt wird und dass weitere Verpflichtungen eingehalten werden, um den Zugang zur Strecke London-Philadelphia zu ermöglichen.

Im Rahmen ihrer Durchsetzung des Kartellrechts hat die Kommission sich weiter mit den transatlantischen Flugallianzen beschäftigt. Im Mai hat sie einen Beschluss angenommen und die Verpflichtungszusagen der Mitglieder der *Star Alliance* für verbindlich erklärt, die ein Joint Venture mit Einnahmerteilung auf Transatlantikstrecken betreiben.¹⁸² Die Mitglieder des Joint Venture¹⁸³ wollten mit diesen Verpflichtungszusagen die Bedenken der Kommission ausräumen, die befürchtete, dass die Kooperation insbesondere für die Premium-Passagiere auf der Strecke Frankfurt-New York negative Auswirkungen haben könnte. Mit ihren Verpflichtungszusagen erleichtern die Parteien den Zugang neuer Wettbewerber zu dieser Strecke, indem sie ihnen Lande- und Startlots zur Verfügung stellen. Außerdem wollen sie ihnen besseren Zugang zu den Anschlussflügen der Parteien zusichern.

Durchsetzung der Beihilfevorschriften im Luftverkehr

Die Kommission befürchtet, dass bestimmte staatliche Maßnahmen zugunsten von Fluggesellschaften oder Flughafenbetreibern die Wettbewerbsfähigkeit anderer Fluggesellschaften und Flughafenbetreiber beeinträchtigen könnten, die nicht von solchen Maßnahmen profitieren. Einige dieser Maßnahmen könnten beispielsweise dazu führen, dass Verkehrsströme von effizienten Flughäfen zu ineffizienten, aber subventionierten Flughäfen in ihrer Nähe künstlich umgeleitet werden.

Was eine „gute Beihilfe“ ausmacht

Wie in jeder anderen Branche sind staatliche Beihilfen im Verkehrssektor nur dann zulässig, wenn ihre positiven Auswirkungen für die europäischen Bürger ihre negative Wirkung auf den Wettbewerb und den Binnenmarkt aufwiegen. Das kann unter bestimmten Voraussetzungen der Fall sein, etwa wenn Beihilfemaßnahmen zugunsten von Flughafenbetreibern die Mobilität der europäischen Bürger verbessern, Überlastungen auf den großen europäischen Drehkreuzen abbauen oder die regionale Entwicklung fördern. Die geänderte Fassung der

¹⁸⁰ COMP/M.6607, *US Airways/American Airlines*, Beschluss vom 5. August 2013, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=2_M_6607

¹⁸¹ „*Metal Neutrality*“ (Metallneutralität) ist ein Aspekt von Joint Ventures, bei denen es keine Rolle spielt, mit welchem Flugzeug („Metall“) ein Passagier fliegt, da die Einnahmen nach einem bestimmten Schlüssel auf die beteiligten Fluggesellschaften verteilt werden, und die Flüge entsprechend angeboten werden.

¹⁸² 39595, *Continental/Untied/Lufthansa/Air Canada*, Beschluss vom 23. Mai 2013, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=1_39595

¹⁸³ *Air Canada, United und Lufthansa*.

Leitlinien für staatliche Beihilfen, die von Juli bis September 2013 Gegenstand einer öffentlichen Konsultation¹⁸⁴ war, sieht u. a. vor:

- Staatliche Beihilfen für Investitionen in Flughafeninfrastrukturen sind zulässig, wenn echter Bedarf an Verkehrsverbindungen besteht und die öffentliche Beihilfe notwendig ist, um die Verkehrsanbindung einer Region zu gewährleisten. Um die richtige Mischung zwischen öffentlichen und privaten Investitionen zu gewährleisten, ist die zulässige Beihilfehöchstintensität für kleinere Flughäfen höher als für Großflughäfen.

- Startbeihilfen für Fluggesellschaften, die eine neue Flugverbindung anbieten wollen, sind zulässig, wenn sie zeitlich begrenzt sind.

- Betriebsbeihilfen für Flughäfen sind für einen Übergangszeitraum von 10 Jahren unter bestimmten Auflagen zulässig. Damit soll Flughäfen die Zeit gelassen werden, die sie für eine Anpassung ihres Geschäftsmodells benötigen.

Durch die öffentliche Konsultation hat die Kommission mehr als 140 Stellungnahmen von Mitgliedstaaten und Interessenvertretern erhalten. Die Kommission hat die Antworten analysiert und sie bei der abschließenden Bearbeitung der neuen Leitlinien berücksichtigt, die sowohl für Fluggesellschaften als auch für die Finanzierung von Flughafeninfrastruktur gelten. Durch die neuen Leitlinien sollen für Flughäfen und Fluggesellschaften gleiche Voraussetzungen geschaffen und wettbewerbsschädigende Beihilfen für Fluggesellschaften verhindert werden. Unter anderem wird darin ausgeführt, welche Vereinbarungen zwischen Flughäfen und Fluggesellschaften akzeptabel sind und welche nicht.

In dem Zusammenhang hat die Kommission im Juli eine eingehende Untersuchung¹⁸⁵ eingeleitet, um festzustellen, ob die polnischen Pläne zur Finanzierung der Umwandlung des ehemaligen Militärflughafens *Gdynia-Kosakowo* in einen Zivilflughafen mit den Beihilferegeln der EU vereinbar sind. Zunächst einmal scheinen umfangreiche öffentliche Investitionen in einen Flughafen, der nur 25 Kilometer von dem keineswegs überlasteten Flughafen Gdansk (Danzig) entfernt ist, kaum gerechtfertigt zu sein.

Die Kommission hat auch eingehende Untersuchungen über verschiedene Vereinbarungen zwischen Flughäfen und Fluggesellschaften eingeleitet, um festzustellen, ob die Fluggesellschaften in diesen Fällen in den Genuss von staatlichen Beihilfen gekommen sind, die gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen. Je nach Ausgang der Untersuchung müsste die gegen die Vorschriften verstoßende Beihilfe von den betreffenden Fluggesellschaften möglicherweise zurückgefordert werden. Die Erfahrungen aus diesen laufenden Untersuchungen sind in die Vorbereitung der neuen Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Fluggesellschaften eingeflossen.

Auch direkte Beihilfen für Fluggesellschaften, die in wirtschaftlichen Schwierigkeiten stecken und umstrukturiert werden müssen, werden von der Kommission weiter beobachtet. Im Februar hat die Kommission eine eingehende Untersuchung über mehrere öffentliche Beihilfemaßnahmen zugunsten von *Estonian Air* eingeleitet¹⁸⁶, die im April auf weitere

¹⁸⁴ Konsultation zum Entwurf für „EU-Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften, siehe IP/13/644 und MEMO/13/639 vom 3. Juli 2013, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/consultations/2013_aviation_guidelines/

¹⁸⁵ SA.35388, Errichtung des Flughafens Gdynia-Kosakowo, Beschluss vom 2. Juli 2013, siehe IP/13/637, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-637_de.htm

¹⁸⁶ SA.35956, Rettungsbeihilfe für Estonian Air, Beschluss vom 20. Februar 2013, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_35956

Maßnahmen ausgeweitet wurde¹⁸⁷. Außerdem hat die Kommission eingehende Untersuchungen über Beihilfen für *Cyprus Airways*¹⁸⁸ und eine mögliche staatliche Fördermaßnahme zugunsten von *Scandinavian Airlines (SAS)*¹⁸⁹ eingeleitet. Im Mai hat die Kommission die Rettungsbeihilfe für die polnische Fluggesellschaft *LOT* befristet genehmigt.¹⁹⁰ Im November 2012 war die Kommission zu dem Schluss gekommen¹⁹¹, dass der Verkauf von drei Tochtergesellschaften von *LOT* an staatliche Unternehmen keine staatliche Beihilfe darstellte.

Überkapazitäten im Seeverkehr

Im Seegüterverkehr gibt es wie in anderen Verkehrsbereichen auch Überkapazitäten. Im Januar brachte die Kommission eine Untersuchung über zwei Genossenschaften zum Abschluss, an denen die Eigner kleiner Containerschiffe in der Nordsee beteiligt waren. Gegen zwei Aspekte dieser Genossenschaften hatte die Kommission Bedenken: i) die Ausgleichsregelung für Schiffseigner, die ihre Schiffe auflegen, solange es Überkapazitäten gibt; ii) den Informationsaustausch über Charraten. Nach ihren Gesprächen mit der Kommission waren die Genossenschaften bereit, auf diese beiden Regelungen zu verzichten, und die Untersuchung wurde geschlossen¹⁹².

Seeverkehr – zurück zu den allgemeinen Wettbewerbsregeln

Die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts im Seeverkehr stützte sich lange auf die Gruppenfreistellung für die Linienkonferenzen¹⁹³. Die Gruppenfreistellung wurde 2008 aufgehoben, und die Kommission nahm die Leitlinien für Seeverkehrsdienstleistungen¹⁹⁴ an, um die Umstellung von einer Branchenregelung auf eine allgemeine Wettbewerbsvorschrift zu erleichtern. Die Leitlinien sind im September ausgelaufen, nachdem die Kommission im Februar beschlossen hatte, sie nicht zu verlängern. Deshalb gelten für den Seeverkehr seit September die allgemeinen Wettbewerbsregeln.

Im November hat die Kommission ein förmliches Kartellverfahren gegen 14 Containerlinienreedereien eingeleitet. Die Unternehmen geben geplante Preiserhöhungen regelmäßig durch Pressemitteilungen auf ihren Websites und in der Fachpresse bekannt. Dabei gibt ein Unternehmen nach dem anderen wenige Wochen vor dem angekündigten Termin seine Pläne bekannt. Die Kommission hat Bedenken, dass sich die Unternehmen untereinander auf diese Weise über geplante Preiserhöhungen informieren und den Wettbewerb dadurch beeinträchtigen könnten, dass sie zum Nachteil der Verbraucher höhere Preise auf dem Markt für Linienschiffahrtssdienste für die Containerbeförderung auf Strecken nach und von Europa durchsetzen.¹⁹⁵

Solange es Überkapazitäten gibt, ist es besonders wichtig, dass kein Wettbewerber durch staatliche Beihilfen einen unlauteren Vorteil erlangt. Im Juli kam die Kommission beispielsweise zu dem Schluss, dass eine seit langem bestehende spanische Beihilferegulung, die Steuererleichterungen für den Ankauf von Schiffen gewährt, bestimmten Investoren einen

¹⁸⁷ Siehe IP/13/332 vom 16. April 2013.

¹⁸⁸ Siehe IP/13/190 vom 6. März 2013.

¹⁸⁹ Siehe IP/13/567 vom 19. Juni 2013.

¹⁹⁰ Siehe IP 13/431 vom 15. Mai 2013.

¹⁹¹ Siehe IP/12/1243 vom 20. November 2012.

¹⁹² Siehe IP/13/82 vom 31. Januar 2013, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-82_de.htm.

¹⁹³ Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 des Rates vom 22. Dezember 1986.

¹⁹⁴ Leitlinien der Kommission Nr. 2008/C 245/02 vom 26. September 2008.

¹⁹⁵ 39850, Containerlinienreedereien, siehe IP/13/1144 vom 22. November 2013, abrufbar unter:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-1144_de.htm

selektiven Vorteil gegenüber ihren Wettbewerbern verschafft.¹⁹⁶ Die spanischen Behörden müssen jetzt festlegen, wie hoch die unvereinbaren Beihilfebeträge sind, die wiedereingezogen werden müssen.

Durchsetzungsmaßnahmen im Schienenverkehr

Um den Schienenverkehr wettbewerbsfähiger zu machen und die Bahn als bevorzugtes Transportmittel zu fördern, hat die EU mehrere „Eisenbahnpakete“ beschlossen. Im Januar hat die Kommission das vierte Eisenbahnpaket¹⁹⁷ auf den Weg gebracht, das die Öffnung des Marktes für inländische Personenverkehrsdienste auf der Schiene ab 2019 vorsieht. Das Paket zielt auch darauf ab, die anhaltende Fragmentierung der Bahnmärkte zu beseitigen, die Leitungsstrukturen zu stärken und die hohen Hindernisse für den Marktzugang abzubauen, die durch den in vielen Fällen bestehenden Sonderstatus der nationalen Bahngesellschaften errichtet worden sind.

Tatsächlich betreiben einige etablierte Bahngesellschaften das Schienennetz und sind zugleich im Schienenverkehr aktiv. Solche vertikal integrierten Bahngesellschaften können ihre Stellung als Betreiber der Infrastruktur dazu benutzen, die Kosten ihrer Konkurrenten in die Höhe zu treiben oder deren Markteintritt zu verzögern.

Im Fall *Deutsche Bahn* hat die Kommission untersucht, ob die Entgelte, die das Unternehmen für den Bahnstrom für Lokomotiven verlangte, zu einer Margenbescheidung bei ihren Konkurrenten im Schienengüterverkehr und im Personenfernverkehr führen. Um die Bedenken der Kommission auszuräumen, hat die Deutsche Bahn die Verpflichtungszusage angeboten, den Markt für Bahnstromanbieter zu öffnen. Im August hat die Kommission diese Zusagen einem Markttest unterzogen. Nach einer Änderung des ursprünglichen Vorschlags hat die Kommission per Beschluss vom 18. Dezember 2013 die Zusagen für die Deutsche Bahn rechtsverbindlich gemacht.¹⁹⁸ In der Sache baltische Eisenbahnen hat die Kommission im März ein Verfahren gegen die vertikal integrierte litauische Bahngesellschaft *AB Lietuvos geležinkeliai* (LG) eingeleitet.¹⁹⁹ Die laufende Untersuchung befasst sich mit dem von der LG vorgenommenen Rückbau einer Bahnstrecke, die von einer Raffinerie in Litauen bis an die litauisch-lettische Grenze geführt hatte. Der Rückbau der Strecke hat Kunden möglicherweise daran gehindert, die Dienstleistungen anderer Bahnbetreiber für den Güterverkehr zwischen Litauen und Lettland zu nutzen.

¹⁹⁶ SA.21233, Spanische Beihilfen für den Erwerb von Schiffen – Steuerregelung für ein Finanzierungsleasing, Beschluss vom 17. Juli 2013, abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_21233

¹⁹⁷ Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Das vierte Eisenbahnpaket – Vollendung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums zur Steigerung von Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum in der EU, COM(2013)25 final, 30. Januar 2013, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2013:0025:FIN:DE:PDF>

¹⁹⁸ AT.39678, Deutsche Bahn 1, siehe IP/13/1289 vom 18. Dezember 2013, abrufbar unter:

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-1289_de.htm

¹⁹⁹ Siehe IP/13/197 vom 6. März 2013, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-197_de.htm.

Um die Bahn als Transportmittel attraktiver zu machen, hat die Kommission eine Reihe staatlicher Beihilfen genehmigt. So wurde in Polen der Etat für Beihilfen²⁰⁰ zur Unterstützung von Investitionen in die intermodale Transportinfrastruktur und -ausrüstung erhöht, während in der Slowakei der Bau eines intermodalen Terminals mit öffentlichen Mitteln kofinanziert wurde²⁰¹. In beiden Fällen hat die Kommission dafür gesorgt, dass ein beträchtlicher Teil der Kosten von privaten Investoren übernommen wurde, um auf diese Weise die Kostenwirksamkeit der Projekte sicherzustellen.

Weitere Anwendung der neuen Regeln zur Gewährleistung der Rentabilität der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) und des fairen Wettbewerbs der Postdienstleister im Binnenmarkt

Postdienstleistungen sind ein klassisches Vernetzungsinstrument, das wichtig ist für das Funktionieren des Binnenmarktes. Viele europäische Unternehmen verlassen sich in zunehmendem Maße auf Just-in-Time-Lieferungen, um ihre Lagerhaltungskosten zu optimieren. Paketexpressdienste werden häufig als Teil ihrer Logistikketten, vor allem für grenzüberschreitende Zustellungen genutzt. Unter Wachstumsaspekten ist es wichtig, dass grenzüberschreitende Zustelldienste so effizient wie möglich operieren. Mit effizienten Postdienstleistungen lässt sich auch das wachsende Potenzial des grenzüberschreitenden E-Commerce nutzen. Gleichzeitig erbringt der Postsektor eine Basisdienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI), die immer dann auf staatliche Beihilfen angewiesen ist, wenn der Markt von sich aus keine universellen und erschwinglichen Dienstleistungen anbieten würde. Die EU-Wettbewerbsvorschriften und die Grundregeln des Binnenmarktes verbinden diese beiden Anforderungen.

Am 2. Mai hat die Kommission eine Ausgleichszahlung in Höhe von 900 Mio. EUR genehmigt, die das belgische Postunternehmen *bpost* für eine Reihe von DAWIs (insbesondere die Zustellung von Zeitungen und Zeitschriften zu Sonderkonditionen) zwischen 2003 und 2015 erhält.²⁰² Dieser Beschluss ist kennzeichnend für die Anwendung der strengeren Voraussetzungen für die Vereinbarkeit, die durch die neuen Rahmenbedingungen für DAWIs eingeführt worden sind:

- Die belgischen Behörden mussten eine umfassende öffentliche Konsultation durchführen, um die Bedeutung der mit Ausgleichszahlungen unterstützten DAWIs für die belgischen Bürger aufzuzeigen.
- Die Höhe der von der Kommission genehmigten Beihilfe basiert auf der neuen Net-avoided-cost-Methode zur Berechnung der vermeidbaren Nettokosten und berücksichtigt strenge Effizienzanforderungen.

²⁰⁰ SA.36485, Investitionsbeihilfe für die Entwicklung des intermodalen Verkehrs im Rahmen des Infrastruktur- und Umweltprogramms, Investment aid for the development of intermodal transport under the Infrastructure and Environmental Operational Programme, Beschluss vom 31. Mai 2013, siehe ABl. C 204 vom 18.7.2013, S. 6.

²⁰¹ SA.34369, Errichtung und Betrieb staatlicher intermodaler Umschlagterminals, Beschluss vom 21. Januar 2013, siehe ABl. C 45 vom 16.2.2013, S. 13.

²⁰² N1/2013, Staatliche Ausgleichszahlungen für das belgische Postunternehmen *bpost* für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen von 2013 bis 2015, Beschluss der Kommission vom 2. Mai 2013, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/247935/247935_1463096_76_3.pdf

- Um die Regeln für öffentliche Aufträge einzuhalten, hat sich Belgien verpflichtet, eine wettbewerbsorientierte, transparente und diskriminierungsfreie Ausschreibung für die künftige Zustellung von Presseartikeln als DAWI durchzuführen. Der erfolgreiche Bieter wird ab 1.1.2016 für die Erbringung dieser Dienstleistung zuständig sein.

Bpost wurde zudem verpflichtet, einen beträchtlichen Teil der überhöhten Ausgleichszahlungen (etwa 123 Mio. EUR), die das Unternehmen im Zeitraum 2011-2012 erhalten hat, zurückzuzahlen.

Schutz des Wettbewerbs unter Paketdiensten durch Fusionskontrolle

Am 30. Januar verbot die Kommission die vorgesehene Übernahme von *TNT Express* durch *UPS*. Die Übernahme hätte den Wettbewerb unter Express-Paketdiensten, die innerhalb Europas auch grenzüberschreitend zustellen, in 15 Mitgliedstaaten eingeschränkt. In diesen Mitgliedstaaten wäre die Zahl der großen Anbieter durch die Übernahme auf lediglich zwei bis drei zurückgegangen. In einigen Ländern wäre DHL als einzige Alternative zu UPS übrig geblieben. Für die Kunden hätte diese Marktkonzentration aufgrund der zu befürchtenden Preissteigerungen nachteilige Folgen gehabt.

Am 30. Januar 2013 hat die Europäische Kommission die Übernahme von TNT Express durch UPS nach Maßgabe der EU-Fusionskontrollverordnung untersagt.²⁰³ Sowohl TNT Express (Niederlande) als auch UPS (USA) sind Express-Paketdienste.

Die Kommission war der Auffassung, dass die Übernahme im Falle von Express-Paketdiensten den Wettbewerb in 15 Mitgliedstaaten eingeschränkt hätte. Davon betroffen gewesen wäre die Expresszustellung (d. h. innerhalb eines Tages) in andere europäische Länder: Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Malta, die Niederlande, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Schweden, die Tschechische Republik und Ungarn.

In diesen Mitgliedstaaten wäre die Zahl der großen Anbieter auf drei oder sogar nur zwei zurückgegangen. In einigen Ländern wäre DHL als einzige Alternative zu UPS übrig geblieben. Für die Kunden hätte diese Marktkonzentration wegen der zu befürchtenden Preissteigerungen nachteilige Folgen gehabt. Im Zuge der Untersuchung bot UPS an, die TNT-Tochtergesellschaften in den betreffenden 15 Staaten zu veräußern und sein innereuropäisches Luftfrachtnetz für den betreffenden Käufer für fünf Jahre zu öffnen. Die Kommission hat eine eingehende Prüfung vorgenommen und einen Markttest durchgeführt, bei dem Kunden und andere Interessengruppen zu dem Vorhaben befragt wurden. Die Zusagen von UPS reichten jedoch nicht aus, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen.

²⁰³ COMP/M.6570, UPS/TNT EXPRESS, Beschluss vom 30. Januar 2013; siehe IP/13/68, abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-68_en.htm

Anhänge

Beihilfesachen: von der Kommission im Jahr 2013 angenommene Beschlüsse

Mitgliedstaat	Art der Maßnahme / Begünstigter	Art des Beschlusses	Datum der Annahme 2013
Österreich	SA.32745 – Umstrukturierungsplan für Kommunalkredit Austria AG	Beschluss, keine Einwände zu erheben EXME/13/19.07	19. Juli
Österreich	SA.32554 – Abwicklung der Hypo Group Alpe Adria	Abschließender Beschluss IP/13/811	3. September
Zypern	SA.35852 – Verlängerung	EXME/13/22.01	22. Januar
Zypern	SA.36930 – Verlängerung	EXME/13/25.07	25. Juli
Dänemark	SA.36811 – Verlängerung der dänischen Abwicklungs- und Garantieregelung für fusionierende Banken	EXME/13/11.07	11. Juli
Frankreich	SA.35389 (2012/N) – Rettungsbeihilfe für Crédit Immobilier de France	Beschluss, keine Einwände zu erheben IP/13/148	21. Februar
Frankreich	SA.37075 – Crédit Immobilier de France, Verlängerung der Garantien	Beschluss, keine Einwände zu erheben EXME/13/14.08	14. August
Frankreich	SA.37029 – Abwicklung des Crédit Immobilier de France	IP/13/1173	27. November

Deutschland	SA.29338 – Änderung der Umstrukturierungsbeihilfe für HSH Nordbank AG	Beschluss, keine Einwände zu erheben, und Einleitung des Verfahrens <u>IP/13/589</u>	21. Juni
Deutschland	SA.31646 – Änderung des Umstrukturierungsplans Sparkasse Köln-Bonn		23. Juli
Deutschland	SA.34381 – Änderung des Umstrukturierungsplans NordLB	Beschluss, keine Einwände zu erheben <u>IP/13/788</u>	22. August
Deutschland	SA.30062 – Änderung des Umstrukturierungsplans LBBW	<u>EXME/13/1209</u>	9. Dezember
Griechenland	SA.35460 – Abwicklung der ATE	<u>IP/13/401</u>	3. Mai
Griechenland	SA.31155 – Abwicklung der Hellenic Postbank durch Gründung einer Brückenbank	Beschluss, keine Einwände zu erheben	6. Mai
Ungarn	SA.36088 – Verlängerung	<u>EXME/13/01.03</u>	1. März
Ungarn	SA.36087 – Verlängerung	<u>EXME/13/22.03</u>	22. März
Irland	SA.36944 – Verlängerung		18. Juli
Irland	SA.31286 (MC9/2010) – Bank of Ireland	Beschluss, keine Einwände zu erheben <u>IP/13/669</u>	9. Juli
Italien	SA.36175 – Umstrukturierung MPS	<u>IP/13/1174</u>	27. November
Lettland	SA.30704 – Zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen für lettische Hypotheken-	Abschließender Beschluss	17. Juli

	und Bodenbank	<u>IP/13/705</u>	
Litauen	SA.36248 – Abwicklung der AB Ukio Bankas	Beschluss, keine Einwände zu erheben <u>EXME/13/14.08</u>	14. August
Niederlande	SA.35382 – Rettungsbeihilfe für SNS REAAL	<u>IP/13/150</u>	22. Februar
Niederlande	SA.29832 – Änderung ING		5. November
Niederlande	SA.29832 – Überwachung ING	<u>EXME/13/1211</u>	11. Dezember
Polen	SA.35943 – Verlängerung	<u>EXME/13/11.02</u>	11. Februar
Portugal	SA.34662 – Rettungsbeihilfe zur Rekapitalisierung der Banif	Beschluss, keine Einwände zu erheben <u>IP/13/31</u>	21. Januar
Portugal	SA.36180 – Portugiesische Garantieregelung zu EIB-Darlehen		27. Juni
Portugal	SA.35062 – Umstrukturierung der Caixa Geral de Depósitos, S.A. (CGD)	Abschließender Beschluss <u>IP/13/738</u>	24. Juli
Portugal	SA.36869 – Verlängerung der portugiesischen Garantieregelung	<u>EXME/13/01.08</u>	1. August
Portugal	SA.34724 – Umstrukturierung Millennium BCP / Portugal	Beschluss, keine Einwände zu erheben <u>EXME/13/02.09</u>	29. September
Portugal	SA.37417 – Änderung der Garantieregelung für EIB-Darlehen		7. Oktober

Slowenien	SA.37315 – Rettungsbeihilfen für Factor Banka	Beschluss, keine Einwände zu erheben IP/13/822	6. September
Slowenien	SA.37314 – Reettungsbeihilfe für Probanka	Beschluss, keine Einwände zu erheben IP/13/822	6. September
Spanien	SA.36500 – Umstrukturierung Banco Gallego	Beschluss, keine Einwände zu erheben IP/13/745	25. Juli
Spanien	SA.36249 – CEISS, Änderungsbeschluss		25. Juli

Beihilfesachen, die zurzeit Gegenstand eines förmlichen Untersuchungsverfahrens sind (eingehende Untersuchung nach den Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu staatlichen Beihilfen)

Land	Art der Maßnahme / Begünstigter	Datum des Beschlusses über die Einleitung einer förmlichen Untersuchung	
Belgien	SA.33927 (2012/C) (ex 2011/NN) – Garantieregung zum Schutz der Anteile privater Mitglieder von Finanzgenossenschaften	3. April 2012 IP/12/347	<i>Wird zurzeit geprüft</i>
Slowenien	SA.33229 – Umstrukturierung NLB	2. Juli 2012 IP/12/724	<i>Wird zurzeit geprüft</i>
Griechenland	SA.34488 – Umstrukturierungs- beihilfe für die Proton Bank durch Gründung und Kapitalisierung der Nea Proton Bank	27. Juli 2012 IP/12/854	<i>Wird zurzeit geprüft</i>
Griechenland	SA.34823 – Rekapitalisierung der Alpha Bank durch den Hellenic	27. Juli 2012 IP/12/860	<i>Wird zurzeit geprüft</i>

	Financial Stability Fund (HFSF)		
Griechenland	SA.34824 – Rekapitalisierung der National Bank of Greece durch den HFSF	27. Juli 2012 <u>IP/12/860</u>	<i>Wird zurzeit geprüft</i>
Griechenland	SA.34825 – Rekapitalisierung der EFG Eurobank durch den HFSF	27. Juli 2012 <u>IP/12/860</u>	<i>Wird zurzeit geprüft</i>
Griechenland	SA.34826 – Rekapitalisierung der Piraeus Bank durch den HFSF	27. Juli 2012 <u>IP/12/860</u>	<i>Wird zurzeit geprüft</i>
Griechenland	SA.31155 – Abwicklung der Hellenic Postbank durch Gründung einer Brückenbank	6. Mai	<i>Wird zurzeit geprüft</i>
Deutschland	SA.29338 – HSH Nordbank AG	21. Juni <u>IP/13/589</u>	<i>Wird zurzeit geprüft</i>